

Unterrichtung
(zu Drs. 17/2130)

Der Präsident
des Niedersächsischen Landtages
– Landtagsverwaltung –

Hannover, den 24.10.2014

Antworten auf Mündliche Anfragen gemäß § 47 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages - Drs. 17/2130

Die Antwort auf die Anfrage 1 - einschließlich Zusatzfragen und Antworten darauf - sind im Stenografischen Bericht über die 49. Sitzung des Landtages am 24.10.2014 abgedruckt.

2. Abgeordnete Frank Oesterhelweg und Clemens Große Macke (CDU)

Paradigmenwechsel in der Landesraumordnung - Auf Kosten des ländlichen Raumes?

Zu der von der Landesregierung im neuen Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) angekündigten Ausweisung von 100 000 ha kohlenstoffreicher Böden als Flächen, auf denen der Klimaschutz Vorrang erhalten soll, fand eine Veranstaltung in Langen im Landkreis Cuxhaven statt. Dort erläuterte der zuständige Minister Meyer, dass auf bestimmten Flächen mit einer Torfmächtigkeit von mindestens 1,3 m der Rückbau der Entwässerung, also wohl Wiedervernässung, das Mittel der Wahl sei, wie die *Cuxhavener Nachrichten* am 8. Oktober 2014 berichteten. Der Artikel zitiert den Minister mit den Worten: „Eine kalte Enteignung sei die Gesetzesvorlage ohnehin nicht.“ Jedoch sei es ihm nicht gelungen, die Zuhörer davon zu überzeugen, dass er ihre Existenzängste ernst nehme.

Ein weiterer Aspekt des neuen LROP ist laut Plan der Landesregierung die erleichterte zentralörtliche Erreichbarkeit von Bildungs-, Gesundheits-, Kultur- sowie Versorgungs- und Verwaltungseinrichtungen. Dabei sollen jedoch unnötiger Verkehr und zusätzliche Mobilitätskosten vermieden werden. Zu dieser angedachten zentralörtlichen Ausrichtung von Wohn- und Arbeitsstätten sowie des öffentlichen Personennahverkehrs schreibt der Niedersächsische Städte- und Gemeindebund (NSGB) in seinem Ratsbrief 04/2014 vom 22. September 2014, dieser Vorschlag sei völlig überflüssig und mit der gemeindlichen Planungskompetenz nicht zu vereinbaren. Darüber müssten die Gemeinden im Rahmen der Bauleitplanung eigenverantwortlich entscheiden können. Weitere Kritik am Zentrale-Orte-Konzept übt der NSGB auch an der künftig wegfallenden Möglichkeit, den einzelnen Grundzentren mittelzentrale Teilfunktionen zuzuweisen, die es bisher gab. Das Konzept sei nicht flexibel und ließe den Entwicklungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden nicht ausreichend Raum.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche volkswirtschaftlichen und einzelbetrieblichen Kosten fallen für die geplanten Klimaschutzmaßnahmen auf landwirtschaftlich genutzten Moorstandorten an?
2. Was tut die Landesregierung, um sicherzustellen, dass die geplante Regelung für keinen Landwirt direkt oder indirekt zur Existenzbedrohung wird?
3. Wie entkräftet die Landesregierung die Kritik des NSGB, das geplante LROP sei mit der gemeindlichen Planungskompetenz nicht zu vereinbaren und ließe den Kommunen nicht ausreichend Raum?

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Die Landesregierung nimmt alle Stellungnahmen zum Entwurf zur Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP) sehr ernst, sie prüft diese sorgfältig und ergebnisoffen. Sie wird alle Hinweise sorgfältig prüfen und in eine abschließende Entscheidung einbeziehen.

Der Vorwurf einer Enteignung oder zwangsweisen Wiedervernässung landwirtschaftlicher Flächen durch das LROP ist falsch. Dies hat der Landwirtschaftsminister auch auf der Veranstaltung am 07.10.2014 in Langen erläutert. Auch stimmen die in der Vorbemerkung des Fragestellers genannten Aussagen nicht. Es kann und wird keine (Wieder-)Vernässung landwirtschaftlicher Flächen gegen den Willen des Eigentümers durch das LROP geben. Raumordnungspläne wie das LROP richten sich an öffentliche Stellen, nicht an den einzelnen Landbewirtschafter. Sie sind auch keine Schutzgebiete, sondern Vorrangkulissen. Regelungen in Raumordnungsprogrammen können und sollen die Landbewirtschaftung nicht steuern. Ordnungsgemäße Landwirtschaft wird auf den Flächen daher auch weiterhin möglich sein.

Veränderungen des Wasserstands bedürfen der Zustimmung des Eigentümers der Fläche. Eine Wiedervernässung ohne Zustimmung des Eigentümers ist daher nicht möglich und wird auch nicht erfolgen.

Der Vorwurf, die Landesregierung würde hier eine „kalte Enteignung“ betreiben, entbehrt daher jeder Grundlage.

Eine Veränderung des Wasserstandes im Sinne des Klimaschutzes kann nur durch Teilnahme an freiwilligen Förderprogrammen und nicht durch das LROP bewirkt werden. Vielmehr handelt es sich um eine Freihalteplanung gegenüber Vorhaben und Maßnahmen, die einer Wiedervernässung dauerhaft entgegenstehen würden. Die bisherige landwirtschaftliche Nutzung steht dem jedoch nicht entgegen.

Das Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) erarbeitet derzeit ein Programm „Niedersächsische Moorlandschaften“, das die Wiedervernässung von Moorstandorten - auch finanziell - fördern soll. Dieser Prozess soll kooperativ und mit intensiver Einbindung landwirtschaftlicher Organisationen durchgeführt werden. Auf Grundlage dieses Programms wird es auf einigen wenigen geeigneten Standorten auch im Rahmen der Kulisse des Landes-Raumordnungsprogramms zu einer Wiedervernässung auf freiwilliger Basis kommen. Bei der Auswahl der entsprechenden Standorte wird die Landesregierung die berechtigten Interessen der Landwirte selbstverständlich berücksichtigen. Gerade die Förderung und Unterstützung der Milchviehalter und der Grünlandbetriebe ist der Landesregierung ein wichtiges Anliegen. Dafür sollen Landwirte als Paten und Partner gewonnen werden.

Dieses vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1 und 2:

Raumordnungspläne wie das LROP richten sich an öffentliche Stellen, nicht an den einzelnen Landbewirtschafter. Regelungen in Raumordnungsprogrammen können daher die Landbewirtschaftung nicht steuern.

Relevant können raumordnerische Festlegungen wie die Vorranggebiete Torferhaltung und Moorentwicklung für den einzelnen Landbewirtschafter dann werden, wenn seine Vorhaben oder Maßnahmen einer Genehmigung bedürfen und das jeweilige Fachrecht für die Genehmigung die Beachtung raumordnerischer Ziele vorschreibt. Es bedarf jedoch bei jedem Vorhaben/jeder Maßnahme einer Einzelfallprüfung, inwieweit tatsächlich ein Zielverstoß vorliegt.

Die ordnungsgemäße Landbewirtschaftung, die keiner Genehmigung bedarf, wird grundsätzlich von raumordnerischen Regelungen nicht beeinflusst. Vor diesem Hintergrund ist festzustellen, dass es auch nach Inkrafttreten des LROP mit den Änderungen, die derzeit in der Beteiligung sind, für die ordnungsgemäße Landbewirtschaftung keine Beeinflussung durch die Festlegung von Vorranggebieten Torferhaltung und Moorentwicklung im LROP geben wird.

Die geplanten Vorranggebiete Torferhaltung und Moorentwicklung stehen auch der Errichtung baulicher Anlagen (wie Stallbauten, Windenergieanlagen usw.) nicht grundsätzlich entgegen. Ob hier ein Zielkonflikt auftreten kann, kann immer erst in einer Einzelfallprüfung durch die Genehmigungs-

behörde entschieden werden, wenn das konkrete Vorhaben am konkreten Standort bekannt ist. Bestehende Anlagen haben selbstverständlich Bestandsschutz.

Veränderungen des Wasserstands bedürfen sowohl einer Genehmigung als auch der Zustimmung des Eigentümers der Fläche. Eine Wiedervernässung ohne Zustimmung des Eigentümers ist daher nicht möglich und wird auch nicht erfolgen.

Aus Gründen des Klimaschutzes ist es erfreulich, wenn freiwillig der Wasserstand in den Vorranggebieten Torferhaltung und Moorentwicklung angehoben wird. Eine „kalte Enteignung“ wird und soll es aber nicht geben. Eine Anhebung des Wasserstands kann durch das LROP nicht bewirkt werden. Vielmehr handelt es sich um eine Freihalteplanung gegenüber Vorhaben und Maßnahmen, die einer Wiedervernässung dauerhaft entgegenstehen würden. Die Planung ist dabei, wie in der Raumordnung üblich, auf langfristige Zeiträume (Jahrzehnte) ausgerichtet. Maßnahmen werden jedoch nicht durch die Raumordnung selbst veranlasst und durchgeführt, sondern von anderen, staatlichen, kommunalen oder privaten Akteuren.

Volkswirtschaftliche wie betriebswirtschaftliche Kosten lassen sich frühestens ermitteln, wenn konkrete Maßnahmenplanungen für einzelne Projekte in kooperativer Zusammenarbeit mit Landwirten vorliegen.

Das MU erarbeitet derzeit ein Programm „Niedersächsische Moorlandschaften“, das die Wiedervernässung von Moorstandorten - auch finanziell - fördern soll. Dieser Prozess soll kooperativ und mit intensiver Einbindung landwirtschaftlicher Organisationen durchgeführt werden.

Zu 3:

Die im LROP-Entwurf vorgeschlagenen Regelungen zur Steuerung der Siedlungsentwicklung basieren u. a. auf den Empfehlungen des Arbeitskreises Flächenverbrauch und Bodenschutz der 6. Regierungskommission, in dem auch die kommunalen Spitzenverbände einschließlich des Städte- und Gemeindebundes mitgewirkt haben.

Der NSGB bemängelt zwar, dass durch die vorgesehenen Regelungen zur Steuerung der Siedlungsentwicklung die gemeindliche Planungshoheit eingeschränkt würde. Hingegen wird jedoch der in der Anfrage dargelegte Vorwurf, dass die vorgesehenen Regelungen mit dieser nicht vereinbar seien, nicht erhoben. Der NSGB stellt selber fest, dass er die Zielrichtung der Regelung unterstützt und diese bereits im Bauplanungsrecht verankert sei.

Ein wesentlicher Kritikpunkt des NSGB bezieht sich auf den vorgesehenen Grundsatz der Raumordnung, wonach die Träger der Regionalplanung zusammen mit den Gemeinden „Potenziale und Maßnahmen für eine flächensparende und nachhaltige Siedlungsentwicklung ermitteln und diese zur Grundlage für einvernehmliche mit den Gemeinden abgestimmte Siedlungskonzepte machen“ sollen. Der NSGB wertet diese Regelung als Eingriff in den Kernbereich der gemeindlichen Selbstverwaltung, nämlich die Planungshoheit nach dem BauGB. Dem gegenüber ist klarzustellen, dass es sich bei der vorgesehenen Regelung lediglich um einen Grundsatz der Raumordnung handelt, der im Wege der Abwägung überwunden werden kann. Des Weiteren beinhaltet die Regelung, dass Siedlungskonzepte im Einvernehmen mit den Gemeinden, d. h. nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinden, erstellt werden sollen. Ein unzulässiger Eingriff in die gemeindliche Planungshoheit ist deswegen nicht erkennbar.

Weitere Kritikpunkte beziehen sich auf den Bereich der Einzelhandelssteuerung. Wesentliche Änderungswünsche des NSGB beziehen sich hier auf bewährte Festlegungen wie z. B. das Integrationsgebot oder das Konzentrationsgebot, die jedoch nicht Gegenstand des laufenden LROP-Verfahrens sind.

Zudem wird bemängelt, dass künftig der Verflechtungsbereich von Grundzentren auf das jeweilige Gemeinde- bzw. Samtgemeindegebiet beschränkt werden solle. Verkannt wird dabei jedoch, dass es sich um keine neue Regelung handelt, sondern bereits das gültige LROP diese Aussage beinhaltet.

Kritisch gesehen wird des Weiteren, dass künftig die Möglichkeit entfallen soll, dass einzelnen Grundzentren mittelzentrale Teilfunktionen zugewiesen werden können. Durch eine solche Zuweisung wird ein Grundzentrum in Bezug auf diese Versorgungsfunktion (z. B. Gesundheit, Bildung,

Einzelhandel) einem Mittelzentrum gleichgestellt. Das Erfordernis, für jeden Zentralen Ort gegebenenfalls funktionsbezogene Verflechtungsbereiche festlegen zu müssen, würde künftig auch für mittelzentrale Teilfunktionen gelten. Die von der Raumordnung angestrebte langfristige Planungs- und Investitionssicherheit würde hierdurch erheblich beeinträchtigt und infrage gestellt. Der praktische Nutzen mittelzentraler Teilfunktionen war in der Praxis hingegen gering. Festlegungsmöglichkeiten, die auf besondere Standortqualitäten oder spezielle Versorgungsangebote abheben, bleiben aber auch künftig erhalten, soweit sich dadurch keine Bindungswirkung für die zentralörtlichen Funktionen ergibt.

Schließlich kritisiert der NSGB, dass im Landes-Raumordnungsprogramm über die Festlegung von Verflechtungsräumen der Einzelhandel insbesondere in den Mittelzentren weiter eingeschränkt würde.

Demgegenüber ist festzustellen, dass es Ziel der Raumordnung ist, in allen Teilräumen des Landes gleichwertige Lebensverhältnisse zu schaffen und zu erhalten. Dazu zählt auch die möglichst gute Versorgung der Bevölkerung mit einem vielfältigen Angebot an Waren und Dienstleistungen des Einzelhandels in zumutbarer Entfernung vom Wohnort. Ein wesentliches Instrument dafür ist das bereits im LROP festgelegte sogenannte Kongruenzgebot. Dieses schützt die Zentralen Orte vor einem Abzug übermäßig hoher Kaufkraftanteile aus ihrem Verflechtungsbereich durch neue Einzelhandelsgroßprojekte in anderen zentralen Orten. Das Kongruenzgebot wirkt somit vorsorgend im Vorfeld schädlicher Auswirkungen auf integrierte Versorgungsstandorte. Die Festlegung von Verflechtungsbereichen war in Anpassung an die Rechtsprechung erforderlich, um die Zielqualität des im LROP verankerten sogenannten Kongruenzgebots zu sichern.

Im Hinblick auf diese Themen wird die Landesregierung im Übrigen noch eine intensive Fachdiskussion mit den kommunalen Spitzenverbänden führen.

3. Abgeordneter Marco Brunotte (SPD)

HoGeSa - Auch in Niedersachsen?

Im September 2014 haben sich in Dortmund mehrere Hundert Hooligans zu einer Demonstration gegen Salafismus zusammengefunden. So kamen u. a. Mitglieder der rechtsextremen Borussenfront, rechte Hooligans aus Bremen, Düsseldorf und Duisburg, Mitglieder der islamfeindlichen Partei ProNRW und Aktivisten der Partei „Die Rechte“ zusammen. Bei einem weiteren Treffen in Frankfurt beteiligten sich NPD-Aktivisten.

Unter ihnen befanden sich auch Personen, die öffentlich verfassungswidrige Symbole und Tätowierungen trugen. Die Zentrale Informationsstelle Sparteinsätze der Polizei in Nordrhein-Westfalen geht davon aus, dass es eine große Schnittmenge der sogenannten ‚Gewalttäter Sport‘ mit bekannten Rechtsextremisten gibt. Diese wird auf mittlerweile 400 Personen geschätzt.

Bei den Treffen ging es darum, eine „temporäre Kampfgemeinschaft“ gegen salafistische Tendenzen in Deutschland zu gründen. Im Aufruf der Vereinigung heißt es: „In den Farben getrennt, in der Sache vereint. Das gilt neben der Frage nach der ethnischen Herkunft auch für Vereins-, Kutten- oder Parteifarben. Wir grenzen niemanden aus, der sich patriotisch für Deutschland einsetzt.“

Nach einem Organisationstreffen im Oktober 2014 wurde die Unterteilung des Bundesgebietes in vier Regionen mitgeteilt, die mit Regionalleitern versehen wurden. Die „Region Nord“ wurde mit Niedersachsen, Hamburg, Bremen und Schleswig-Holstein gebildet.

Für den 26. Oktober 2014 ist eine bundesweite Kundgebung mit 1 000 Teilnehmern in Köln geplant. Im Aufruf erklärt die Vereinigung „Hooligans gegen Salafismus“ (HoGeSa): „Sollte sich die Politik weiterhin unfähig zeigen, das Thema Salafisten in Deutschland in den Griff zu bekommen, werden wir uns zu einem späteren Zeitpunkt entscheiden, ob und inwieweit wir als ‚Hooligans‘ aktiv werden.“

In Kenntnis dieser Umstände frage ich die Landesregierung:

1. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über die Vereinigung „Hooligans gegen Salafismus“?

2. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über Aktivitäten von Menschen aus Niedersachsen in der Vereinigung „Hooligans gegen Salafismus“ und über Aktivitäten in Niedersachsen?
3. Wie beurteilt die Landesregierung die Aktivitäten der Vereinigung „Hooligans gegen Salafismus“?

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Ich beantworte die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Nachdem sich zunächst mehrere Hooligan-Gruppierungen jeweils für sich im Internet gegen Salafisten positionierten, scheinen sich nunmehr diese Gruppen unter dem Namen „Hooligans gegen Salafisten“ (HoGeSa) vereinigt zu haben. Ihr Motto lautet dementsprechend: „Gemeinsam sind wir stark.“ Neben einem vierköpfigen Vorstand, der zurzeit noch unbesetzt ist, wurden vier Regionen (Nord, Ost, Süd und West) gegründet. Für jede Region wurden ein Regionalleiter und ein Stellvertreter bestimmt. Die Region Nord umfasst die Bereiche Niedersachsen, Hamburg, Bremen und Schleswig-Holstein. Die Kommunikation erfolgt größtenteils über soziale Netzwerke, insbesondere in geschlossenen WhatsApp-Gruppen.

Der erste öffentliche Auftritt eines Zusammenschlusses von Hooligans erfolgte am 23.03.2014 in Mannheim. Dort störten ca. 200 Angehörige der Hooliganszene aus Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg eine salafistische Kundgebung, in deren Verlauf der Konvertit Pierre Vogel auftrat.

In der folgenden Zeit kam es zu bundesweiten Vernetzungen weiterer Gruppierungen in den sozialen Netzwerken unter verschiedenen Namen.

Am 28.09.2014 fand eine von dem Zusammenschluss „Hooligans gegen Salafisten“ angemeldete Demonstration unter dem Motto „Gemeinsam sind wir stark“ in Dortmund statt. Die von ca. 300 Teilnehmern besuchte Veranstaltung diente u. a. dem Kennenlernen verschiedener Hooligan-Gruppierungen untereinander. Unter den Teilnehmern konnten Mitglieder der Partei „Die Rechte“ sowie Angehörige der neonazistischen Szene festgestellt werden. Eine weitere mit ca. 50 Teilnehmern durchgeführte Demonstration fand am 10.10.2014 in Frankfurt/Main statt. Hier beteiligten sich NPD-Aktivisten.

Für den 26.10.2014 wird in den sozialen Netzwerken zur Teilnahme an einer Demonstration in Köln geworben. Die Veranstaltung wurde von einem Mitglied der Partei „Pro NRW“, einem rechtsextremistischen Beobachtungsobjekt der Verfassungsschutzbehörden, angemeldet.

In einer im Internet verbreiteten Erklärung distanzierte sich „Pro NRW“ zwischenzeitlich von einer Zusammenarbeit mit Hooligans.

Zu 2:

Der niedersächsischen Verfassungsbehörde liegen Erkenntnisse über Vernetzungen niedersächsischer Rechtsextremisten mit Hooligans und der Gruppierung HoGeSa in den sozialen Netzwerken vor.

Mit Aktivitäten sind die „Hooligans gegen Salafisten“ in Niedersachsen jedoch bislang nicht hervorgetreten. Mehrere Personen aus diesem Kreis haben nach Erkenntnissen der niedersächsischen Verfassungsschutzbehörde allerdings die Absicht bekundet, sich an der Demonstration in Köln am 26.10.2014 zu beteiligen.

Zu 3:

Die Gruppierung „Hooligans gegen Salafisten“ beschreibt sich auf ihrer Facebook-Seite als heterogene Gruppe und distanziert sich von rechtsextremistischen Einstellungen. Das Mitwirken einer nicht unerheblichen Anzahl von Rechtsextremisten widerspricht dieser Selbstdarstellung aber ebenso wie zahlreiche Kommentierungen auf der Internetseite mit einer islamfeindlichen Ausrichtung.

Wegen dieser Ausrichtung und der zu vermutenden Aktionsbereitschaft und Mobilisierungsfähigkeit werden die Sicherheitsbehörden der weiteren Entwicklung erhöhte Aufmerksamkeit widmen.

4. Abgeordnete Christian Dürr, Björn Försterling, Almuth von Below-Neufeldt, Sylvia Bruns, Hillgriet Eilers und Dr. Gero Hocker (FDP)

Welche Auswirkungen haben die Aussetzung der Altersermäßigung und die Erhöhung der Unterrichtsverpflichtung der Gymnasiallehrer auf Teilzeitkräfte an den niedersächsischen Schulen?

Am 2. und 3. Juli 2013 hat die Landesregierung in ihrer Kabinettsklausur beschlossen, die Altersermäßigung für alle niedersächsischen Lehrerinnen und Lehrer ab 55 auszusetzen und die Unterrichtsverpflichtung der niedersächsischen Gymnasiallehrerinnen und Gymnasiallehrer um eine Stunde auf 24,5 Stunden anzuheben.

Die Beschlüsse haben in den vergangenen Wochen und Monate zahlreiche Proteste aller Bildungsverbände in Niedersachsen mit sich gebracht. Darüber hinaus haben die Maßnahmen zahlreiche Auswirkungen auf die Personalpolitik an den einzelnen Schulen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie haben sich die beiden oben genannten Maßnahmen auf die Teilzeitkräfte an den niedersächsischen Schulen ausgewirkt?
2. Wie viel Prozent der teilzeitbeschäftigten Gymnasiallehrer haben sich entschieden, die bisherige Teilzeitunterrichtsverpflichtung zu erhöhen bzw. nicht zu erhöhen und Einkommenseinbußen hinzunehmen oder das Arbeitszeitkonto auszugleichen?
3. Wie hoch sind die finanziellen Einbußen für Lehrkräfte, die die Unterrichtsverpflichtung nicht erhöht haben?

Niedersächsisches Kultusministerium

Mit der Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten an öffentlichen Schulen vom 04.06.2014 wurde eine Erhöhung der Altersermäßigung „ausgesetzt“ und für Lehrkräfte an Gymnasien, Abendgymnasien, Kollegs, Seefahrtsschulen und Beruflichen Gymnasien die Regelstundenzahl von 23,5 auf 24,5 Unterrichtsstunden angehoben.

Die betroffenen Lehrkräfte sind unmittelbar nach dem Kabinettsbeschluss vom 27.05.2014 durch die Niedersächsische Landesschulbehörde über diese Maßnahmen unterrichtet worden.

Den teilzeitbeschäftigten Lehrkräften an Gymnasien, Abendgymnasien, Kollegs, Seefahrtsschulen und Beruflichen Gymnasien wurde Gelegenheit gegeben, eine Veränderung der Teilzeitbeschäftigung bis zum Umfang der Heraufsetzung der Regelstundenzahl zu beantragen, um eine Verringerung der Besoldung zu vermeiden.

Nach Kenntnis des Kultusministeriums ist allen gestellten Anträgen entsprochen worden.

Außerdem konnten alle betroffenen Lehrkräfte - unabhängig vom schulformspezifischen Einsatz - bezüglich der Entscheidung zur Altersermäßigung eine Änderung des Beschäftigungsumfangs im Rahmen einer bestehenden oder neuen Teilzeitbeschäftigung beantragen. Die Anträge von Lehrkräften auf Teilzeitbeschäftigung bzw. bezüglich einer Veränderung des Teilzeitbeschäftigungsumfangs, die zum Schuljahresbeginn 2014/2015 das 55. Lebensjahr vollendet haben, sind positiv entschieden worden, wenn es sich um eine Herabsetzung der Unterrichtsverpflichtung um bis zu einer Unterrichtsstunde handelte, für den Antrag die „Aussetzung“ der Altersermäßigungsregelung als Grund anzunehmen war und dieser bis zum 30.06.2014 gestellt wurde.

Damit ist allen betroffenen Lehrkräften die Möglichkeit gegeben worden, den individuellen Beschäftigungsumfang den nunmehr geltenden arbeitszeitrechtlichen Regelungen anzupassen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die Fragen im Einzelnen wie folgt:

Zu 1:

Die Anhebung der Regelstundenzahl für Lehrkräfte an Gymnasien, Abendgymnasien, Kollegs, Seefahrtsschulen und Beruflichen Gymnasien von 23,5 auf 24,5 Unterrichtsstunden bewirkt für Teilzeit-

beschäftigte ohne eine Erhöhung des Beschäftigungsumfangs eine Verringerung der Besoldung. Denn nach § 16 Abs. 1 Niedersächsisches Besoldungsgesetz werden die Dienstbezüge bei Teilzeitbeschäftigung im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt. Das bedeutet bei der in Rede stehenden Erhöhung der Regelstundenzahl, dass sich z. B. bei einer an einem Gymnasium mit einem Teilzeitbeschäftigungsumfang von 15 Stunden tätigen Lehrkraft die Besoldung von 15/23,5 auf 15/24,5 der maßgeblichen Vollzeitdienstbezüge verringert. Bei einer Anhebung des Teilzeitbeschäftigungsumfangs auf 16 Stunden werden die Dienstbezüge in Höhe von 16/24,5 der Vollzeitdienstbezüge gezahlt.

Die Aussetzung der Altersermäßigungsregelung hat keine besoldungsrechtliche Relevanz.

Zu 2:

Rund 3 400 teilzeitbeschäftigte Gymnasiallehrkräfte haben keine Erhöhung des Teilzeitbeschäftigungsumfangs beantragt und somit eine entsprechende Reduzierung der Dienstbezüge in Kauf genommen. Daraus resultierend konnten zusätzlich rund 140 Stellen für die nachträgliche Stellenzuweisung der Niedersächsischen Landesschulbehörde für das Einstellungsverfahren zum 08.09.2014 zur Verfügung gestellt werden.

In Absprache mit der Niedersächsischen Landesschulbehörde wurde auf eine Erhebung zur Erhöhung von Teilzeitbeschäftigungsanträgen aufgrund der - auf den Schuljahresbeginn 2014/2015 bezogen - gegebenen Kurzfristigkeit einer Abfrage und der fehlenden Auswirkungen auf das Einstellungsverfahren verzichtet. Insofern ist eine Angabe der Relationen (Prozentangaben) nicht möglich. Eine nachträgliche Abfrage würde einen erheblichen Verwaltungsaufwand für Schulen, die Niedersächsische Landesschulbehörde und das Kultusministerium verursachen.

Zu 3:

Wie bereits in der Antwort zu 1 erwähnt, werden nach § 16 Abs. 1 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes die Dienstbezüge bei Teilzeitbeschäftigung im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt.

Die Höhe der Besoldung ist individuell abhängig von der Besoldungsgruppe, dem Lebensalter und gegebenenfalls familienbezogenen Merkmalen. Auch die bei einer Teilzeitbeschäftigung gewählte Unterrichtsverpflichtung spielt eine Rolle. Ferner wirken sich persönliche Steuermerkmale (z. B. Steuerklasse) sowie Berechnungsvorschriften (z. B. Ehegattensplitting, Steuerprogression) auf die Bezügezahlung aus. Etwaige finanzielle Einbußen sind daher von Fall zu Fall unterschiedlich und lassen sich nicht verallgemeinern. Aus diesem Grunde ist auch eine pauschale Benennung der etwaigen finanziellen Einbußen ohne Berücksichtigung der die Besoldung und die Steuerlast im konkreten Einzelfall bestimmenden Faktoren nicht möglich.

5. Abgeordnete Mechthild Ross-Luttman (CDU)

Personelle Konsequenzen in der JVA Rosdorf - Bedeutet dies, dass die Justizministerin eine ohnehin unbesetzte Stelle wieder besetzte?

In Reaktion auf die Flucht eines Sicherungsverwahrten der JVA Rosdorf während der Einheitsfeiern in Hannover am 2. Oktober 2014 teilte die Justizministerin am 6. Oktober 2014 in einem Pressestatement mit, dass diese personelle Konsequenzen haben werde. Sie habe einen neuen Verantwortlichen für die Leitung der Abteilung der Sicherungsverwahrung bestimmt, der seine neue Aufgabe so schnell wie möglich übernehmen werde.

In einer Unterrichtung des Ausschusses für Recht und Verfassung am 8. Oktober 2014 zu dieser Flucht sagte die Justizministerin sinngemäß, dass die Leiterin der Abteilung für Sicherheitsverwahrung der JVA Rosdorf zum Juli 2014 ihre Stelle gekündigt habe und diese seitdem unbesetzt gewesen sei.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie war die Leitung der Abteilung für Sicherungsverwahrung der JVA Rosdorf am 2. Oktober 2014 besetzt?

2. Bestanden die personellen Konsequenzen der Justizministerin auf das Entweichen eines Sicherungsverwahrten darin, eine ohnehin zu besetzende Stelle wieder zu besetzen?
3. Wie viele Stellen des gegenwärtigen Stellenplans für die Sicherungsverwahrung der JVA Rosdorf sind aus welchen Gründen unbesetzt?

Niedersächsisches Justizministerium

Für die Sicherungsverwahrung in der Justizvollzugsanstalt Rosdorf sind mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 zunächst insgesamt 30 neue Stellen bewilligt worden, darüber hinaus mit dem Haushalt für das Haushaltsjahr 2014 - im Hinblick auf die im Nds. SVVollzG gestellten Aufgaben, insbesondere hinsichtlich der der vollzugsöffnenden Maßnahmen - weitere acht Planstellen der BesGr. A 8.

Die besondere Aufgabenstellung der Abteilung Sicherungsverwahrung erfordert - abweichend von der sonst im Justizvollzug bestehenden Leitungsstruktur - sowohl eine vollzugliche Leitung für die Wahrnehmung der administrativen und rechtlichen Aufgaben als auch eine Behandlungsleitung. Seitdem die für die Behandlungsleitung vorgesehene Psychiaterin ihr Arbeitsverhältnis zum 30.06.2014 gekündigt hatte, sind die Aufgaben der Behandlungsleitung vertretungsweise einer Kraft des psychologischen Dienstes übertragen.

Zur Unterstützung der Arbeit an einem Behandlungskonzept für die Abteilung Sicherungsverwahrung war vom 14.10.2013 bis 30.06.2014 der Koordinator für die Sozialtherapie in Niedersachsen, zugleich Leiter der Sozialtherapeutischen Abteilung der JVA Lingen, an die JVA Rosdorf abgeordnet.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Mündliche Anfrage im Namen der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die vollzugliche Leitung der Abteilung Sicherungsverwahrung hat am 02.10.2014 vertretungsweise eine sozialpädagogische Kraft, die Behandlungsleitung vertretungsweise eine psychologische Kraft wahrgenommen.

Zu 2:

Als Konsequenz aus dem Entweichen eines Sicherungsverwahrten wird die Leitung der Sicherungsverwahrung organisatorisch und fachlich neu ausgerichtet und mit dem bisherigen Leiter des Prognosezentrums, Psychologiedirektor Griepenburg, besetzt. Er wird in der Funktion eines stellvertretenden Anstaltsleiters nicht nur für die Behandlung der Sicherungsverwahrten, sondern auch für die Entwicklung eines professionellen Risikomanagements bei vollzugsöffnenden Maßnahmen zuständig sein. Mit ihm wechselt ab dem 20.10.2014 ein in der Begutachtung von Sicherungsverwahrten besonders qualifizierter Fachmann an die JVA Rosdorf.

Zu 3:

Unbesetzt ist gegenwärtig die für die Behandlungsleitung vorgesehene Stelle einer Psychiaterin/eines Psychiaters infolge Kündigung des Arbeitsverhältnisses mit Ablauf des 30.06.2014.

Noch unbesetzt sind zwei Stellen für eine psychologische bzw. sozialpädagogische Fachkraft, weil bislang geeignete Bewerberinnen und Bewerber nicht zur Verfügung standen. Diese Stellen können voraussichtlich zum 01.11.2014 bzw. 01.12.2014 besetzt werden.

6. Abgeordnete Uwe Schwarz, Holger Ansmann, Marco Brunotte, Immacolata Glosemeyer, Dr. Christos Pantazis, Andrea Schröder-Ehlers und Dr. Thela Wernstedt (SPD)

Ist die Droge Crystal Meth auch in Niedersachsen auf dem Vormarsch?

Bundesweit nimmt die Zahl der Konsumierenden von Crystal Meth stark zu. So stieg die Zahl der Menschen in Deutschland, die Crystal Meth zum ersten Mal ausprobiert haben, laut BKA im Jahr 2012 um 51 %. 2013 wurden - auch das geht aus einer Statistik des BKA hervor - in Deutschland 77 kg des Metamphetamins beschlagnahmt, 2009 waren es noch 7 kg. Vor allem in den beiden an

Tschechien angrenzenden Bundesländern Sachsen und Bayern ist die Droge bereits weit verbreitet.

Laut Experten gilt das Methamphetamin, das sehr schnell reizbar und abhängig macht, als eine der gefährlichsten Drogen der Welt. Eine erste öffentlich geförderte Studie hat darüber hinaus gezeigt, dass die Konsumierenden in jeder Gesellschaftsschicht zu finden sind.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie hoch sind die Beratungs- und Betreuungszahlen von Meth-Konsumierenden in den Suchtberatungsstellen in Niedersachsen, und wie haben sie sich in den letzten Jahre entwickelt?
2. Welche Mengen Crystal Meth wurden in Niedersachsen in den letzten Jahren durch Polizei, BKA und Zoll sichergestellt?
3. Was tut das Land Niedersachsen, um den Konsum von psychoaktiven Substanzen einzudämmen?

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Sowohl Methamphetamin (Crystal) als auch Amphetamin (Speed) sind indirekte Sympathomimetika. Somit sind es Substanzen, die diejenigen Teile des Nervensystems aktivieren, die für die Körperfunktionen im Wachzustand und in Alarmbereitschaft verantwortlich sind.¹

Ihre Besonderheit besteht darin, dass sie die Blut-Hirn-Schranke besonders gut passieren können und deshalb starke Effekte auf das zentrale Nervensystem haben im Sinne eines bewussten Gefühls der Wachheit in Verbindung mit Euphorie und Appetithemmung. Neben der Wachheit werden häufig ein ausgeprägter Rededrang und ein übersteigertes Selbstwertgefühl beschrieben sowie häufig eine besondere Faszination darin, über lange Zeiträume ordnende oder andere repetitive Tätigkeiten auszuüben. Ein Abhängigkeitspotenzial wird sowohl bei Amphetamin als auch bei Methamphetamin beschrieben.

Psychiatrische Störungen können bei besonders disponierten Personen bereits durch moderaten Konsum, ansonsten durch intensiven und/oder langjährigen Konsum, begünstigt werden. Neben psychischen Symptomen wie Ängsten und Depressionen, die durch den Schlafentzug und die Effekte der Substanzen auf das vegetative Nervensystem begünstigt werden, können die Substanzen auch Wahrnehmungsstörungen sowie Verfolgungs- und Zwangsgedanken hervorrufen. Auch eine besonders aggressive Grundstimmung und länger anhaltende Störungen in der Konzentrationsfähigkeit und des Kurzzeitgedächtnisses können auftreten.

Besonders bei intensivem und/oder langjährigem Konsum können vielfältige Körperschäden auftreten. Diese erstrecken sich von Zahnschäden bis hin zu Herz-Kreislauf-Erkrankungen. Wie häufig solche Komplikationen auftreten, ist schwer abzuschätzen, da sie wahrscheinlich außerhalb des suchtbezogenen Hilfesystems behandelt und möglicherweise nicht immer mit dem Substanzkonsum in Verbindung gebracht werden.

Es gilt zu berücksichtigen, dass die illegal produzierten Substanzen von sehr unterschiedlicher Qualität sind, was Konsumenten meist nicht abschätzen können. Neben den Risiken, die von der (Haupt-)Substanz ausgehen, bedingen unerwartete zusätzliche psychotrope Substanzen, Verunreinigungen aus dem Herstellungsprozess, Streckmittel und Schwankungen im Wirkstoffgehalt ein zusätzliches Gefährdungspotenzial.²

¹ Reimer, J. (2013): Illegale Drogen: Crystal Meth, in Jahrbuch Sucht 13, DHS, S. 111 bis 118.

² Zentrum für Interdisziplinäre Suchtforschung (ZIS) (2014): Amphetamin und Methamphetamin - Personen-Gruppen mit missbräuchlichem Konsum und Ansatzpunkte für präventive Maßnahmen Sachbericht, Hamburg, Februar 2014, S. 10 bis 11. Die Studie nimmt Bezug auf die Deutsche Suchthilfestatistik 2012, IFT. Die Studie ist Grundlage der fachlichen Aussagen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Suchthilfestatistik der ambulanten Einrichtungen in Niedersachsen (75 Fachstellen für Sucht und Suchtprävention) wird für jedes Kalenderjahr von der Niedersächsischen Landesstelle für Suchtfragen (NLS) erhoben. Die aktuellsten verfügbaren Daten stammen aus dem Erhebungsjahr 2012.

In den Fachstellen für Sucht und Suchtprävention (FSS) wurden 27 434 Klienten im Jahr 2012 beraten und betreut. In der Hauptdiagnose hatten ca. 59 % der Klienten eine Alkoholproblematik. Circa 21 % der Klienten kamen in Zusammenhang mit Opioiden, ca. 16 % kamen mit einer Cannabisproblematik in die Fachstellen. Kokain war in ca. 2 % der Fälle der Anlass für die Beratungen. 1,6 % der Klienten meldeten als Hauptproblem „Missbrauch oder Abhängigkeit von Stimulanzien“. In diese Gruppe gehören alle Klienten, die Ecstasy, Speed oder Crystal (u. Ä.) konsumieren.

Die Beratungs- und Betreuungszahlen im Themenfeld Amphetamin/Methamphetamin werden nicht einzeln erfasst. Es werden die Fallzahlen für die Diagnose F15.2 (Missbrauch oder Abhängigkeit von Stimulanzien) der Diagnoseklassifikation der International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems (ICD), die auch den Crystalmissbrauch umfasst, zusammengefasst erhoben.

In 2012 wurden insgesamt 2 406 Fälle registriert. Überwiegend war der „Missbrauch oder die Abhängigkeit von Stimulanzien“ eine Nebendiagnose. Nur in 435 Fällen (1,6 % aller Fälle) wurde F15.2 als Hauptdiagnose angegeben.

Die NLS hat in der 32. Kalenderwoche dieses Jahres eine Blitzumfrage zu Methamphetamin in den FSS und den stationären Reha-Einrichtungen in Niedersachsen durchgeführt, die folgende Momentaufnahme für den Zeitraum Januar-Juli/August 2014 ergeben hat:

- 87 Beratungsfälle im ambulanten Bereich,
- 58 Behandlungsfälle in stationären Einrichtungen.³

Damit bewegen sich die für Niedersachsen ermittelten Fallzahlen von Methamphetamin-Klienten (sowohl im ambulanten als auch stationären Setting) derzeit auf einem relativ niedrigen Niveau.

Zieht man als Maßstab die Klientenzahlen anderer Suchtmittel heran, ergibt sich hier derzeit eine verhältnismäßig geringe Belastung in Niedersachsen für die Methamphetamin-Problematik.

Zu 2:

Sicherstellungen ab 1 g Crystal Meth werden durch alle Bundesländer, das BKA und den Zoll in der Falldatei Rauschgift (FDR) erfasst. Die sich hieraus ergebenden Sicherstellungsmengen in Niedersachsen sind nachfolgend dargestellt:

Sichergestellte Rauschgiftmengen (Crystal) in Niedersachsen:

Jahr	2009	2010	2011	2012	2013	2014 Bis (30.09.)
Gramm	950	2,5	1890,6	333	65,9	36,2

Zu 3:

Die niedersächsische Koalitionsvereinbarung setzt einen Schwerpunkt in der Suchtpolitik in der Thematik „psychoaktive Substanzen“. Crystal ist eine von mehreren chemischen Substanzen bzw. Substanzzusammensetzungen (psychoaktiven Substanzen) auf dem Drogenmarkt.

Das Land Niedersachsen fördert mit freiwilligen sozialen Leistungen die NLS und die 75 FSS institutionell. Die Förderrichtlinie sieht vor, suchtmittelübergreifend zu arbeiten. Bereits Anfang 2013 wurde im Konsens mit den Trägern der Suchthilfeeinrichtungen (Wohlfahrtspflege), vertreten in der

³ Die Blitzumfrage war nicht standardisiert. Es handelt sich nicht um eine wissenschaftliche Erhebung. Die Zahlen können deshalb allenfalls richtungweisend interpretiert werden.

NLS, zwischen der Geschäftsstelle der NLS und der Landesdrogenbeauftragten eine aktuelle Schwerpunktsetzung im Thema psychoaktive Substanzen abgestimmt.

Die NLS hat ihre Jahrestagung im Juli 2014 auf das Thema „Neue psychoaktive Substanzen“ ausgerichtet. Dabei wurden pharmakologische, toxikologische und rechtliche Aspekte zu den neuen Substanzen behandelt, Informationen zu Prävalenzdaten, Konsummustern und Konsumentengruppen vermittelt und Möglichkeiten der zielgerichteten Prävention, Beratung und Behandlung aufgezeigt.

Die NLS hat weiterhin in diesem Jahr mit finanzieller Zuwendung in Höhe von ca. 20 000 Euro durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung ein Projekt zu neuen psychoaktiven Substanzen durchgeführt.

Die Zielgruppe der Fachkräfte für die Suchtprävention und Suchtberatung aus dem Netzwerk der FSS wurden im Hinblick auf neue psychoaktive Substanzen fortgebildet. Zudem wurden Schulungsmaterialien zum Thema entwickelt. Die Fachkräfte sollen in die Lage versetzt werden, kompetent und angemessen im Rahmen ihrer Beratungstätigkeit über die Wirkweisen und gesundheitlichen Risiken neuer psychoaktiver Substanzen aufzuklären und zu beraten bzw. gezielt in weiterführende Hilfen vermitteln zu können. Das Projekt wurde gut angenommen.

Das Thema „neue und alte psychoaktive Substanzen“ ist somit als ein wichtiges Schwerpunktthema in der Niedersächsischen Landesstelle für Suchtfragen und in den 75 Fachstellen für Sucht und Suchtprävention verankert. Zusätzliche, substanzbezogene Schwerpunktsetzungen, z. B. in Bezug auf Crystal Meth, können je nach Problemlage in den Fokus genommen werden.

Die Umsetzung dieser Strategien wird von polizeilichen Präventionsmaßnahmen flankiert, wobei der Drogenprävention an sich ein hoher Stellenwert beigemessen wird. In diesem Kontext investiert das Landeskriminalamt Niedersachsen (LKA NI) u. a. rund 30 000 Euro pro Jahr für zentrale Angelegenheiten der Kriminalprävention, von denen ein Teil der Drogenprävention zugutekommt. Ferner verfügen alle Polizeidirektionen über Bereichsbudgets, aus denen in eigener Zuständigkeit auch Präventionsmaßnahmen finanziert werden.

Darüber hinaus unterstützt die niedersächsische Polizei die Erstellung entsprechender Präventionsmedien, die unter der Federführung des „Programms Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK)“ erstellt werden. Dazu gehören z. B. die Broschüre „Sehnsucht“, die PC-Spiele „Luka I & II“ und Filme „Mondlandung“, die die Themen Drogen, Sucht und Drogenprävention entsprechend behandeln.

Das LKA NI hat für die Altersgruppen ab dem 6. Schuljahrgang altersgerechte Themenflyer u. a. zum Thema Sucht und Drogenmissbrauch entwickelt. Diese Flyer werden über die Polizeidienststellen Niedersachsens nach Bedarf angefordert und entsprechend verteilt. Des Weiteren wird eine Vielzahl an Broschüren, Flyern und Faltpblättern verschiedener bundesweiter Institutionen zum Thema Suchtprävention eingesetzt.

Auch wurde sichergestellt, dass Polizeidienststellen in Niedersachsen sowie sonstige Initiatoren förderungswürdiger Präventionsprojekte auf Anfrage entsprechende Unterstützung durch Ausstellungsstände, Poster, Materialien und Personal erhalten. In dem Zusammenhang werden auch Fortbildungen auf Nachfrage für Lehrer, Eltern, Erzieher und Übungsleiter etc. zum Thema Drogenprävention angeboten.

Schließlich wurde im LKA NI im Jahr 2010 ein Ordner „Suchtprävention“ als Arbeits- und Orientierungshilfe für alle niedersächsischen Polizeibeamtinnen und -beamten, die im Bereich der Suchtprävention tätig sind, erstellt. Der Ordner beinhaltet alle Themenbereiche, die mit dem wachsenden Arbeitsfeld polizeilicher Suchtprävention in Verbindung stehen.

7. Abgeordnete Astrid Vockert (CDU)

Wie beurteilt die Landesregierung die Anerkennung von Assistenzhunden als Hilfsmittel im Sinne des § 33 SGB V?

Derzeit sind „nur“ die Führhunde von blinden Menschen als Hilfsmittel im Sinne des § 33 SGB V anerkannt. Die Kosten für alle anderen Assistenzhunde, vor allem Behindertenbegleithunde, aber auch Diabeteswarnhunde, Epilepsiehunde und andere, müssen ihre Besitzer selbst tragen. Diese Hunde können zu deutlich mehr Lebensqualität und Selbstbestimmtheit sowie Selbstständigkeit und Mobilität ihrer gesundheitlich beeinträchtigten Besitzer beitragen. Sie sparen sogar zu großen Teilen Kosten ein, da die Besitzer eines gut ausgebildeten Hundes auf weniger Pflege durch Fremdkräfte angewiesen sind. Zudem sind beeinträchtigte Menschen dadurch mehr am sozialen Geschehen beteiligt und weniger ausgegrenzt.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie beurteilt die Landesregierung die Anerkennung von Assistenzhunden als Hilfsmittel im Sinne des § 33 SGB V?
2. Wird sich die Landesregierung auf Bundesebene dafür einsetzen, dass die Kosten für Assistenzhunde, wie z. B. Behindertenbegleithunde, Diabeteswarnhunde oder auch Epilepsiewarnhunde, seitens der Krankenkassen übernommen bzw. bezuschusst werden?
3. Kann sich die Landesregierung vorstellen, dass sich das Land an den Kosten der Ausbildung bzw. des Kaufs eines solchen Hundes beteiligt?

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Versicherte haben nach § 33 Abs. 1 des Sozialgesetzbuchs Fünftes Buch (SGB V) einen Anspruch auf Versorgung u. a. mit Hilfsmitteln, die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankheitsbehandlung zu sichern oder eine Behinderung auszugleichen, soweit es sich hierbei nicht um allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens handelt oder § 34 SGB V einen Ausschluss vorsieht. Wählen Versicherte Hilfsmittel oder zusätzliche Leistungen, die über das Maß des Notwendigen hinausgehen, haben sie die Mehrkosten und dadurch bedingte höhere Folgekosten selbst zu tragen.

Grundsätzlich ist die Kostenübernahme für Hilfsmittel durch die gesetzliche Krankenversicherung nur möglich, wenn die Produkte im Hilfsmittelverzeichnis gelistet sind.

Das Hilfsmittelverzeichnis wird unter Berücksichtigung der relevanten gesetzlichen Vorschriften vom Spitzenverband der Gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen (GKV-Spitzenverband) erstellt und fortlaufend aktualisiert. Die Aufnahme von Hilfsmitteln in das Hilfsmittelverzeichnis erfolgt auf Antrag des Herstellers.

Bei den Blindenführhunden handelt es sich laut Rechtsprechung des Bundessozialgerichts⁴ um ein Hilfsmittel im Sinne des § 33 SGB V, das auch im Hilfsmittelverzeichnis⁵ aufgeführt ist.

Bei Assistenzhunden (Behindertenbegleithunde, Diabeteswarnhunde, Epilepsiehunde) ist dies nach dem derzeitigen Stand nicht der Fall. Insofern obliegt die Frage der Kostenübernahme dem jeweils zuständigen Leistungsträger, welcher im Rahmen seiner Selbstverwaltung hierüber eigenständig zu entscheiden hat.

Hierbei ist neben der Frage der Erforderlichkeit zu prüfen, ob im Rahmen des Wirtschaftlichkeitsgebotes (§ 12 SGB V) ein wirtschaftlicheres Hilfsmittel infrage kommen kann und welchen Anteil an Hilfeleistung ein solches Hilfsmittel überhaupt zu leisten in der Lage ist.

⁴ BSG-Urteil vom 25.02.1981 - 5a/5 RKN 35/78

⁵ Hilfsmittelverzeichnis Produktgruppe 99 (Verschiedenes), Nr. 99.99.01

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung führt die Rechtsaufsicht u. a. über die landesunmittelbaren Krankenkassen in Niedersachsen. Die Kostenübernahme von Assistenzhundenden war bisher nicht Gegenstand der Rechtsaufsicht.

Zu 2 und 3:

Für die gesetzliche Krankenversicherung gilt bundesweit einheitliches Recht. Das Land hat hier weder die Möglichkeit, Verfahren selbst festzulegen und den Krankenkassen zur Kostenübernahme zu empfehlen, noch ein Vorschlagsrecht gegenüber dem GKV-Spitzenverband. Ebenso stehen keine finanziellen Mittel zur Verfügung, Leistungsveränderungen im Bereich der Gesetzlichen Krankenversicherung zu erproben bzw. zu finanzieren und auch keine rechtliche Handhabe, Methoden der Leistungserbringung festzulegen.

Über die Leistungsgewährung im Einzelnen entscheiden die gesetzlichen Krankenkassen eigenständig im Rahmen ihrer Selbstverwaltung.

8. Abgeordneter Reinhold Hilbers (CDU)

Hat Finanzminister Schneider das Parlament am 25. September 2013 falsch informiert?

Der Haushaltsplanentwurf 2015 weist im Kapitel 04 10 - Staatliches Baumanagement Niedersachsen - im „Ist 2013“ ein Beschäftigungsvolumen von 1 194,37 Vollezeiteinheiten aus. Das „Ist-Beschäftigungsvolumen 2012“ ist im Haushaltsplan 2014 mit 1 167,80 Vollezeiteinheiten ausgewiesen. Das Beschäftigungsvolumen im Haushaltsplan 2014 im Kapitel 04 10 - Staatliches Baumanagement Niedersachsen - sieht einen Ansatz von 1 230 Vollezeiteinheiten vor. Im Haushaltsplanentwurf 2015 beträgt das Beschäftigungsvolumen in Kapitel 04 10 1 228,25.

In der 16. Plenarsitzung der 17. Wahlperiode des Landtages am 25. September 2013 führte Finanzminister Schneider zur Personalentwicklung im Staatlichen Baumanagement folgendes aus: „Herrn Hilbers bin ich ausdrücklich für das Beispiel des Staatlichen Baumanagements dankbar. Er hat versucht, hier den Eindruck zu erwecken, hier würden zusätzliche Stellen geschaffen. Herr Hilbers, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind alle schon da, und zwar schon seit den Zeiten der schwarz-gelben Landesregierung. Es war aber kein ausreichendes Personalkostenbudget für diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorhanden. Da mussten wir jetzt anpassen.“

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist die oben genannte Aussage des Finanzministers zutreffend, dass alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Staatlichen Baumanagements im Jahr 2012 bzw. 2013 schon „da waren“, wenn das Beschäftigungsvolumen im staatlichen Baumanagement im Haushaltsplan 2014 um 35,63 Vollezeiteinheiten und im Haushaltsplanentwurf 2015 um 33,88 bzw. 60,45 Vollezeiteinheiten höher liegt als das Ist-Beschäftigungsvolumen im Jahr 2013 bzw. 2012?
2. Welche zusätzlichen Ausgaben sind im Haushaltsplanentwurf 2015 im Kapitel 04 10 für die das dem Ist-Beschäftigungsvolumen 2013 übersteigenden 33,88 Vollezeiteinheiten etatisiert (bitte titelscharf aufschlüsseln nach Personal- und Sachausgaben etc.)?
3. Falls die Ausführungen des Finanzministers in der Plenarsitzung am 25. September 2013, wonach alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Staatlichen Baumanagements schon seit den Zeiten der schwarz-gelben Landesregierung „da sind“, unzutreffend war: Warum hat Finanzminister Schneider diese Aussage bisher nicht von selbst korrigiert?

Niedersächsisches Finanzministerium

Vorab möchte ich darauf hinweisen, dass die Ausführungen von Herrn Abgeordneten Hilbers im 2. Absatz seiner Mündlichen Anfrage unzutreffend sind. Das Zitat stammt ausweislich des amtlichen Protokolls der 16. Plenarsitzung am 25. September 2013 (S. 1359) nicht von mir, sondern von Frau Abgeordneter Geuter. Insoweit beruhen die an die Landesregierung gerichteten Fragen auf einer falschen Annahme.

Das Staatliche Baumanagement Niedersachsen (SBN) ist eine Fachverwaltung, die ihre Personal- und Sachkosten auf der Basis des § 17 a der LHO in dem „LoHN-budgetierten“ Kapitel 04 10 im Einzelplan 04 abbildet. Die dort veranschlagten Haushaltsansätze ermächtigen die Verwaltung Ausgaben zu tätigen, eine Verpflichtung entsteht daraus nicht.

Der Personalbestand einer „LoHN-budgetierten“ Verwaltung wird durch verschiedene Parameter beschrieben und eingegrenzt. Das im Haushaltsplan auszuweisende Beschäftigungsvolumen „Ansatz 2015“ beschreibt den grundsätzlich vorgesehenen Höchst-Umfang von (rechnerischen) Beschäftigungsverhältnissen. Wegen der Vielzahl der von einem „Ganzjahresvollzeitbeschäftigungsverhältnis“ abweichenden Einzelfälle ist der tatsächliche Personalbestand (in „Köpfen“) grundsätzlich deutlich höher. Er betrug im SBN in den Jahren 2012 bzw. 2013 zwischen 1 372 und 1 411 Personen.

Das im Haushaltsplan ausgewiesene Beschäftigungsvolumen des jeweiligen Vorjahres („Ist 2012“ bzw. „Ist 2013“) bemisst sich aus dem rechnerischen Jahresdurchschnitt des abgelaufenen Haushaltsjahres und berücksichtigt alle unterjährigen Veränderungen wie z. B. Neueinstellungen, Versetzungen, Teilzeitveränderungen, Altersabgänge, Kündigungen, Rückkehrende aus Elternzeit, Sonderurlaub, Abgänge durch Altersteilzeit etc.

Es handelt sich somit um einen rechnerischen Wert, der nur bedingt Rückschlüsse auf den tatsächlichen Personalbedarf bzw. den Personalbestand in Personen zulässt.

Ergänzt wird diese Betrachtungsweise in der Personalkostenbudgetierung um die Darstellung der Beschäftigtenzahlen (sogenannte Kopfzahlen), bei der nicht der Umfang der zeitlichen Beschäftigung erfasst wird, sondern die tatsächlich in einem Beschäftigungsverhältnis stehenden Personen addiert werden. Diese Zahl der tatsächlichen Beschäftigungsverhältnisse betrug im Jahr 2013 zwischen 1 372 und 1 411 Personen (Beschäftigungsvolumen: Ist 2013 1 194,37 VZE und Soll 2013 1 008,30 VZE).

Bereits in der 44. Sitzung des Landtages am 01.11.2013 habe ich zudem das Parlament im Rahmen der Beantwortung der Kleinen Anfrage Nr. 31 der Abgeordneten Bode, Grascha, König, Bruns und Eilers (FDP) über die Hintergründe der Notwendigkeit einer transparenten Darstellung des tatsächlichen Personalbedarfs und des Personalbestandes im Kapitel 04 10 informiert. Dabei habe ich darauf aufmerksam gemacht, dass das SBN über einen Personalbestand als Beschäftigungsvolumen von rund 1 200 VZE verfügt, aber einen tatsächlichen Personalbedarf von 1 230 VZE aufgrund der Aufgabenentwicklung aufweist. Die Differenz zwischen beiden Zahlen (weniger als 3 %) ist der tatsächlichen unterjährigen Entwicklung, bedingt durch die oben beschriebenen Personalveränderungen, geschuldet.

Bis zum Jahr 2013 wurden die Beschäftigungsvolumina regelmäßig in ganz erheblichen Umfang überschritten, weil die Aufgabenentwicklung dazu geführt hatte, dass ein Personalbestand von 1 230 VZE benötigt wurde. Der entsprechende Ausgleich erfolgte in den Vorjahren über Mehreinnahmen, die bei der Verwaltungskostenerstattung des Bundes und des Landes erzielt werden. Dieser Sachverhalt wurde im Rahmen der ausgebrachten Haushaltsvermerke und durch die Flexibilität eines budgetierten Kapitels nach § 17 a LHO abgesichert. Im Hinblick auf eine transparente Haushaltsplanung („Haushaltswahrheit und Haushaltsklarheit“) war dieser Ausgleich im Rahmen der Haushaltsführung bzw. Haushaltsrechnung allerdings unbefriedigend. Ziel dieser Landesregierung ist es aber, sich regelmäßig im Rahmen des „realen“ Budgets zu bewegen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die vorgelegten Fragen wie folgt:

Zu 1:

Es wird auf die Vorbemerkungen verwiesen.

Zu 2:

Die Ausgabenveranschlagung basiert auf dem Ansatz des Beschäftigungsvolumens, das 1 230 VZE in 2014 beträgt und 1 228,25 VZE in 2015 betragen soll. Es sind keine zusätzlichen Ausgaben aus dieser Veränderung geplant.

Zu 3:

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

9. Abgeordneter Kai Seefried (CDU)

Wann wird die L 113 zwischen Freiburg und Oberndorf saniert?

Gerade für den ländlichen Raum ist eine intakte Verkehrsinfrastruktur aus Gemeinde-, Kreis- und insbesondere Landesstraßen besonders wichtig. Die Straßen stellen wichtige Verbindungen zwischen Arbeits- und Wohnort oder auch zwischen den Regionen dar und sind sozusagen die Lebensadern für den ländlichen Raum. Die Menschen vor Ort sind gerade in dünn besiedelten Gebieten auf eine verlässliche Infrastruktur angewiesen. Die Landesstraße 113 zwischen Freiburg/Elbe im Landkreis Stade und Oberndorf im Landkreis Cuxhaven befindet sich insgesamt in schlechtem Zustand. Auf einem Abschnitt von ca. 5 bis 6 Kilometern zwischen Oederquart und Oberndorf ist die Höchstgeschwindigkeit mittlerweile seit über einem Jahr auf 30 km/h reduziert.

Unter Berücksichtigung der beschriebenen Bedeutung der Landesstraßen und in diesem Fall der L 113 als verbindendem Element zwischen dem Landkreis Stade und Landkreis Cuxhaven frage ich die Landesregierung:

1. Teilt die Landesregierung die Einschätzung, dass eine intakte Verkehrsinfrastruktur aus Gemeinde-, Kreis- und insbesondere Landesstraßen auch und gerade für den ländlichen Raum besonders wichtig ist?
2. Wann wird die L 113 so instand gesetzt, dass die Geschwindigkeitsbeschränkung aufgehoben werden kann?
3. Wann wird die L 113 im Abschnitt zwischen Freiburg und Oberndorf saniert, und in welchen Abschnitten ist dies möglicherweise geplant?

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

In einem Flächenland wie Niedersachsen sind die Landesstraßen zusammen mit den Bundesfernstraßen Garant und Rückgrat für die Mobilität der Menschen und den Transport von Gütern bis in die kleinsten Winkel des Landes. Im Bereich der Landesstraßen stehen nicht wie im Bundesfernstraßenbereich große Aus- und Neubauprojekte im Fokus, sondern primär die Erhaltung des mehr als 8 000 km langen, historisch gewachsenen Straßennetzes mit seinen 1 900 Brückenbauwerken und 4 400 km Straßen begleitenden Radwegen.

Niedersachsen hat bereits vor einigen Jahren neue Wege zur Erhaltung der Landesstraßen beschritten. Als eines der ersten Bundesländer wurde ein Konzept zur Straßenerhaltung entwickelt und flächendeckend umgesetzt. Mit diesem neuen, richtungsweisenden Prognosemodell auf der Grundlage eines breiten methodischen Ansatzes steht ein Instrument zur Verfügung, mit dem erstmalig für ein komplettes Straßennetz der Schluss von der Objekt- auf die Netzebene vollzogen wurde. Die Entwicklung des Fahrbahnzustands und des Investitionsbedarfs für den Substanzerhalt lässt sich unter Berücksichtigung der Alterung des Straßennetzes in ganz konkrete Handlungskonzepte umsetzen. Gleichzeitig ermöglicht dieses Konzept auch, die notwendigen Erhaltungsmittel für einen akzeptablen Fahrbahnzustand exakt zu ermitteln.

Da der Landesstraßenhaushalt in den zwei letzten Legislaturperioden keinen ausreichenden Handlungsspielraum bot, konnten die nach diesem Konzept erforderlichen Investitionen nicht getätigt werden. In der Folge hat sich der Zustand der Straßeninfrastruktur landesweit so verschlechtert, dass auch kurzfristig nicht alle Schäden zu beheben sind.

Auch wenn es kein Landesstraßennetz der zwei Klassen geben wird, müssen die stärker belasteten Streckenzüge bevorzugt angegangen werden. Schwach bis sehr schwach frequentierte Straßenabschnitte werden daher in den Bauprogrammen auch weniger stark berücksichtigt. Die Verkehrssicherheit wird durch punktuelle Maßnahmen aber in jedem Fall gewährleistet.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Siehe Vorbemerkungen.

Zu 2:

Aufgrund des sehr schlechten Untergrundes (Moorgebiet) ist eine nachhaltige Sanierung sehr kostenintensiv. Die Verkehrsbelastung der Landesstraße 113 ist mit 500 Fahrzeugen in 24 Stunden sehr niedrig. Sicherlich hat auch der unbestritten schlechte Zustand einen gewissen Einfluss auf die geringe Verkehrsnachfrage. Dennoch ist es mittelfristig das Ziel, die derzeit gültige Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h auf dieser wenig nachgefragten Verkehrsverbindung aufzuheben.

Zu 3:

Ob einzelne Abschnitte der Landesstraße 113 in den kommenden Jahren instandgesetzt werden, wird maßgeblich von den zur Verfügung stehenden Landesmitteln für den Straßenbau abhängen.

10. Abgeordneter Burkhard Jasper (CDU)

Werden in Niedersachsen bei der Forschungsförderung die Empfehlungen des Deutschen Ethikrates zur Biosicherheit beachtet?

Die Vorsitzende des Deutschen Ethikrates hat allen Abgeordneten des Landtages die Stellungnahme zur Biosicherheit übersandt. Für Forschungsarbeiten, deren Missbrauch die öffentliche Gesundheit oder die nationale Sicherheit bedrohen könnte, hat sich international der englische Begriff Dual Use Research of Concern (DURC) durchgesetzt. Solche besorgniserregende Biosecurity-relevante Forschung umfasst Arbeiten, bei denen anzunehmen ist, dass sie Wissen, Produkte oder Technologien hervorbringen, die direkt von Dritten missbraucht werden könnten, um das Leben oder die Gesundheit von Menschen, die Umwelt oder andere Rechtsgüter zu schädigen. Deshalb empfiehlt der Ethikrat, dass DURC-Vorhaben nicht gefördert werden sollen, wenn ein negatives Votum der DURC-Kommission vorliegt, und Vorgaben der Kommission in den Förderbescheid aufgenommen werden sollen. Zudem soll sich der projektleitende Wissenschaftler auf den deutschen Biosecurity-Forschungskodex verpflichtet haben.

Ich frage die Landesregierung:

1. Werden in Niedersachsen bei der Forschungsförderung die Empfehlungen des Deutschen Ethikrates zur Biosicherheit beachtet?
2. Wie wird kontrolliert, dass die Vorgaben der DURC-Kommission eingehalten werden?
3. Besteht ein gesetzlicher Regelungsbedarf?

Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur

Die deutsche Bundesregierung hat im Sommer 2012 den Deutschen Ethikrat beauftragt, zum Thema Biosicherheit und Forschungsfreiheit eine Stellungnahme abzugeben. Hintergrund waren zwei Studien, in deren Verlauf die Übertragbarkeit von Vogelgrippeviren zwischen Säugetieren experimentell erhöht worden war. Danach war weltweit eine bis heute dauernde internationale Diskussion über den Umgang mit missbrauchsgefährdeter Forschung in den Lebenswissenschaften ausgelöst worden. Der Ethikrat hat am 7. Mai 2014 der Bundesregierung und der Öffentlichkeit die Stellungnahme zur „Biosicherheit - Freiheit und Verantwortung in der Wissenschaft“ übergeben. Die Stellungnahme zu der Frage, ob die in Deutschland geltenden rechtlichen Regelungen und die Verhaltenskodizes von Wissenschaft und Wirtschaft ausreichen, um das Missbrauchspotenzial von Dual Use Research of Concern (DURC) zu minimieren, enthält vier Empfehlungen. Der Ethikrat spricht sich dafür aus, dass erstens in der Wissenschaftsgemeinschaft das Bewusstsein für die DURC-Problematik geschärft wird, zweitens ein bundesweit gültiger Forschungskodex für einen verantwortungsvollen Umgang mit missbrauchsgefährdeter Forschung erstellt wird, drittens die Förderung von DURC-Vorhaben an die Selbstverpflichtung der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler auf den Kodex sowie das positive Votum einer neu einzurichtenden DURC-Kommission geknüpft wird;

ferner unterbreitet er Vorschläge für rechtlich verbindliche Regelungen von DURC. Der Bundesgesundheitsminister hat bei der Übergabe die Prüfung der Empfehlungen zugesagt.

Dies vorausgeschickt, werden die Fragen namens der Landesregierung wie folgt beantwortet:

Zu 1 und 2:

Die Landesregierung ist sich der Risiken bei DURC-Vorhaben bewusst. Im Juli fand die konstituierende Sitzung der gemeinsamen Arbeitsgruppe von Landeshochschulkonferenz und Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) zum Thema Forschungstransparenz statt. Die Arbeitsgruppe hat das Ziel, eine Leitlinie zur Transparenz in der Forschung zu erarbeiten. In ihrer ersten Sitzung hat sie hierzu eine Formulierung für die zwischen Hochschulen und MWK abzuschließenden Zielvereinbarungen verabschiedet. In der weiteren Diskussion um die Leitlinie wurde die DURC-Problematik intensiv thematisiert. Eine hohe Bedeutung wird der Verantwortung der/des einzelnen Wissenschaftlerin/Wissenschaftlers besonders vor dem Hintergrund der grundgesetzlich gesicherten Wissenschaftsfreiheit zugemessen.

Die Landesregierung geht davon aus, dass die Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Ethikkommissionen und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler eigenverantwortlich mit Risikoforschung umgehen. Die Forschungsinstitutionen tragen die Verantwortung dafür, die Rahmenbedingungen für ethisch verantwortbare Forschung bereitzustellen, indem sie die bei ihnen tätigen Forscherinnen und Forscher für die ethische Dimension ihrer Forschung sensibilisieren, Ethikregeln für den Umgang insbesondere mit sicherheitsrelevanter Forschung entwickeln und die Beratung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern gewährleisten.

Zu 3:

Die Empfehlungen des Deutschen Ethikrats, die von der Bundesregierung in Auftrag gegeben wurden, empfehlen dem Bundesgesetzgeber u. a. eine durch Gesetz geregelte Definition von DURC und die Einrichtung einer zentralen DURC-Kommission. Die Gesetzgebung liegt in der Kompetenz des Bundes. Daher besteht auf Landesebene kein gesetzlicher Regelungsbedarf.

11. Abgeordnete Heidemarie Mundlos, Frank Oesterhelweg und Reinhold Hilbers (CDU)

Medizinische Versorgung von Flüchtlingen und Schutz vor Ansteckung mit Ebola

Die *Braunschweiger Zeitung* berichtete am 10. Oktober 2014 unter der Überschrift „Die Angst vor Ebola wächst“, dass ein kranker Mann aus Eritrea, der mit hohem Fieber in einem Flüchtlingshaus in Cremlingen lag, mehrere Stunden auf seine Behandlung warten musste. Sowohl die Rettungssanitäter als auch der später hinzugekommene Amtsarzt hätten sich geweigert, das Haus zu betreten, weil sie eine Ansteckung mit Ebola befürchteten. Erst nach drei Stunden konnten nach Hinzuziehung eines Dolmetschers die Krankenvorgeschichte überprüft und ein begründeter Ebola-Verdacht ausgeschlossen werden. Daraufhin sei der Mann schließlich mit dem Krankenwagen nach Wolfenbüttel in die Klinik gebracht worden.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche konkreten Maßnahmen hat die Landesregierung ergriffen, um Mitarbeiter, Mitbewohner und Nachbarn in Flüchtlingshäusern und in Landesaufnahmestellen vor Ansteckung mit Ebola zu schützen, bei Verdachtsfällen schnellstmöglich präventive Vorkehrungen zu treffen und insbesondere bei Aufnahme von erkrankten Flüchtlingen bei Nacht oder am Wochenende sicherzustellen, dass umgehend eine Feststellung der vorliegenden Erkrankung und eine ärztliche Versorgung ohne unzumutbare Zeitverzögerung erfolgten und bei Bedarf die Kontaktpersonen umfassend und schnell ermittelt werden können?
2. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass bei Zugängen bei Nacht oder am Wochenende die sprachliche Verständigung u. a. zur schnellen Ermittlung einer Krankenvorgeschichte gewährleistet ist?
3. Wie viele Quarantänestationen- bzw. Notfallbetten können bei Bedarf wo zum Einsatz kommen, um sowohl Flüchtlinge als auch Mitarbeiter in Flüchtlingsunterkünften, in Landesauf-

nahmeeinrichtungen, das medizinische Personal und die ansässige Bevölkerung optimal medizinisch zu versorgen bzw. vor weiteren Ansteckungen zu schützen?

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Der Ebolafieber-Ausbruch in Westafrika, der Ende Dezember 2013 in Guinea begonnen hat, hat sich seither auch nach Liberia, Sierra Leone, Nigeria (Lagos und Port Harcourt) und Senegal (eine aus Guinea eingereiste Person) verbreitet. Es handelt sich um den bisher größten Ebolafieber-Ausbruch, bei dem auch erstmals Fälle in größeren Städten und in Städten mit Flughafen aufgetreten sind. Zudem sind zum ersten Mal drei Länder betroffen, in denen Erkrankungen in vielen oder fast allen Provinzen auftreten. Für Anfang Dezember rechnet die Weltgesundheitsorganisation (WHO) derzeit mit 5 000 bis 10 000 neuen Ebola-Fällen pro Woche.

Im Zusammenhang mit dem Ausbruch in Westafrika sind auch Erkrankte in Ländern außerhalb Afrikas festgestellt worden. Es handelt sich um einen Liberianer, der am 20. September 2014 in die USA, nach Dallas, gereist ist. Das hat das amerikanische „Center for Disease Control and Prevention“ (CDC) mitgeteilt. Der Erkrankte hat erst vier Tage nach seiner Einreise in Dallas Symptome entwickelt. Im Zusammenhang mit der Behandlung dieses Erkrankungsfalles sind nun zwei Pflegekräfte ebenfalls an Ebola erkrankt. Wie es zu diesen Ansteckungen kam, ist Gegenstand laufender Untersuchungen. Auch in Spanien ist unter dem Medizinpersonal eine Person an Ebolafieber erkrankt, die zuvor einen Ebolafieber-Patienten gepflegt hat, der sich in Westafrika angesteckt hatte und nach Spanien zurückgebracht worden war.

Deutschland ist auf die Behandlung von Personen, die an Ebolafieber erkrankt sind, umfassend vorbereitet. Es gibt ein Netzwerk von Sonderisolerstationen, die sowohl von der medizinischen Expertise als auch von den technischen Voraussetzungen für die Behandlung solcher Erkrankungen ausgelegt sind. Das dortige Personal ist für diese Situation speziell ausgebildet und trainiert regelmäßig die Versorgung von Patientinnen und Patienten unter Isolationsbedingungen. Bislang wurden drei Patienten in Hamburg, Frankfurt und Leipzig behandelt, die zuvor als Helfer in Westafrika im Einsatz waren. Der Patient in Hamburg konnte gesund entlassen werden, der Patient aus Leipzig ist leider seiner Krankheit erlegen.

Auf der Grundlage eines Länderabkommens steht Niedersachsen das Behandlungszentrum für lebensbedrohliche hochkontagiöse Infektionskrankheiten in der Bernhard-Nocht-Klinik für Tropenmedizin (BZHI) am Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf für die Absonderung und weitere Behandlung kranker oder krankheitsverdächtiger Personen zur Verfügung. Im Fall einer Nutzung des BZHI gewährleistet die Feuerwehr Hamburg gegen Kostenerstattung die Infektionstransporte durch den Einsatz von Infektionsrettungswagen einschließlich des rettungsdienstlichen und medizinischen Personals. Mit dem Abkommen erfüllt das Land die sich aus § 30 Abs. 6 Infektionsschutzgesetz ergebende Verpflichtung, dafür Sorge zu tragen, dass die notwendigen Räume, Einrichtungen und Transportmittel zur sogenannten Absonderung von an Ebolafieber Erkrankten und Krankheitsverdächtigen zur Verfügung stehen.

In Niedersachsen sind die Landkreise und kreisfreien Städte für das seuchenhygienische Management vor Ort zuständig und sollten sofort über einen begründeten Verdachtsfall informiert werden. Die kommunalen Gesundheitsämter werden durch die 24-stündige Rufbereitschaft des Zentrums für Gesundheits- und Infektionsschutz (ZGI) am Niedersächsischen Landesgesundheitsamt unterstützt. Falls in Niedersachsen ein begründeter Verdachtsfall auftreten sollte, wird entsprechend dem Infektionsalarmplan des Landes vorgegangen. Dieser Plan gewährleistet im Akutfall ein rasches, koordiniertes und fachlich fundiertes Reagieren der Gesundheitsbehörden unter Beachtung der jeweiligen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten. Er enthält fachliche Empfehlungen für das Management von Krankheitsfällen, insbesondere für das sogenannte Containment (Eindämmung). Containment bezeichnet die Maßnahmen mit dem Ziel, die Ausbreitung einer Infektion zu verhindern, u. a. durch Erkennen von Infektionen und primären Übertragungen sowie Maßnahmen, um Infektionsketten und Ausbrüche zu unterbinden, insbesondere durch konsequente Rückverfolgung, Absonderung und Behandlung von Kontaktpersonen.

Das Ebola-Virus wird von Mensch zu Mensch durch engen und direkten Körperkontakt mit infizierten Körperflüssigkeiten übertragen. Das höchste Infektionsrisiko besteht durch Blut, Stuhl und Er-

brochenes. Die Ansteckungsgefahr, die von Erkrankten für andere Personen ausgeht, steigt mit der Schwere der Erkrankung.

Wenngleich in einem solchen Fall das Virus leicht übertragbar ist, daher als hochkontagiös bezeichnet wird und bei der Behandlung von Ebola-Erkrankten hochwirksame Schutzmaßnahmen eingehalten werden müssen, sind für die Krankheitskontrolle zwei Eigenschaften wesentlich:

1. Das Virus wird erst bei Auftreten von Krankheitssymptomen übertragen, diese treten im Mittel nach etwa acht bis zehn Tagen und maximal 21 Tagen nach Ansteckung auf und
2. das Virus wird nicht über die Luft übertragen. Bei einem Abstand von mehr als einem Meter von einer erkrankten Person ist eine Übertragung der Ebola-Viren sehr unwahrscheinlich.

Somit kann die Ausbreitung verhindert werden, wenn ein Erkrankungsfall frühzeitig erkannt und isoliert wird und wie oben beschrieben ein Containment durchgeführt wird. Im Gegensatz zu früheren Ebola-Ausbrüchen wurde dieses Management im aktuellen Ausbruch in Westafrika aus unterschiedlichen Gründen nicht durchgeführt. Der Umgang mit schwer Erkrankten und Toten ist entscheidend für die Ausbreitung.

Für Deutschland hat das Robert Koch-Institut für Ärztinnen und Ärzte eine Hilfestellung herausgegeben, die Kriterien vorgibt, wann es sich bei einer erkrankten Person um einen „begründeten Verdachtsfall“ handelt. Da die definitive Abklärung, ob es sich um einen „begründeten Verdachtsfall“ handelt, auch unter optimalen Bedingungen mehrere Stunden dauern kann, sind alle Institutionen der medizinischen Versorgung aufgerufen, entsprechende Vorbereitungen zu treffen, um betroffene Personen in der Abklärungsphase vorübergehend angemessen versorgen zu können. Entscheidend für die Einteilung ist bei Vorliegen von Symptomen, wie Fieber, die Vorgeschichte, ob in den letzten 21 Tagen überhaupt ungeschützten Kontakt zu an Ebola Erkrankten oder Verstorbenen gegeben hat.

Das Robert Koch-Institut und das Landesgesundheitsamt stellen sowohl für die Bevölkerung als auch für das medizinische Personal regelmäßig aktualisierte Informationen zur Verfügung. Unter anderem wird auch im Niedersächsischen Ärzteblatt und im Mitteilungsblatt der Kassenärztlichen Vereinigung über das aktuelle Geschehen informiert.

Wenngleich Einzelfälle aus betroffenen Gebieten und auch vereinzelte Ansteckungen nicht ausgeschlossen werden können, ist mit einer massiven Ausbreitung der Krankheit in der Bevölkerung in Deutschland nicht zu rechnen. So sind im oben genannten Ausbruchsgeschehen in Nigeria seit Mitte September 2014 nach konsequentem Fallmanagement keine Fälle mehr beobachtet worden, sodass die WHO am 20. Oktober 2014 den Ausbruch in Nigeria für beendet erklären konnte. Entscheidend ist das infektionshygienische Management beim Umgang mit Erkrankten und Verstorbenen. Nach Ansicht der WHO ist dies der Schlüssel zum Erfolg auch für Westafrika.

Das Risiko, dass Reisende die Krankheit nach Deutschland oder Europa mitbringen, ist gering. Es ist bisher nicht beobachtet worden, dass Ebolafieber-Erkrankungen durch Flüchtlinge nach Europa getragen worden sind, obwohl der derzeitige Ausbruch in Westafrika schon seit Anfang 2014 fortschreitet.

Die bereits gegründete „Strategiegruppe Ebola“ hat Vorsorgemaßnahmen in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes getroffen. Um Beschäftigte und Flüchtlinge in den Erstaufnahmeeinrichtungen zu schützen, wird ressortübergreifend zusammengearbeitet. Der bereits von den Infektionsschutzexperten des MS und des NLGA entwickelte Maßnahmenkatalog hat zum Ziel, Erkrankte frühzeitig zu entdecken und zu separieren. Hierzu wurden u. a. in den drei Erstaufnahmeeinrichtungen Räume zur Separierung von potenziellen Verdachtsfällen eingerichtet. Die Vorsorgemaßnahmen der Strategiegruppe beinhalten auch Lösungen zur Überwindung von Sprachbarrieren. Für das Management ist entscheidend, das richtige Maß zu finden, das neben dem Sicherheitsbedürfnis auch der tatsächlichen Risikoeinschätzung und der praktischen Umsetzbarkeit von Maßnahmen angemessen Rechnung trägt.

Im Übrigen geben nach Informationen der Landesregierung die Schilderungen in dem zitierten Bericht der Braunschweiger Zeitung vom 10. Oktober 2014 den tatsächlichen Ablauf der Ereignisse nicht zutreffend wieder. Nach Auskunft des Landkreises Wolfenbüttel musste der Patient weder stundenlang auf eine Behandlung warten noch weigerten sich das Rettungsdienstpersonal oder der

hinzugezogene Amtsarzt des Landkreises Wolfenbüttel, das Haus zu betreten. Die Landesregierung geht nach den vorliegenden Informationen von einer angemessenen Reaktion der beteiligten Stellen aus. Der Erstverdacht auf eine Infektion mit Ebola konnte letztlich zeitnah ausgeräumt werden.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Siehe Vorbemerkungen.

Zu 2:

Siehe Vorbemerkungen.

Zu 3:

Die Behandlung von Personen, die an Ebolafieber erkrankt oder dessen verdächtig sind, in Quarantänestationen oder Notfallbetten in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes ist nicht vorgesehen. In Deutschland erfolgt die Behandlung an den Kompetenz- und Behandlungszentren, die auf den Umgang mit hochkontagiösen, lebensbedrohlichen Infektionskrankheiten wie Ebola spezialisiert sind. Insoweit wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Können kranke oder krankheitsverdächtige Personen nicht in das Behandlungszentrum für lebensbedrohliche hochkontagiöse Infektionskrankheiten am Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf aufgenommen werden, so sind Absonderungsmaßnahmen entsprechend den vom Robert Koch-Institut erstellten Grundsätzen über die Pflege und Behandlung von Patientinnen und Patienten mit hochkontagiösen Erkrankungen im regulären Krankenhaus durchzuführen. In diesem Fall wird eine besondere Isolierpflege und -behandlung erforderlich.

Im Übrigen soll durch die in den Vorbemerkungen dargestellten Empfehlungen für das Management von Krankheitsfällen sichergestellt werden, dass eine Weiterverbreitung der Krankheit wirksam verhindert werden kann. Ergibt sich bei einem Vorverdachtsfall im Zuge von weiteren Ermittlungen ein begründeter Krankheitsverdacht oder wird die Erkrankung an Ebolafieber durch weitergehende Untersuchungen (z. B. klinische Befunde, Laborergebnisse) bestätigt, so greifen die in der Vorbemerkung beschriebenen, nach dem Infektionsschutzgesetz sowie dem Infektionsschutzplan des Landes Niedersachsen vorgesehenen Meldewege und Infektionsschutzmaßnahmen ein, die insbesondere eine Absonderung der Patientin oder des Patienten auf einer Sonderisolierstation sowie die Beobachtung und gegebenenfalls Isolierung der Kontaktpersonen umfassen.

12. Abgeordneter Clemens Große Macke (CDU)

Kommunaler Finanzausgleich und EU-Förderung - Was hat das miteinander zu tun?

Bei einigen Kommunen in Niedersachsen besteht Unsicherheit über die von der Landesregierung beabsichtigten Änderungen im Bereich des kommunalen Finanzausgleichs. Gerüchte und Mutmaßungen machen die Runde. Bei der Einbringung des Einzelplans 03 in den Ausschuss für Inneres und Sport des Landtages erklärte Staatssekretär Stephan Manke sinngemäß, der kommunale Finanzausgleich solle entsprechend den politischen Vorgaben im Koalitionsvertrag weiterentwickelt werden.

Ich frage die Landesregierung:

1. Was meint der Staatssekretär im Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport genau, wenn er ausführt, der kommunale Finanzausgleich solle entsprechend den Vorgaben des Koalitionsvertrages weiterentwickelt werden?
2. Kann die Landesregierung ausschließen, dass über bestimmte Vergünstigungen im kommunalen Finanzausgleich Kofinanzierungen für EU-Förderprogramme (ELER, EFRE, ESF) für besonders strukturschwache kommunale Gebietskörperschaften sichergestellt werden sollen?
3. Wenn nein, wie soll nach den Vorstellungen der Landesregierung eine Kofinanzierung über den kommunalen Finanzausgleich genau ausgestaltet werden?

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Der kommunale Finanzausgleich sichert den kommunalen Gebietskörperschaften die finanzielle Grundlage, damit diese die Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft gemäß Artikel 57 der Niedersächsischen Verfassung in eigener Verantwortung wahrnehmen können. Aus diesem Grund regeln das Niedersächsische Gesetz über den Finanzausgleich (NFAG) sowie das Niedersächsische Gesetz zur Regelung der Finanzverteilung zwischen Land und Kommunen (NFVG) die Auskehrung der hierfür erforderlichen Landesmittel an die Kommunen sowie die Aufteilung dieser Mittel zwischen den Kommunen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Der aktuelle Koalitionsvertrag sieht vor, den kommunalen Finanzausgleich daraufhin zu überprüfen, ob Belastungen aus der demografischen Entwicklung angemessen berücksichtigt werden, die Grundlagen des Finanzausgleichs noch zeitgemäß sind und ob der kommunale Finanzausgleich seiner eigentlichen Aufgabe insgesamt gerecht wird, den Kommunen eine aufgabengerechte und verlässliche Finanzausstattung zu sichern.

Zu 2 und 3.

Zwischen kommunalem Finanzausgleich und EU-Förderung besteht keine unmittelbare Verbindung. Eine direkte Verknüpfung der EU-Fördermaßnahmen mit den vom kommunalen Finanzausgleich verteilten Schlüsselzuweisungen kommt dabei wegen der fehlenden inhaltlichen Verbindung beider Materien und der strikten verfassungsrechtlichen Vorgaben nicht in Betracht.

13. Abgeordneter Björn Thümler (CDU)**Beispiel Wesermarsch und nördliches Oldenburger Land - Was unternimmt die Landesregierung gegen den Lehrermangel, insbesondere im ländlichen Raum? (Teil II)**

In der Antwort auf die Schriftliche Anfrage in der Drucksache 17/2057 hat die Landesregierung dargestellt, dass die Landesschulbehörde über verschiedene personalwirtschaftliche Möglichkeiten verfüge, um dem Lehrermangel in der Wesermarsch und in den anderen Landkreisen des nördlichen Oldenburger Landes entgegenzuwirken.

In der Antwort wird ferner erläutert, dass die Landesregierung erst nach Abschluss des Einstellungsverfahrens für Lehrkräfte zum 8. September 2014 endgültige Aussagen über das Ergebnis des Verfahrens treffen könne. Dies werde Ende September/Anfang Oktober 2014 der Fall sein. Gefragt war nach Verlauf und Ergebnis des Einstellungsverfahrens für Lehrkräfte zum Schuljahresbeginn in der Wesermarsch und im nördlichen Oldenburger Land.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung den Verlauf und das Ergebnis des Einstellungsverfahrens für Lehrkräfte in der Wesermarsch und im nördlichen Oldenburger Land zum Schuljahresbeginn 2014/2015?
2. Wie stellt sich aktuell die Versorgung mit Lehrkräften an den Oberschulen in Berne, Elsfleth, Jade, Lemwerder, Nordenham und Rodenkirchen dar?
3. Welche personalwirtschaftlichen Möglichkeiten einschließlich Abordnungen an andere Schulen sind an den in Frage 2 genannten Schulen seit Beginn des Einstellungsverfahrens zum Einsatz gekommen bzw. für das 2. Schulhalbjahr geplant?

Niedersächsisches Kultusministerium

Zu Beginn des Schuljahres 2014/2015 (Einstellungstermin 08.09.2014) wurden über 2 300 Lehrkräfte neu an öffentlichen allgemeinbildenden Schulen eingestellt.

Die Besetzung von Stellen im ländlichen Raum gestaltet sich dabei stets schwieriger als in den Ballungsräumen oder als in den städtisch geprägten Gebieten. Durch eine Verlängerung des Einstel-

lungsverfahren bis zum 29.09.2014 (statt ursprünglich 19.09.2014) konnten 20 weitere Lehrkräfte, davon drei Lehrkräfte im Landkreis Oldenburg, eingestellt werden.

Die Erhebung zur Unterrichtsversorgung an den allgemeinbildenden Schulen erfolgte im 1. Schulhalbjahr 2014/2015 zum Stichtag am 22.09.2014. Bis zu diesem Zeitpunkt wurde die Statistik von den Schulen erhoben und dann gemeldet. Anschließend findet eine aufwendige Prüfung durch die Niedersächsische Landesschulbehörde und das Kultusministerium statt. Eine Aussage über die Ergebnisse der Erhebung zur Unterrichtsversorgung an den allgemeinbildenden Schulen kann voraussichtlich erst im Dezember 2014 erfolgen. Ziel ist es, stets alle anerkannten Soll-Bedarfe mit Ist-Stunden bedarfsgerecht abzudecken.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die Fragen im Einzelnen wie folgt:

Zu 1:

An den öffentlichen allgemeinbildenden Schulen der Landkreise Wesermarsch und Oldenburg wurden im aktuellen Einstellungsverfahren insgesamt 40 Stellen zugewiesen und erfolgreich besetzt. Im Einstellungsverfahren ist es in den genannten Regionen - wie auch in allen anderen Regionen - üblich, Stellen mit einer sehr günstigen Fächerkombination für die jeweilige Schule auszuscheiden. Wenn mangels geeigneter Bewerberinnen und Bewerber diese Stelle nicht mit dieser Fächerkombination besetzt werden kann, ist eine Umwidmung der Fächer möglich, sodass aufgrund einer schulintern veränderten Verteilung eine Lehrkraft mit dem Zweit- oder Drittwunsch der Schule gesucht und erfolgreich eingestellt werden kann. Dies ist in dem Einstellungsverfahren gelungen.

Zu 2:

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Zu 3:

Im Rahmen der Prüfung der Statistik besteht die Möglichkeit, dass weitere Personalmaßnahmen durchgeführt werden, insofern wird ebenfalls auf die Vorbemerkung verwiesen.

Die Planungen für das 2. Schulhalbjahr 2014/2015 beginnen ab Ende Oktober 2014.

14. Abgeordnete Jörg Hillmer und Kai Seefried (CDU)

Plant die Landesregierung die Abschaffung von Förderschulen?

In einem Flugblatt „Landtagsfraktion Aktuell“ von Bündnis 90/Die Grünen vom 9. Juli 2014 wird aus dem Koalitionsvertrag u. a. die folgende Passage zitiert: „Die rot-grüne Koalition wird die Förderschulen im Dialog mit allen Beteiligten schrittweise in die bestehenden allgemeinen Schulen überführen. Den Auftakt bilden ab dem Schuljahr 2014/15 die Förderschulen mit den Schwerpunkten Sprache und emotionale und soziale Entwicklung sowie Lernen im Sekundarbereich I.“

Im Text des Flugblatts heißt es im Folgenden u. a. zur sonderpädagogischen Unterstützung im Bereich Sprache:

„3. In einer dritten Gruppe von Landkreisen gibt es Sprachheilklassen, die an Förderschulen mit dem Bereich Lernen angegliedert sind (24 Schulstandorte mit 1 116 Schülerinnen und Schülern in 80 Klassen). Die Förderschulen Lernen laufen bereits nach dem geltenden Schulgesetz seit dem Schuljahr 2013/14 aufsteigend ab Jahrgang 1 aus, sodass eine Angliederung von Sprachheilklassen dort nicht mehr möglich ist. Hier wollen wir die Möglichkeit schaffen, auch diese Sprachheilklassen künftig in inklusive Grundschulen zu integrieren, die sich ebenfalls zu ‚Grundschulen mit einem inklusiven pädagogischen Profil Sprache‘ weiterentwickeln sollen. Hierfür besteht ebenfalls ein Genehmigungsvorbehalt.“

4. In einer vierten Gruppe von Landkreisen schließlich gibt es gesonderte Förderschulen mit dem Bereich Sprache, sogenannte Sprachheilschulen (9 Schulstandorte mit 1 336 Schülerinnen und Schülern in 95 Klassen, davon 1 022 Schülerinnen und Schülern im Primarbereich und 324 Schülerinnen und Schülern im Sekundarbereich I). Als Förderschule Sprache sollen diese Schulen ab dem 1. August 2015 ab der 1. Klasse aufsteigend keine Schülerinnen und Schüler mehr aufneh-

men. Sie können jedoch ebenfalls Teil von ‚Grundschulen mit einem inklusiven pädagogischen Profil Sprache‘ werden und/oder sich zu einer solchen Profilgrundschule Sprache weiterentwickeln und hierfür ein inklusives Konzept erstellen, das der Schulbehörde zur Genehmigung vorzulegen ist.“

Unter der Überschrift „Auslaufen der Förderschulen Lernen und Sprache im Sekundarbereich“ steht in dem genannten Flugblatt u. a.: „Die Sekundarstufe an der Förderschule Lernen soll aus diesem Grund erst ab dem Schuljahr 2017/18 keine Schülerinnen und Schüler mehr in die 5. Klasse aufnehmen, die Förderschule Sprache in der Sekundarstufe ab dem Schuljahr 2019/20. Einzelne Förderschulen Lernen können in Abstimmung mit dem Schulträger und mit einem regionalen Inklusionskonzept freiwillig bereits früher, bereits ab dem Schuljahr 2015/16 keine Schülerinnen und Schüler mehr im 5. Jahrgang aufnehmen.“

Bei der Tagung des Schulleitungsverbandes Niedersachsen am 8. Oktober 2014 hat die Kultusministerin in ihrer Rede erklärt, dass die Behauptungen der Opposition, es würden Förderschulen abgeschafft, falsch seien.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Förderschulen an welchen Standorten werden im nächsten Jahr keine Schülerinnen und Schüler in den ersten bzw. den fünften Klassen mehr aufnehmen, wenn es nach dem Vorschlag von Bündnis 90/Die Grünen in ihrem Flugblatt „Landtagsfraktion Aktuell“ geht?
2. Wird die Kultusministerin dem Kabinett keinen Änderungsvorschlag für das Schulgesetz vorlegen, der vorsieht, dass bestimmte Förderschulen zukünftig keine Schülerinnen und Schüler mehr aufnehmen werden?
3. Welche der in der Einleitung aus dem Flugblatt zitierten Passagen plant die Landesregierung umzusetzen, welche nicht?

Niedersächsisches Kultusministerium

Bundestag und Bundesrat haben im Dezember 2008 dem Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie dem Fakultativprotokoll zugestimmt. Die Normen der Konvention sind somit seit dem 26. März 2009 geltendes Bundesrecht.

Damit ist die Gesetzgebung des Bundes und der Länder so auszurichten, dass die in der Konvention geregelten Rechte verwirklicht und in nationale Regelungen umgesetzt werden. Dies folgt aus dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Bundestreue, der die Bundesländer zu einem bundesfreundlichen Verhalten verpflichtet.

Die Landesregierung nimmt die Verpflichtungen ernst, die sich aus Artikel 24 der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen ergeben. Die Vorbereitung der nachwachsenden Generationen auf die Herausforderungen der Zukunft und damit der Einsatz für mehr Qualität in der Bildung stehen ganz klar im Vordergrund der niedersächsischen Bildungspolitik - auch unter dem Gesichtspunkt des demografischen Wandels.

Je besser junge Menschen qualifiziert sind, umso eher können sie aktive Stützen unserer Gesellschaft werden. Dabei ist eine aktive Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in unserer Gesellschaft besonders wichtig.

Die inklusive Bildung verfolgt das Ziel, der gesellschaftlichen Ausgrenzung von Menschen mit Behinderungen entgegenzuwirken und zugleich eine gute schulische Förderung sicherzustellen. Erklärtes politisches Ziel ist es, mehr Bildungsgerechtigkeit zum Wohle der Schülerinnen und Schüler zu erreichen. Das Schulsystem soll den Interessen der Schülerinnen und Schüler und ihrer Eltern gerecht werden und in allen Regionen des Landes ein wohnortnahes, regional angepasstes und stabiles Bildungsangebot ermöglichen.

Die Festlegungen in der Koalitionsvereinbarung 2013 bis 2018 zu den Förderschulen sind öffentlich bekannt. Es ist bekannt, dass die Förderschulen in den Förderschwerpunkten Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperlich-motorische Entwicklung und emotional-soziale Entwicklung auch künftig angeboten werden.

Für die Förderschulen in dem Förderschwerpunkt Sprache, die landesweit rund 3 300 Kinder besuchen, sollen im Schuljahr 2015/2016 regionale Lösungen gefunden werden.

Die Förderschule in dem Schwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung ist bereits seit vielen Jahren als Durchgangsschule konzipiert. Die Schule hat die Aufgabe, neben dem Unterricht und der Erziehung von Schülerinnen und Schülern mit entsprechendem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf Kenntnisse und Fähigkeiten des jeweiligen Bildungsgangs zu vermitteln. Hierzu gehören der Aufbau und die Festigung von positiven Einstellungen, Werthaltungen und Verhaltensmustern. Ziel ist nach Möglichkeit immer die Rückführung der Schülerinnen und Schüler in eine allgemeine Schule.

Zur weiteren Umsetzung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen wird im Kultusministerium derzeit ein Gesetzentwurf zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes erarbeitet. Selbstverständlich werden bei der Schaffung neuer gesetzlicher Regelungen die üblichen Beteiligungsverfahren eingehalten. Die Verabschiedung entsprechender schulgesetzlicher Regelungen durch den Landtag bleibt abzuwarten.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die Fragen im Einzelnen wie folgt:

Zu 1:

Schulorganisatorische Maßnahmen und weitere Schritte zum Ausbau der inklusiven Schule werden nicht durch Flugblätter bestimmt. Die Frage beruht ausweislich der Vorbemerkungen der Fragesteller erkennbar auf Spekulationen bzw. hypothetischen Annahmen. Die Landesregierung beteiligt sich, wie in der Vergangenheit auch, nicht an Spekulationen, sie verhält sich auch nicht dazu.

Zu 2:

Zur Weiterentwicklung der inklusiven Schule bereitet die Landesregierung derzeit einen Gesetzentwurf zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes vor. Dieser ist noch in der Bearbeitungs-, Beratungs- und Abstimmungsphase, sodass über den genauen Inhalt derzeit noch keine Auskunft erteilt werden kann.

Zu 3:

Auf die Vorbemerkung und auf die Antwort zu 2 wird verwiesen.

15. Abgeordneter Kai Seefried (CDU)

Ungleichbehandlung mitwirkender Lehrkräfte an Fachseminaren für das Lehramt an berufsbildenden Schulen?

An den niedersächsischen Studienseminaren sind inzwischen mehr mitwirkende Lehrkräfte als reguläre Fachleitungen mit der Lehrerausbildung für berufsbildende Schulen und Gymnasien beauftragt: Landesweit gibt es ca. 400 mitwirkende Lehrkräfte in unterschiedlichen Besoldungsgruppen, überwiegend in A 13. Ihnen stehen ca. 380 Fachleiterinnen und Fachleiter mit der Besoldungsgruppe A 15 gegenüber.

Vielerorts leiten mitwirkende Lehrkräfte eigenverantwortlich und über längere Zeiträume Fachseminare, weil dort keine Fachleitungen bestellt sind. Ohne die in der Lehrerausbildung mitwirkenden Lehrkräfte könnte landesweit die Lehrerausbildung in den Seminaren der beruflichen Fachrichtungen sowie der Unterrichtsfächer nicht geleistet werden. Dies steht im Widerspruch zum Entwicklungskonzept des Kultusministeriums (vgl. „Entwicklung der Studienseminare für das Lehramt an berufsbildenden Schulen - Bildung von Ausbildungsregionen/Fachleiterstellenkonzept“ vom 15. Januar 2014).

Bei der Lehrerausbildung an berufsbildenden Schulen werden mitwirkende Lehrkräfte bei gleicher Qualifikation und identischer Aufgabenwahrnehmung im Vergleich zu Fachleiterinnen und Fachleitern unterschiedlich behandelt und schlechter gestellt:

- Die seit dem 1. Oktober 2010 gewährte Stellenzulage in Höhe von 150 Euro brutto kompensiert nicht die Differenz in der Besoldung zwischen den Stufen A 13 und A 15 und ist zudem nicht versorgungsrechtlich relevant.
- Mitwirkende Lehrkräfte beklagen, dass die inhaltliche und zeitliche Schwerpunktsetzung durch die Tätigkeit am Studienseminar Aufstiegsmöglichkeiten am Dienstort Schule verhindert.
- Alternative Aufstiegsmöglichkeiten bleiben durch die in Stellenausschreibungen formulierten Eingangsbedingungen (z. B. mehrjährige Tätigkeit im Dienstposten mit der Besoldung A 15) vielfach formal verwehrt.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie ist die ungleiche Besoldung von mitwirkenden Lehrkräften bei gleicher Qualifizierung und identischer, langjähriger Aufgabenwahrnehmung im Vergleich zu regulären Fachleitungen (A 15) vor dem Gleichstellungsgrundsatz zu begründen?
2. Wie viel Besoldung spart das Land Niedersachsen durch die Beauftragung von mitwirkenden Lehrkräften in der Lehrerausbildung an Studienseminaren für berufsbildende Schulen im Vergleich zur Bestellung von Fachleitungen mit der Besoldung A 15?
3. Im Erlass (Arbeitszeit der Lehrkräfte/Lehrerausbildung) ist festgelegt, dass im Regelfall der Einsatz von Fachleitungen (A 15) erfolgt und nur im Ausnahmefall ergänzend mitwirkende Lehrkräfte beauftragt werden. Warum und wie häufig ist es inzwischen der Fall, dass in der Lehrerausbildung für berufsbildende Schulen mitwirkende Lehrkräfte eingesetzt werden, anstatt reguläre Fachleitungen (A 15) zu bestellen?

Niedersächsisches Kultusministerium

Die landesweite Versorgung der niedersächsischen Schulen - somit auch der berufsbildenden Schulen - mit professionell ausgebildeten Lehrkräften gehört zu den zentralen Anliegen der Landesregierung. Dazu sind sieben Studienseminare für das Lehramt an berufsbildenden Schulen an den Standorten Göttingen und Braunschweig im Süden, Osnabrück und Oldenburg im Westen, Stade im Norden sowie Hannover und Hildesheim in der Mitte des Landes eingerichtet. Den Seminaren stehen laut Haushaltsplan für die Lehrkräfteausbildung derzeit 138 A 15-Stellen für Fachleiterinnen und Fachleiter zur Verfügung sowie ergänzend 84 Stellen für die Beauftragung von Lehrkräften zur Mitwirkung, den sogenannten Mitwikerinnen und Mitwirkern. Die in der Anfrage vom Fragesteller genannten Zahlen - 400 mitwirkenden Lehrkräften stehen 380 Fachleiterinnen und Fachleiter gegenüber - können sich insofern nicht nur auf die Studienseminare für das Lehramt an berufsbildenden Schulen beziehen.

Die Beauftragung von Lehrkräften zur Mitwirkung in der Ausbildung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen ist erforderlich, weil es aus ökonomischen Gründen nicht vertretbar ist, an allen Seminarstandorten das gesamte Spektrum der Ausbildungsmöglichkeiten durch Fachleitungen vorzuhalten. Um dennoch dem schulischen Ausbildungsbedarf regional gerecht werden zu können, wird das Ausbildungsangebot durch die Beauftragung von Mitwikerinnen oder Mitwirkern erweitert. Die so entstehenden zum Teil sehr kleinen Ausbildungsgruppen - z. B. in Fahrzeugtechnik - rechtfertigen die Ausschreibung einer A 15-Stelle nicht.

Die Bestellung von Mitwikerinnen oder Mitwirkern ist ferner vorgesehen, wenn die Kapazitäten der Fachleiterinnen und Fachleiter zu einem Einstellungstermin ausgeschöpft sind. Nach der Verordnung über die beschränkte Zulassung zum Vorbereitungsdienst für Lehrämter (ZulassVO-Lehr) ist dies der Fall, wenn die Ausbildungsgruppe maximal zwölf Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst (LiVD) umfasst.

Eine Herausforderung für die Personalplanung an den Studienseminaren besteht auch darin, die Auslastung der vorhandenen Fachleitungskapazitäten zu optimieren. Dazu dient das „Regionalisierungskonzept“, das die Kooperation zweier Seminare in einer Region vorsieht. Dadurch entstehen Systeme, die eine gemeinsame Nutzung der Ausbildungskapazität und somit eine bessere Auslastung von Fachleiterinnen und Fachleitern ermöglichen. Dies führt zu einem rückläufigen Bedarf an Mitwikerinnen und Mitwirkern. Dass diese dennoch weiterhin bestellt werden, ist u. a. auf die vermehrte Einstellung von Quereinsteigerinnen und Quereinsteigern sowie von Absolventinnen und

Absolventen von Bachelorstudiengängen im Rahmen der Sondermaßnahme zur Gewinnung von Lehrkräften in Fachrichtungen des besonderen Bedarfs zurückzuführen. Durch das Mitwirker-System können die Studienseminare schnell und flexibel auf den wechselnden Ausbildungsbedarf der Schulen reagieren. Das System hat sich bewährt.

Erkenntnisse darüber, dass Mitwirkerinnen und Mitwirker bei der Bewerbung um Funktionsstellen an Schulen benachteiligt sind, liegen im Kultusministerium nicht vor. Vielmehr haben Mitwirkerinnen und Mitwirker einen klaren Vorteil bei der Bewerbung um eine Fachleiterstelle. Hier werden in den entsprechenden Ausschreibungen i. d. R. Erfahrungen in der Lehrkräfteausbildung vorausgesetzt.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die Fragen im Einzelnen wie folgt:

Zu 1:

Die zeitliche Inanspruchnahme aller an den Studienseminaren in der Ausbildung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen eingesetzten Lehrkräfte wird gleichermaßen durch die Gewährung von Anrechnungsstunden berücksichtigt. Die Besoldung dieser Lehrkräfte bestimmt sich nach der Zuordnung des verliehenen Statusamtes. Voraussetzung für die Zahlung der Dienstbezüge nach Besoldungsgruppe A 15 ist die Verleihung eines entsprechenden Amtes (Studiendirektorin oder Studiendirektor als Fachleiterin oder Fachleiter an einem Studienseminar). Die entsprechenden Stellen werden durch den Haushaltsgesetzgeber festgelegt.

Zu 2:

Der Gesetzgeber hat im Rahmen seiner Stellenbewertung entschieden, dass für die Tätigkeit in der Lehrkräfteausbildung die Dienstposten unterschiedlich zu bewerten sind. Neben dem Amt der BesGr. A 15 Studiendirektorin oder Studiendirektor - als Fachleiterin oder Fachleiter an Studienseminaren - wurde durch die Verordnung über die Stellenzulagen für Lehrkräfte mit besonderen Funktionen (ZulagenVO-Lehr) vom 23.06.2010 auch die Ausweisung vorgesehen, dass Studienrätinnen, Studienräte, Oberstudienrätinnen und Oberstudienräte als Leiterin oder Leiter eines fachdidaktischen oder pädagogischen Seminars an einem Studienseminar für das Lehramt Gymnasien oder für das Lehramt an berufsbildenden Schulen eine Stellenzulage in Höhe von 150 Euro monatlich erhalten.

Bereits im Haushaltsplan 2011 hat der Gesetzgeber ein Volumen von 350 Ermächtigungen zur Gewährung entsprechender Zulagen für Lehrkräfte an Gymnasien und berufsbildenden Schulen als angemessen bewertet angesehen. Eine Abweichung ist dem Kultusministerium nicht bekannt. Von daher kann auch keine „Einsparung“ errechnet werden.

Zu 3:

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

16. Abgeordneter Martin Bäumer (CDU)

Wie viele neue Integrierte Gesamtschulen wird es im Landkreis Osnabrück geben?

Nach den Sommerferien wurde im nördlichen Landkreis Osnabrück auf Initiative der Kreisverwaltung in der Stadt Bramsche und in den Samtgemeinden Artland, Bersenbrück und Neuenkirchen eine Elternbefragung zur Einrichtung einer IGS in Bramsche durchgeführt. Parallel dazu führte die Samtgemeinde Bersenbrück eine eigene Befragung zur Gründung einer IGS in der Mitgliedsgemeinde Ankum der Samtgemeinde Bersenbrück durch. Inzwischen sind beide Befragungen abgeschlossen.

Die erforderliche Zahl von 96 Schülerinnen und Schülern pro Jahrgang wird für den geplanten Standort in Bramsche sicher erreicht. Dagegen hat die Befragung der Samtgemeinde Bersenbrück für einen IGS-Standort in Ankum ergeben, dass nur 309 statt der mindestens erforderlichen 384 Stimmen erreicht wurden.

Zu 3:

Ein Grundsatzantrag der Samtgemeinde Bersenbrück auf Genehmigung einer Gesamtschule in Anklam liegt der Niedersächsischen Landesschulbehörde seit Mai 2014 vor. Der Antrag wurde mit Schreiben vom 14.10.2014 unter Einbeziehung des Befragungsergebnisses aufrechterhalten und weiter begründet. Die vorgelegten Unterlagen werden derzeit geprüft.

17. Abgeordnete Frank Oesterhelweg und Martin Bäumer (CDU)

Zugesagte baurechtliche Erleichterungen für Hühnermobile immer noch nicht durchgesetzt - trotzdem wirbt der Minister mit dieser Haltungsform

In der Pressemitteilung Nr. 85 „Von Hühnermobilen und Tierschutzplan bis zur EU-Förderung“ des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz teilt das Ministerium mit, dass es sich mit einem sogenannten Hühnermobil auf dem Fest zum Tag der Deutschen Einheit präsentieren wolle.

Dazu steht Folgendes in der Pressemitteilung: „Am Stand 302 ist unübersehbar ein Original-Mobilstall für die Geflügelhaltung von ca. 4 mal 10 m Ausdehnung aufgebaut. Die Haltung in mobilen Ställen ist eine noch relativ neue, als besonders tierartgerecht anerkannte Haltungsform für Geflügel. Daneben ermöglicht sie die Vermeidung von Überweidungen und ungleichmäßigen Nährstoffeinträgen bei der Freilandhaltung. Das Landwirtschaftsministerium begrüßt daher eine Ausweitung und Weiterentwicklung dieser Form der Geflügelhaltung und unterstützt die Landwirte durch Fördermöglichkeiten bei der Anschaffung der mobilen Ställe. Ferner fördert das Land Forschungsprojekte zur Optimierung und Weiterentwicklung von Mobilställen. Der gezeigte Stall bietet Platz für rund 200 Hühner. Videopräsentationen und Informationen über diese Haltungsform und die geförderten Projekte runden den Stand ab. Organisiert und betreut wird der Stand durch ein Team des Kompetenzzentrums Ökolandbau Niedersachsen.“

Bereits in den Antworten auf zwei vorangegangene Anfragen zum Thema „Hühnermobile“ vom 22. Mai 2014 sowie vom 26. August 2013 hatte die Landesregierung angekündigt, sich für eine erleichterte Genehmigungspraxis im Rahmen der nächsten NBauO-Novelle einzusetzen. Diese Rechtsanpassung ist auch nach über einem Jahr nicht erfolgt. Daher stößt es bei den Betroffenen auf Unverständnis, dass das Landwirtschaftsministerium dennoch verkündet, gerade diese Haltungsform zu unterstützen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wird die Landesregierung ihre Zusagen wahr machen und für eine Verfahrensfreistellung von Hühnermobilen bis zu einer bestimmten Größe sorgen?
2. Kann der Abbau der bestehenden bürokratischen Hürde dazu beitragen, zusätzliche Investitionen in Hühnermobile auszulösen?
3. Wann wird die von der Landesregierung vorgeschlagene Verfahrensfreistellung von Hühnermobilen bis zu einer bestimmten Größe im Rahmen der NBauO erfolgen?

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Die Landesregierung begrüßt den Betrieb und den Einsatz von sogenannten mobilen Hühnerställen für eine tier- und umweltgerechte Haltung. Wie bereits in den Antworten zu den Drucksachen 17/504 (Antwort vom 26.08.2013) und 17/1552 (Antwort vom 22.05.2014) erwähnt, sollen in die NBauO „mobile Hühnerställe“ mit aufgenommen werden, um so auf neuere Entwicklungen zu reagieren. Ein entsprechender Gesetzentwurf der Landesregierung befindet sich zurzeit im Abstimmungsverfahren innerhalb der Landesregierung.

Dieses vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Mit dem Gesetzentwurf zur Änderung der NBauO ist eine Verfahrensfreistellung von Hühnermobilen bis zu einer bestimmten Größe beabsichtigt. Der Gesetzentwurf enthält neben einigen Ände-

rungen in unterschiedlichen Bereichen u. a. auch einen Vorschlag zur Verfahrensfreistellung von bestimmten mobilen Geflügelställen, die in einem Gesamtpaket beraten werden sollen.

Zu 2:

Da sich Verbraucherinnen und Verbraucher eine tier- und umweltgerechte Haltung wünschen und regional erzeugte Produkte bevorzugen, ist es gut vorstellbar und wünschenswert, dass durch die Verfahrensfreistellung von bestimmten mobilen Geflügelställen zusätzliche Investitionen in diese Haltungsform ausgelöst werden. Auch Rückmeldungen seitens einiger Hersteller von mobilen Ställen weisen in diese Richtung. Zusätzlich ermöglicht das neue AFP des PFEIL-Programms die verbesserte Förderung von Hühnermobilen. Hühnermobile können danach mit einem Zuschuss i. H. v. bis zu 40 % gefördert werden, wenn sie die Anforderungen an eine bestmöglich tiergerechte Haltung erfüllen. Der Einstieg in die Förderung ist durch die Absenkung des Mindestinvestitionsvolumens auf 20 000 Euro deutlich erleichtert worden.

Zu 3:

Der im Fachministerium erarbeitete Gesetzentwurf befindet sich zurzeit noch im Abstimmungsverfahren innerhalb der Landesregierung. Anschließend erfolgen die Beschlussfassung der Landesregierung sowie die Zuleitung an die Kammern und Verbände zur Anhörung. Nach Abschluss des Anhörungsverfahrens wird die Landesregierung den Gesetzentwurf in den Landtag einbringen. Wann das Gesetz vom Gesetzgeber Landtag beschlossen wird, kann die Landesregierung nicht beurteilen.

18. Abgeordneter Axel Miesner (CDU)

Vorranggebiet „Torferhaltung und Moorentwicklung“: Wird die Moorkolonisation abgewickelt?

Erstmals werden im Landes-Raumordnungsprogramm Vorranggebiete „Torferhaltung und Moorentwicklung“ festgelegt. Basis dieser Entscheidung ist das Programm „Niedersächsische Moorlandschaften“ der Landesregierung, das sich derzeit in der Umsetzung befindet. Ziel sei laut dem Programm die „raumordnerische Sicherung“. Ebenso ist zu lesen, dass es landwirtschaftliche Betriebe gebe, „die fast ausschließlich auf Moorflächen wirtschaften“. Weiter wird ausgeführt, „durch Entwässerung und Nutzung von kohlenstoffreichen Böden werden v. a. klimawirksames Kohlendioxid und, in geringerem Umfang, Lachgas freigesetzt. Durch Reduzierung der Nutzungsintensität und v. a. durch Vernässung der Standorte können diese Emissionen deutlich verringert werden.“ Das Programm gibt außerdem den Hinweis, dass es u. a. im Elbe-Weser-Dreieck einen hohen Anteil landwirtschaftlich genutzter Moore gebe, die meist als Grünland für die Milchwirtschaft dienen. Beim Lesen der Broschüre „Niedersächsische Moorlandschaften“ der Landesregierung wird der Eindruck erweckt, dass die Landwirtschaft relativ hohe Treibhausgasemissionen verursache. Tatsächlich aber betragen die durch die landwirtschaftliche Nutzung von Moorböden als Acker- und Grünland verursachten Treibhausgasemissionen im Jahr 2010 etwa 4 % der gesamten deutschen Treibhausgasemissionen, wie in der Broschüre des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit „Klimaschutz in Zahlen“ (Stand Juni 2014) zu lesen ist. In der benannten Broschüre der Bundesregierung wird ergänzend der Hinweis gegeben, „dass die Treibhausgasemissionen der Landwirtschaft seit 1990 um etwa 23 % abgenommen haben.“

Beim Abgleich mit den Entwürfen zur aktuellen Änderung und Ergänzung des LROP und dem dazugehörigen Kartenmaterial gibt es eine Vielzahl von Flächen, die den neuen Status als Vorranggebiet „Torferhaltung und Moorschutz“ erhalten. Es sind gerade die Flächen, die vor ca. 210 bis 260 Jahren im Rahmen der kurhannoverschen Moorkolonisation und hier vor allem unter Jürgen Christian Findorff von staatlicher Seite angelegt wurden. Über Generationen haben Menschen die Dörfer in der jetzigen Form geschaffen und entwickelt. Basis für diese Landwirtschaft war immer die Milchwirtschaft.

Nummehr macht sich infolge der Ausweisung der Vorranggebiete „Torferhaltung und Moorentwicklung“ Besorgnis nicht nur unter den Landwirten breit. Mit Sorge betrachten die Menschen die weitere Entwicklung: Wird es in Zukunft bei uns so aussehen wie vor der Moorkolonisation und der Gründung der Dörfer?

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Auswirkungen werden die Vorranggebiete „Torferhaltung und Moorentwicklung“ auf die landwirtschaftlichen Betriebe haben, die jetzt auf diesen Flächen wirtschaften, gerade vor dem Hintergrund des Hinweises auf eine „angepasste Agrartechnik“?
2. Werden Maßnahmen zur „Wiedervernässung bzw. Optimierung des Wasserhaushaltes (z. B. Schließen von Dränagen und Gräben)“ Auswirkungen auf Flächen für die Landwirtschaft haben, die zukünftig als Vorranggebiete „Torferhaltung und Moorentwicklung“ im LROP ausgewiesen sind?
3. Wie wird sich der veränderte Wasserstand zukünftig auf die Vorranggebiete „Torferhaltung und Moorentwicklung“, für die Landwirtschaft und damit auf die Bewirtschaftung der Flächen auswirken?

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Die Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP) befindet sich derzeit in der Beteiligung. Nicht nur öffentliche Stellen, sondern jedermann kann zu den Änderungen eine Stellungnahme abgeben.

Die Änderung des LROP sieht u. a. vor, insbesondere aus Gründen des Klimaschutzes Vorranggebiete Torferhaltung und Moorentwicklung festzulegen.

Laut Klimaschutzbericht der Landesregierung (2012) stammen insgesamt 12 % der niedersächsischen Treibhausgasemissionen aus der Nutzung von Mooren durch nicht angepasste Landwirtschaft oder Torfabbau.

Deshalb plant die Landesregierung die Streichung der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung für den Torfabbau aus dem LROP. Sofern die vom Torfabbau in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen Flächen anschließend als naturschutzrechtliche Kompensation der Renaturierung und Wiedervernässung zugeführt werden, wären diese Flächen für die Landwirtschaft dauerhaft verloren.

Dieses vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1 bis 3:

Raumordnungspläne wie das LROP richten sich an öffentliche Stellen, nicht an den einzelnen Landbewirtschafter. Regelungen in Raumordnungsprogrammen können daher die Landbewirtschaftung nicht steuern.

Relevant können raumordnerische Festlegungen wie die Vorranggebiete Torferhaltung und Moorentwicklung für den einzelnen Landbewirtschafter dann werden, wenn seine Vorhaben oder Maßnahmen einer Genehmigung bedürfen und das jeweilige Fachrecht für die Genehmigung die Beachtung raumordnerischer Ziele vorschreibt. Es bedarf jedoch bei jedem Vorhaben/jeder Maßnahme einer Einzelfallprüfung, inwieweit tatsächlich ein Zielverstoß vorliegt.

Die ordnungsgemäße Landbewirtschaftung bedarf keiner Genehmigung und wird grundsätzlich von raumordnerischen Regelungen nicht beeinflusst. Vor diesem Hintergrund ist festzustellen, dass es auch nach Inkrafttreten des LROP mit den Änderungen, die derzeit in der Beteiligung sind, für die ordnungsgemäße Landbewirtschaftung keine Beeinflussung durch die Festlegung von Vorranggebieten Torferhaltung und Moorentwicklung im LROP geben wird.

Veränderungen des Wasserstands bedürfen sowohl einer Genehmigung als auch der Zustimmung des Eigentümers der Fläche. Eine Wiedervernässung ohne Zustimmung des Eigentümers ist daher nicht möglich.

Aus Gründen des Klimaschutzes ist es erfreulich, wenn freiwillig der Wasserstand in den Vorranggebieten Torferhaltung und Moorentwicklung angehoben wird. Eine „kalte Enteignung“ wird und soll es nicht geben! Eine Anhebung des Wasserstands kann durch das LROP nicht bewirkt werden. Vielmehr handelt es sich um eine Freihalteplanung gegenüber Vorhaben und Maßnahmen, die einer Wiedervernässung dauerhaft entgegenstehen würden. Die Planung ist dabei, wie in der Raumordnung üblich, auf langfristige Zeiträume (Jahrzehnte) ausgerichtet. Die Raumordnung führt jedoch Maßnahmen nicht selbst durch und veranlasst sie auch nicht.

Das Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) erarbeitet derzeit ein Programm „Niedersächsische Moorlandschaften“, das die Wiedervernässung von Moorstandorten - auch finanziell - fördern soll. Dieser Prozess soll kooperativ und mit intensiver landwirtschaftlicher Einbindung durchgeführt werden.

Die Landwirte sollen dabei als Paten und Partner gewonnen werden.

19. Abgeordnete Otto Deppmeyer und Mechthild Ross-Luttmann (CDU)

Wie wird der Ausgang von Sicherungsverwahrten genehmigt und abgewickelt?

Am 2. Oktober 2014 gegen 13 Uhr entwich ein Sicherungsverwahrter der JVA Rosdorf während einer Ausführung am Maschsee in Hannover. Zeitgleich fanden dort die Feierlichkeiten zum Tag der Deutschen Einheit statt.

In der Unterrichtung des Ausschusses für Rechts und Verfassungsfragen am 8. Oktober 2014 teilte das Justizministerium mit, dass für die Unterrichtung der Polizeidienststellen über Ausgänge und Urlaub von Sicherungsverwahrten Nr. 39 der Vollzugsgeschäftsordnung anwendbar sei.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie viele und welche Personen entscheiden über die Gewährung von Ausgang oder Ausführungen von Sicherungsverwahrten (Vieraugenprinzip?) nach der Prognoseentscheidung des Prognosezentrums?
2. Wie viele und welche Personen haben in diesem Fall über den begleiteten Ausgang entschieden?
3. Welche Polizeidienststellen wurden in diesem Fall im Vorwege über den begleiteten Ausgang des Sicherungsverwahrten unterrichtet?

Niedersächsisches Justizministerium

Das Niedersächsische Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz (Nds. SVVollzG) unterscheidet bei vollzugsöffnenden Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 Nds. SVVollzG zwischen Begleitausgang, Ausgang, Langzeitausgang, Langzeitausgang zur Vorbereitung einer möglichen Entlassung, Außenbeschäftigung und Freigang. Die vollzugsöffnende Maßnahme des Langzeitausgangs entspricht weitgehend dem „Urlaub“ als Lockerung des Vollzuges im Vollzug der Freiheits- und Jugendstrafe nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes (NJVollzG).

Der am 02.10.2014 im Bereich des Maschsees in Hannover entwichene und am 08.10.2014 wieder ergriffene Sicherungsverwahrte befand sich auf einem Begleitausgang nach § 16 Abs. 2 Nr. 1 Nds. SVVollzG. Es handelte sich um seinen dritten Begleitausgang seit dem 19.08.2014. Er wurde von einer erfahrenen Justizvollzugsbediensteten begleitet, deren Aufgabe zuvorderst in der Unterstützung des Sicherungsverwahrten lag.

Die Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen setzt nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nds. SVVollzG voraus, dass die Anordnung zur Erreichung der Vollzugsziele erforderlich ist. Vollzugsöffnende Maßnahmen dürfen nicht angeordnet werden, soweit zwingende Gründe entgegenstehen, insbesondere wenn konkrete Anhaltspunkte die Gefahr begründen, dass die oder der Sicherungsverwahrte sich dem Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung entziehen oder die vollzugsöffnende Maßnahme zur Begehung erheblicher Straftaten missbrauchen wird. Besteht keine entsprechende Missbrauchs- oder Fluchtgefahr, haben Sicherungsverwahrte einen Rechtsanspruch auf die Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen.

Erwägt die Vollzugsbehörde, einem Sicherungsverwahrten erstmals Begleitausgang zu gewähren, hat sie nach den Niedersächsischen Ausführungsvorschriften für den Strafvollzug (NAV), die im Vollzug der Sicherungsverwahrung entsprechend gelten, sowohl die für den Wohnsitz des Sicherungsverwahrten zuständige Polizeiinspektion als kriminalaktenführende Dienststelle als auch die Staatsanwaltschaft als zuständige Vollstreckungsbehörde zu beteiligen (vgl. NAV zu § 11 [StVollzG] Buchst. D IV. in Verbindung mit Buchst. E IV. Satz 2).

Davon zu unterscheiden sind Unterrichtungspflichten nach der Vollzugsgeschäftsordnung (VGO), einer bundeseinheitliche Verwaltungsvorschrift. Die Vollzugsgeschäftsordnung gilt auch im Vollzug der Sicherungsverwahrung, verwendet als bundeseinheitliche Regelung aber nicht den im Niedersächsischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz benutzten Begriff des Langzeitausgangs, sondern spricht insoweit von Urlaub.

Wird einem Sicherungsverwahrten Langzeitausgang, also ein Ausgang für mehr als einen Kalendertag gewährt (vgl. § 16 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 Nds. SVVollzG), ist der Beginn der Eignung für den Langzeitausgang und deren Widerruf nach Nummer 39 Abs. 2 VGO unverzüglich mittels eines dafür bestimmten Vordruckes der für die Justizvollzugsanstalt zuständigen Polizeidienststelle mitzuteilen. Hat die Polizei um Mitteilung einzelner Langzeitausgänge ersucht, erfolgt die Mitteilung auch an die Polizeidienststelle des von dem Sicherungsverwahrten angegebenen Aufenthaltsortes.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Begleitausgang, Ausgang und Langzeitausgang werden nur gewährt, wenn dies zur Erreichung der Vollzugsziele nach § 2 Abs. 1 und 2 Nds. SVVollzG erforderlich ist. Dafür ist zunächst deren Zweck zu bestimmen. Vor der Gewährung dieser vollzugsöffnenden Maßnahmen werden die Feststellungen und Ergebnisse der Behandlungsuntersuchung (vgl. § 8 Nds. SVVollzG), die eingeholten Begutachtungen zur Frage der Eignung für vollzugsöffnende Maßnahmen (vgl. § 19 Nds. SVVollzG) sowie andere vorhandene Gutachten ausgewertet, das soziale Umfeld erkundet und die von Polizei und Staatsanwaltschaft eingeholten Stellungnahmen einbezogen. Diese Informationen sowie die aktuellen Erkenntnisse des Sicherheitsdienstes der Vollzugsbehörde, der an der Behandlung beteiligten ärztlichen, psychologischen und sozialen Fachdienste und Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes über die Verhaltensentwicklung des Sicherungsverwahrten werden im Rahmen einer Einzelfall- oder Vollzugsplankonferenz (vgl. § 9 Abs. 3 Nds. SVVollzG) erörtert und fließen in die zu dokumentierenden Entscheidungen ein. Die Erstentscheidung über Begleitausgang, Ausgang und Langzeitausgang hat nach der NAV die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter zu treffen (vgl. NAV zu § 11 [StVollzG] Buchst. E. II. Satz 1 und Buchst. D Abs. 1). Folgeentscheidungen können auf erfahrene Vollzugsabteilungsleiterinnen und Vollzugsabteilungsleiter übertragen werden, sofern sie den Lockerungsstatus der Sicherungsverwahrten nicht ändern.

Stehen der Anordnung vollzugsöffnender Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 Nds. SVVollzG zwingende Gründe entgegen, so haben Sicherungsverwahrte nach § 16 Abs. 4 Nds. SVVollzG einen Rechtsanspruch auf mindestens eine Ausführung im Monat. Ausführungen dürfen nur versagt werden, wenn konkrete Anhaltspunkte in erhöhtem Maß die Gefahr begründen, dass die oder der Sicherungsverwahrte sich dem Vollzug entziehen oder die Ausführung zur Begehung erheblicher Straftaten missbrauchen wird und diese Gefahr nicht durch die Beaufsichtigung durch höchstens zwei Justizvollzugsbedienstete und angemessene besondere Sicherungsmaßnahmen vermieden werden kann (vgl. § 16 Abs. 4 Satz 3 Nds. SVVollzG).

Welche besondere Sicherungsmaßnahmen für eine Ausführung erforderlich sind, wird im Rahmen einer Einzel- oder Vollzugsplankonferenz vorbereitet und in der Justizvollzugsanstalt Rosdorf (Abteilung Sicherungsverwahrung), die nach dem Vollstreckungs- und Einweisungsplan des Justizministeriums für das Land Niedersachsen für den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung an Männern landesweit zuständig ist, von der Anstaltsleitung angeordnet.

Zu 2:

Die Feststellung der Eignung für Begleitausgang erfolgte im Fall des am 02.10.2014 entwichenen und am 08.10.2014 wieder ergriffenen Sicherungsverwahrten in der Justizvollzugsanstalt Rosdorf entsprechend der Antwort zu Frage 1. Nach Feststellung der Eignung für Begleitausgang, die im Vollzugsplan vom 14.08.2014 dokumentiert wurde, erfolgte die Vorbereitung nach dem Antrag des Sicherungsverwahrten vom 19.08.2014 durch den zuständigen Wohngruppenleiter und den Vollzugsabteilungsleiter der Abteilung Sicherungsverwahrung, die den Begleitausgang jeweils befürworteten. Die Bewilligung des Begleitausganges erfolgte am 29.09.2014 durch die Anstaltsleiterin.

Zu 3:

Im Vorfeld der Entscheidung über die Erstgewährung von begleiteten Ausgängen wurde entsprechend den Vorgaben der NAV (siehe Vorbemerkung) sowohl die Polizeiinspektion Göttingen als auch die Staatsanwaltschaft Lüneburg, Zweigstelle Celle, beteiligt. Die Polizeiinspektion Göttingen hat die Anfrage der Justizvollzugsanstalt Rosdorf vom 22.05.2014 zuständigkeitshalber an die Polizeidirektion Hannover weitergeleitet.

Nach Nummer 39 Abs. 2 VGO waren von der Justizvollzugsanstalt Rosdorf weder die Polizeidienststelle in Göttingen noch die Polizeidienststelle in Hannover über den nachfolgend bewilligten Begleitausgang des Sicherungsverwahrten zu unterrichten.

20. Abgeordnete Thomas Adasch, Angelika Jahns, Rudolf Götz und Johann-Heinrich Ahlers (CDU)

Gibt es den Entscheidungstau im Innenministerium immer noch?

Die Fragesteller fragten bereits mit der Anfrage 24 des Juli-Plenums nach den Maßnahmen, die das Innenministerium auf die Abschlussberichte mehrerer Landesarbeitsgruppen veranlasst hat, und ob es einen Entscheidungstau im Innenministerium gebe.

Die Landesregierung führte in ihrer Antwort aus: „Die Landesprojektgruppen ‚Personalstärken in den regionalen Polizeidirektionen‘, ‚Stabsstärken in den regionalen Polizeidirektionen‘ sowie ‚Überarbeitung der Beurteilungsrichtlinien für die Polizei des Landes Niedersachsen (BRLPol vom 11. Juli 2008)‘ haben ihre Abschlussberichte am 28. Februar 2014, am 28. März 2014 sowie am 7. April 2014 vorgelegt. Die Einrichtung der Arbeitsgruppen war notwendig, da nach Übernahme der Regierungsverantwortung festgestellt werden musste, dass es auch in diesen Bereichen einen erheblichen Aktualisierungs- und Handlungstau gab. So war z. B. das damals und heute noch gültige Planstellenverteilungsmodell nicht, wie vorgesehen, regelmäßig aktualisiert worden. Stattdessen griff die damalige Landesregierung unabhängig vom vorgesehenen Verteilungsschlüssel ‚händisch‘ in die Verteilung ein und schuf damit personelle Unwuchten, die es nun auszugleichen gilt. Unter anderem diese Versäumnisse der vorherigen Landesregierung hat diese Landesregierung nun aufzuarbeiten.“

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wurde das Personal der Polizei zum 1. Oktober 2014 entsprechend dem nach Ansicht der Landesregierung veralteten Personalschlüssel verteilt?
2. Wie wurden die Ergebnisse der Landesarbeitsgruppen inzwischen umgesetzt?
3. Bis wann sollen die Ergebnisse der Landesarbeitsgruppen vollständig umgesetzt werden?

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Die Polizei Niedersachsen befindet sich derzeit in einem Modernisierungsprozess auf Grundlage der Strategie 2020. Mit der Entwicklung, Durchführung und Steuerung des Strategiebildungsprozesses ist im Juli 2012 begonnen worden.

Die neue Strategie verfolgt das Ziel, die Polizei Niedersachsen unter Berücksichtigung ihrer regionalen Gegebenheiten für die Herausforderungen der Zukunft aufzustellen - und zwar in den Bereichen Sicherheit, Arbeitswelt, Technologie und Finanzen.

Die Polizei will nach innen und außen noch kooperativer werden - mit einer Kultur der Beteiligung und des offenen Diskurses, in der Kommunikation, Transparenz und Zusammenarbeit im Mittelpunkt stehen. Deshalb sind u. a. immanente Bestandteile der Strategie 2020 die Aspekte Beteiligung und Transparenz.

Die neue Strategie wird im Gegensatz zu früher nicht von oben verordnet, sondern entsteht in einem breit angelegten Diskussionsprozess. In einem Gegenstromverfahren werden die Positionen der strategischen Führungsebene und die der operativen Polizeiführung einbezogen.

Bezogen auf die Ergebnisse der Landesarbeitsgruppen „Personalstärken in den regionalen Polizeidirektionen“ und „Stabsstärken in den regionalen Polizeidirektionen“ besteht der Bedarf, beide Er-

gebnisse miteinander zu synchronisieren und im Gegenstromverfahren einvernehmlich abzustimmen, da die festzulegenden Stabsstärken als sogenannte Funktionssockel in der jährlichen Planstellenverteilung berücksichtigt werden.

Die Landesarbeitsgruppe „Überarbeitung der Beurteilungsrichtlinien für die Polizei des Landes Niedersachsen“ hat ihren Abschlussbericht vorgelegt. Die darin formulierten Vorschläge müssen nunmehr sorgfältig geprüft, bewertet und abgestimmt werden. Es liegt in der Natur der Sache, dass bei der hier zu beachtenden komplexen Rechtslage und insbesondere der Erwartungshaltung an ein Beurteilungssystem eine Entscheidung sorgfältig vorbereitet werden muss. Es wurde jedoch bereits entschieden, die Verwaltungsbeamtinnen und -beamten sowie die Tarifbeschäftigten der Polizei zukünftig nicht mehr nach den Regelungen der Beurteilungsrichtlinien für die Polizei des Landes Niedersachsen, sondern erstmalig bereits zum 01.10.2014 nach den Allgemeinen Richtlinien für die Beurteilung der Beschäftigten im unmittelbaren Landesdienst zu beurteilen. Des Weiteren wurde bereits zum Beurteilungsstichtag 01.09.2014 des Polizeivollzugsdienstes besonders darauf hingewirkt, geschlechtergerecht zu beurteilen. Die Überarbeitung bzw. gegebenenfalls Neufassung der Beurteilungsrichtlinien für die Polizei des Landes Niedersachsen soll im Laufe des Jahres 2015 zum Abschluss gebracht werden; deren Anwendung ist erstmalig zum Regelbeurteilungsstichtag 01.09.2017 beabsichtigt.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Nein. Bereits zum Einrichtungszeitpunkt der Landesarbeitsgruppen „Planstellenverteilung“ und „Stabsstärken“ im Juli 2013 stand fest, dass die Planstellenverteilung nach den neuen Modalitäten und daher erst zum 01.10.2015 erfolgen wird.

Im Übrigen siehe Vorbemerkungen.

Zu 2:

Siehe Vorbemerkungen.

Zu 3:

Die Ergebnisse der Landesarbeitsgruppen „Personalstärken“ und „Stabstärken“ werden zum Stichtag der nächsten Planstellenverteilung umgesetzt (01.10.2015).

Im Übrigen siehe Vorbemerkungen.

21. Abgeordneter Reinhold Hilbers (CDU)

In welcher Höhe lässt die rot-grüne Landesregierung EU- und/oder Bundesmittel wegen fehlender Kofinanzierung durch Landesmittel verfallen?

Im Haushaltsplanentwurf 2015 heißt es in den Erläuterungen zu Kapitel 05 08 Titelgruppe 61/62/63/65 - Förderung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen - auf Seite 54 des Einzelplans 05 wie folgt: „Zur Einhaltung von Einsparvorgaben wurde das ursprünglich eingeplante Städtebauförderprogramm 2014 von 31,361 Millionen Euro um 20 Millionen Euro auf 11,361 Millionen Euro gekürzt und mit einem fünfjährigen Finanzierungsablauf für die Jahre 2014 bis 2018 eingeplant.“

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Förderprogramme der EU und/oder des Bundes hat die Landesregierung in welcher Höhe im Haushaltsplan 2014 und im Haushaltsplanentwurf 2015 nicht vollständig gegenfinanziert, sodass EU- und/oder Bundesmittel nicht oder nicht vollständig gebunden werden (bitte jedes Förderprogramm nach Einzelplänen auflisten)?
2. In welcher Höhe verfallen bei dem jeweiligen Förderprogramm EU- und/oder Bundesmittel in welchen Jahren, und in welcher Höhe wären in welchen Jahren Landesmittel erforderlich, um eine vollständige Bindung von EU- und/oder Bundesmitteln in den jeweiligen Förderprogrammen sicherzustellen?

3. Aus welchen Gründen lässt die Landesregierung EU- und/oder Bundesmittel in den jeweiligen Förderprogramm verfallen?

Niedersächsisches Finanzministerium

Ab dem Jahr 2020 gilt die Schuldenbremse, nach der Haushalte grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen sind. Unter Beachtung dieser Vorgabe strebt die Landesregierung an, auch zukünftig EU- oder Bundesförderprogramme in voller Höhe mit Landesmitteln gegen zu finanzieren.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen im Namen der Landesregierung wie folgt (Auflistung):

Anlage zur Mdl. Anfrage 21 der Fragestunde des Niedersächsischen Landtages am 24.10.2014

EPL.	Haushaltsstelle Förderprogramm der EU und/oder des Bundes	EU oder Bund	Hhj.	Mio. EUR			Frage 3
				Frage 1	Frage 2a	Frage 2b	
05	0508 - 883 63 Zuweisungen an Gemeinden aus Bundesmitteln	Bund	2014 2015 2016 2017 2018	36,2 - - - -	1,8 9,0 10,9 9,0 5,5	1,8 Gem. VV 2014 stellt der Bund für das Städtebauförderungsprogramm 2014 9,0 Bundesfinanzhilfen von insgesamt 47,578 Mio. Euro bereit. Zur Gegenfinanzierung 10,9 der vom Land für das Städtebauförderungsprogramm 2014 bereitgestellten 9,0 Komplementärmittel in Höhe von 11,361 Mio. Euro werden Bundesfinanzhilfen 5,5 in derselben Höhe vom BMUB angefordert.	
							Zum 1.1.2014 standen Ausgabereste in Höhe von rd. 70 Mio. Euro und Kassensmittel für 2014 in Höhe von rund 55 Mio. Euro, insgesamt rd. 125 Mio. Euro Bundes- und Landesmittel für die Kommunen zur Auszahlung bereit. Unter Berücksichtigung des weiteren Drittels, das die Kommunen ebenfalls zur Gegenfinanzierung einsetzen müssen, können die Kommunen, die sich in den laufenden Städtebauförderungsprogrammen befinden, 2014 rd. 188 Mio. Euro tatsächlich für städtebauliche Investitionen einsetzen. Von den zurzeit noch bestehenden Ausgaberesten (Stand 1.10.2014) verfällt ein Anteil von rund 19 Mio. Euro (Bundes- und Landesmittel gesamt) zum 31.12.2014, da eine Übertragung in das Haushaltsjahr 2015 aufgrund der zwischen dem Bund und den Ländern getroffenen Verwaltungsvereinbarung nicht mehr möglich ist.

Anlage zur Mdl. Anfrage 21 der Fragestunde des Niedersächsischen Landtages am 24.10.2014

EPL.	Haushaltsstelle Förderprogramm der EU und/oder des Bundes	EU oder Bund	Hhj.	Mio. EUR			Frage 3
				Frage 1	Frage 2a	Frage 2b	
08	0802 - TGr. 67 GRW	Bund	2014 2015	13,6 9,6	6,8 4,8	6,8 Im Ergebnis zeigt sich, dass das Land in den Jahren 4,8 2012 bis 2015 den bundesseitig zur Verfügung gestellten Rahmen an Verpflichtungsermächtigungen aufgrund der erforderlichen Konsolidierung des Landeshaushalts nicht durch eigene Mittel komplett gegenfinanzieren konnte bzw. kann. In den Jahren 2012 und 2013 konnten aufgrund der Konsolidierung des Landeshaushalts bundesseitig zur Verfügung gestellte Verpflichtungsermächtigungen im Umfang von 9,08 Mio. Euro bzw. 6,14 Mio. Euro nicht genutzt werden.	

22. Abgeordnete Jörg Hillmer und Rudolf Götz (CDU)

Was kommt nach der Niedersächsischen Technischen Hochschule?

Wissenschaftsministerin Dr. Gabriele Heinen-Kljajić hat am 14. Oktober 2014 in einer Pressekonferenz bekannt gegeben, dass die Niedersächsische Technische Hochschule (NTH) in der jetzigen Form nicht weitergeführt werde.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Was hat die TU Clausthal nun zu erwarten, die ein wichtiger Standortfaktor im Südosten Niedersachsens ist?
2. Will die Ministerin die Koordination der technischen Forschung und Lehre künftig vom Ministerium aus leisten?
3. Wenn das NTH-Gesetz ausgesetzt wird: Was geschieht mit den jährlich 5 Millionen Euro, die auch für 2015 zur Verfügung stehen sollten?

Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur

Die Evaluation der Niedersächsischen Technischen Hochschule (NTH) wurde mit Blick auf ihre zwischenzeitliche Entwicklung, die auch von den Präsidenten der beteiligten Universitäten immer wieder kritisch kommentiert wurde, vorgezogen. Das Fazit der Gutachterinnen und Gutachter, das

sich mit der Einschätzung der Präsidenten deckt, ist eindeutig: Die Governancestruktur der NTH ist weder effektiv noch zielführend. Die Doppelrolle der Präsidenten, Interessenvertreter ihrer jeweiligen Hochschule einerseits, Interessenvertreter der NTH andererseits, führte zu unauflösbaren Loyalitätskonflikten. Außerdem sind aus der NTH nur wenige nachhaltige Forschungsansätze entstanden. Auch in der Lehre werden erst seit kurzer Zeit Initiativen ergriffen, um z. B. gemeinsame Angebote zu schaffen, den Austausch von Studierenden zu erleichtern und zu einer regelmäßigen gegenseitigen Anerkennung der Leistungsnachweise zu gelangen. Die Landesregierung hat sich deshalb entschlossen, die NTH in dieser Form nicht weiterzuführen.

Die zentralen Botschaften der Evaluation lauten aber auch: Die Region Hannover/Braunschweig kann mehr aus ihren Stärken machen. Und: Zunächst müssen Ziele für aussichtsreiche künftige Kooperationen identifiziert werden, und erst dann stellt sich die Frage nach den geeigneten Governancestrukturen.

Dies vorausgeschickt, werden die Fragen namens der Landesregierung wie folgt beantwortet:

Zu 1:

Die TU Clausthal soll - auch nach Einschätzung der Gutachterinnen und Gutachter - ein eigenes tragfähiges Profil entwickeln, das hohen wissenschaftlichen Standards, der eigenen Geschichte und den Erfordernissen des Umfelds entspricht. Bestehende Kooperationen werden dadurch nicht infrage gestellt.

Die TU Clausthal ist daher aufgefordert, einen eigenen Entwicklungsplan, eine eigene Zukunftsplanung, losgelöst von der NTH, zu entwerfen, die konkret auf ihre fachlichen Stärken zugeschnitten ist.

Kooperationen werden auch in Zukunft eine wichtige Rolle für die TU Clausthal spielen. Sie werden an das spezifische Profil der TU Clausthal anknüpfen. In diesem Sinne werden nicht nur bereits bestehende Kooperationen weitergeführt werden, sondern auch neue Kooperationen - gegebenenfalls auch mit der Leibniz Universität Hannover und der TU Braunschweig - entstehen können.

Zu 2:

Nein. Es geht gerade darum, Top-Down-Prozesse und -Strukturen zu vermeiden und stärker auf die Expertise in den Hochschulen zu setzen. Die Hochschulen sind daher aufgerufen, zunächst ein wissenschaftliches Konzept, einen sogenannten Masterplan, zu entwickeln. Als erste Kristallisationspunkte bieten sich etwa die Lebenswissenschaften und das Thema Mobilität an. Aber auch weitere Themen sollten herausgearbeitet und entwickelt werden. Dem Votum der WKN folgend, soll zuerst ein solcher Masterplan aufgelegt werden. Erst in einem zweiten Schritt soll dann die Frage der Governancestruktur gestellt werden. Hierbei sollen sowohl externe Expertinnen und Experten als auch das Land ihre Expertise einbringen.

Zu 3:

Über die für die NTH im Entwurf des Haushaltsplans 2015 veranschlagten Mittel wird im Rahmen der parlamentarischen Beratungen zu entscheiden sein.

23. Abgeordnete Heidemarie Mundlos, Angelika Jahns, Frank Oesterhelweg, Ingrid Klopp und Horst Schiesgeries (CDU)

Was plant die Landesregierung für die Zukunft des Landkreises Peine?

Die Landesregierung antwortete auf eine Anfrage zur Zukunft des Landkreises Peine (Drucksache 17/1879), dass diese nicht in konkrete Verhandlungen der Landkreise eingebunden sei. Zugleich schloss sie aber gelegentliche Gespräche mit einzelnen Beteiligten in dieser Angelegenheit nicht aus.

Die in den Kreistagen der Landkreise Hildesheim und Peine diskutierten Fusionspläne stoßen auf erheblichen Widerstand, wie die *Peiner Zeitung* vom 9. Oktober 2014 („Fusion - die Fronten bleiben verhärtet“) berichtete.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche „gelegentlichen“ Gespräche hat die Landesregierung mit welchen Beteiligten in dieser Angelegenheit wann geführt?
2. Was waren die Aussagen der Landesregierung zu einer möglichen Fusion oder Zerschlagung des Landkreises Peine in den gelegentlichen Gesprächen zu dieser Angelegenheit?
3. Gibt es in der Landesregierung Überlegungen zu einer Zerschlagung der Landkreise Peine, Wolfenbüttel, Gifhorn oder Helmstedt?

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Wie in der Antwort auf die Anfrage zur Zukunft des Landkreises Peine (Drucksache 17/1879) bereits dargestellt, bestehen beim Landkreis Peine seit einem Jahr Bemühungen, Verbesserungen der Kommunalstruktur zu erreichen. Der Landkreis Peine hat deshalb insbesondere Verhandlungen mit dem Landkreis Hildesheim aufgenommen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Es werden mit Vertretern von Kommunen bei verschiedenen Gelegenheiten die vielfältigsten Themen erörtert. Dazu gehören auch mögliche Strukturmaßnahmen bezüglich des Landkreises Peine. Derartige Gespräche werden nicht hinsichtlich des Zeitpunkts und der Teilnehmer festgehalten bzw. sind hinsichtlich der besprochenen Themen nicht im Detail rekonstruierbar.

Zu 2 und 3:

Wie bereits mehrfach dargestellt, begrüßt die Landesregierung Bestrebungen zur Verbesserung der kommunalen Strukturen, die von den Kommunen selbst veranlasst werden. Die Beschlusslage des Landkreises Peine lässt auch Verhandlungen mit anderen Kommunen als dem Landkreis Hildesheim zu. Es bleibt grundsätzlich der kommunalen Selbstverwaltung überlassen, welche Maßnahmen als effektiv und effizient eingeschätzt werden.

24. Abgeordnete Jörg Bode und Gabriela König (FDP)

Erfüllt die „Delegationsreise unter Leitung von Ministerpräsident Weil nach China vom 9. bis 15. November 2014“ alle gesetzlichen Anforderungen des derzeit gültigen Landesvergabegesetzes (NTVergG)?

In der Plenardebatte vom 25. September 2014 räumte Minister Lies ein, dass bei der Auftragsvergabe für die Delegationsreise des Ministerpräsidenten in die Türkei versäumt worden sei, von den eingesetzten Nachunternehmern eine Mindestentgeltklärung abzufordern. Des Weiteren erklärte Minister Lies, dass „nicht das Wollen das Problem, sondern das Garantieren (...) bis zum letzten Beschäftigten. Das ist das Problem“ (Stenografischer Bericht Seite 4087). Seit Monaten plant die Landesregierung als öffentlicher Auftraggeber die Delegationsreise des Ministerpräsidenten nach China.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Vor dem Hintergrund der Feststellungen von Staatssekretärin Behrens und Minister Lies „Das NTVergG findet unabhängig davon, wo die Leistung (In- oder Ausland) erbracht wird, Anwendung“ (Drucksache 17/1849), „Das Landesvergabegesetz ist natürlich für alle gültig“ (45. Plenarsitzung, Stenografischer Bericht Seite 4087), und „Aber es ist nicht an jeder Stelle umsetzbar“ (45. Plenarsitzung, Stenografischer Bericht Seite 4088): Trifft dies in dieser Form auch für die Delegationsreise des Ministerpräsidenten nach China zu?
2. Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des EuGH zur Gültigkeit deutscher Mindestlöhne in anderen EU-Mitgliedstaaten (Az.: EuGH C-549/13) in Verbindung mit der ansonsten weltweiten Gültigkeit des NTVergG: Erfüllt die Delegationsreise, die durch die Staatskanzlei und das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr organisiert wird, des Ministerpräsidenten nach China als Nicht-EU-Mitgliedstaat sämtliche gesetzliche Anforderungen, insbesondere die des

§ 5 „Mindestentgelte“, des rot-grünen Tariftreue- und Vergabegesetzes (NTVergG), und kann die Landesregierung hierüber sämtliche vorgeschriebene Nachweise des NTVergG erbringen?

3. Vor dem Hintergrund, dass nicht das Wollen das Problem ist: Welche Schwierigkeiten hat die Landesregierung, in ihrer Eigenschaft als öffentlicher Auftraggeber im Sinne des NTVergG, bei der Auftragsvergabe insbesondere in Bezug auf die §§ 4, 5, 8, 11, 12, 13, 14 und 15 bereits festgestellt?

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Wie bereits in der Plenardebatte am 25. September 2014 ausgeführt, enthält das Niedersächsische Tariftreue- und Vergabegesetz (NTVergG) keine Einschränkungen hinsichtlich seines räumlichen Anwendungsbereichs, sodass die öffentlichen Auftraggeber ausweislich des eindeutigen Gesetzeswortlauts allen Auftragnehmern und den eingesetzten Nachunternehmern eine Mindestentgeltklärung abverlangen müssen (45. Plenarsitzung, Stenographischer Bericht Seite 4082).

Vor dem Hintergrund der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 18.09.2014 (Rs. C-549/13) werden der Forderung von landesspezifischen vergaberechtlichen Mindestentgelten im europäischen Ausland jedoch Grenzen gesetzt. Denn danach dürfen öffentliche Auftraggeber von Auftragnehmern und deren Nachunternehmen, welche die auftragsbezogene Leistung ausschließlich im europäischen Ausland erbringen, nicht die Einhaltung eines nach deutschen Maßstäben festgelegten Mindestentgelts fordern.

Diese Entscheidung ist auch auf solche Fälle übertragbar, in denen Unternehmen ihre Leistung für inländische öffentliche Auftraggeber im außereuropäischen Ausland erbringen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Ja, dies trifft auch für die anstehende Delegationsreise des Ministerpräsidenten nach China zu.

Zu 2:

Der im Zusammenhang mit der geplanten Delegationsreise des Ministerpräsidenten nach China stehende öffentliche Auftrag wurde unter Beachtung des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes erteilt. Die Mindestentgeltklärung des inländischen Auftragnehmers liegt vor. Auf die Nachforderung der Mindestentgeltklärungen chinesischer Nachunternehmen wurde im Hinblick auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs verzichtet.

Zu 3:

Das Land als öffentlicher Auftraggeber hat bisher keine grundsätzlichen Probleme bei der Umsetzung des NTVergG feststellen können, die zu vergleichbaren Umsetzungsschwierigkeiten wie die Mindestentgeltforderung bei der Leistungserbringung im Ausland geführt haben.

Einen Überblick über einen etwaigen Anpassungsbedarf anderer - insbesondere kommunaler - öffentlicher Auftraggeber verschafft sich die Landesregierung im Rahmen der Evaluation des NTVergG. Die Evaluation wurde im Juli 2014 eingeleitet und wird noch bis Ende 2015 andauern. Neben einer statistischen Datenerfassung werden in einer zweiten Phase ab Mitte 2015 auch praktische Erfahrungen und Schwierigkeiten von öffentlichen Auftraggebern und Unternehmen bei der Umsetzung des NTVergG abgefragt.

25. Abgeordnete Hillgriet Eilers und Gabriela König (FDP)

Wann erfolgt der Spatenstich zur Verlegung der B 210 südlich von Emden?

In der *Ostfriesen-Zeitung*, Ausgabe vom 23. September 2014, wurde die Verlegung der B 210 zur Entlastung der lärmgeplagten Bewohner südlich von Emden als „illusorisch“ bezeichnet. Die Erforderlichkeit zur Verlegung der B 210 wird auch durch die Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses und eines Planfeststellungsergänzungsverfahrens belegt. Die zuständige Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr rechnet aufgrund verschiedener Parameter mit erheblichen Ver-

kehrbelastungen durch zunehmende Ziel- und Quellverkehre durch Pkw und Lkw ins Hafengebiet. Allgemein wird von einer mangelhaften Erschließung des Emders Hafengebietes gesprochen (http://www.strassenbau.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=21025&article_id=78315&_psmand=135).

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie stuft die Landesregierung die Notwendigkeit einer Realisierung der Verlegung der Bundesstraße 210 südlich von Emden ein?
2. Teilt die Landesregierung die Einschätzungen von Frau Meta Janssen-Kucz, MdL, und Herrn Hans-Dieter Haase, MdL, dass der Bau „illusorisch“ bzw. „schwierig“ ist, wie es in der *Ostfriesen-Zeitung* am 23. September 2014 nachzulesen war (<http://www.oz-online.de/-news/artikel/130459/Neuer-Daempfer-fuer-Bewohner-in-Friesland>)?
3. Kann die Stadt Emden mit einem Baubeginn der Umgehung im Jahr 2015 rechnen, und wenn nicht, wann findet der Baubeginn voraussichtlich statt?

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Nach den Bestimmungen des Grundgesetzes planen, bauen und unterhalten die Länder die Bundesfernstraßen in der Auftragsverwaltung für den Bund. Das Fernstraßenausbaugesetz vom Oktober 2004 mit der Anlage „Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen“ bildet die gesetzliche Grundlage für den Neubau. Darin ist die B 210-Verlegung südlich Emden in den prioritären „Vordringlichen Bedarf“ eingestuft.

Ziele des Vorhabens sind eine verkehrliche Entlastung der südlichen Stadtteile Emdens sowie die Schaffung eines leistungsfähigen Zubringers zum Hafen Emden. Dazu soll die Bundesstraße 210 südlich von Emden zwischen dem Autobahnanschluss A 31 und der Landesstraße 2 verlegt werden.

Der Planfeststellungsbeschluss für das Vorhaben ist seit dem 28.03.2012 rechtsbeständig. Damit liegen die baurechtlichen, jedoch nicht die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für einen Baubeginn der Maßnahme vor.

Als Straßenbaulasträger für die Bundesfernstraße obliegt dem Bund die Finanzierung der Maßnahme. Über die Haushaltseinstellung und damit über die Finanzierungsfreigabe neuer Bundesfernstraßenprojekte entscheidet jährlich das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) anhand eines Landesvorschlages. Dieser berücksichtigt baureife neue Bedarfsplanprojekte. Für die Reihenfolge sind wichtige Kriterien das Datum der Unanfechtbarkeit der Planfeststellungsbeschlüsse und der vorhandene Spielraum im vom Bund für das Land vorgegebenen Bundesfernstraßenbudget.

Das BMVI stimmt dem Landesvorschlag regelmäßig dann zu, wenn das Budget eingehalten wird, die baurechtliche Absicherung der Projekte vorliegt und eine angemessene Verteilung der Haushaltsmittel zwischen Bundesstraßen und Autobahnen sichergestellt ist.

Die Bundesregierung entwickelt derzeit eine neue Bundesverkehrswegeplanung, die bis zum Jahr 2030 gelten soll. Nach den Vorgaben des BMVI werden für den neuen Bundesverkehrswegeplan (BVWP) auch die Vorhaben mit rechtsbeständigem Baurecht überprüft und bewertet. Die Verlegung der B 210 südlich Emden ist daher vom Land dem BMVI für den BVWP 2015 gemeldet worden.

Da das BMVI im Rahmen der Anmeldung der Maßnahmen nur die Übermittlung der Projekte und deren Fachdaten vorsieht, erfolgte die Meldung des Landes ohne Vorschläge zu Dringlichkeitseinstufungen der Vorhaben.

Derzeit führt das BMVI eine Überprüfung und Bewertung der Projekte durch. Ein erstes Ergebnis der Projektbewertungen will der Bund mit den Ländern abstimmen bzw. erörtern. Eine Landesprioritätenliste der für den BVWP erwogenen Maßnahmen wird das Land dazu im Jahr 2015 aufstellen.

Letztendlich obliegt es dann dem Bund, die Notwendigkeit der Projekte im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen festzulegen (Gesetzgebungsverfahren zum Fernstraßenausbaugesetz).

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Notwendigkeit der Maßnahme ergibt sich aus den Einstufungen im BVWP bzw. Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen. Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.

Zu 2:

Das vom Bund für Niedersachsen vorgesehene Bundesfernstraßenbudget war bisher zu gering, um diese und andere Bedarfsplanmaßnahmen sofort nach Erlangung des Baurechts zu finanzieren. Zurzeit steht nicht fest, ob der Bund das Budget so ausstattet, dass mit dem Bau der Maßnahme zeitnah begonnen werden kann.

Zu 3:

Die Baudurchführung ist abhängig von der Dotierung des Bundesfernstraßenhaushalts 2015 und der Folgejahre. Die entsprechenden Finanzierungslinien des Bundes für das Land Niedersachsen liegen bisher noch nicht vor. Konkrete Angaben zum Baubeginn der Maßnahme sind daher zurzeit nicht möglich.

26. Abgeordnete Gabriela König, Christian Grascha, Dr. Marco Genthe und Christian Dürr (FDP)

Zehn Jahre „Begleitetes Fahren mit 17“- ein Erfolg aus Niedersachsen?

Niedersachsen hat im Jahr 2004, entgegen erheblichen Vorbehalten und Widerständen, einen Modellversuch „Begleitetes Fahren“ (BF 17) gestartet. Der niedersächsische Modellversuch wurde wissenschaftlich begleitet und ausgewertet. Bereits ein Jahr später konnten vielversprechende Zwischenergebnisse präsentiert werden. Im Jahr 2007 stand fest, dass die Kontrollgruppe „BF 17“ rund 28 % weniger Unfälle und fast 23 % weniger Verkehrsverstöße verursacht hat. Seit dem 1. Januar 2011 ist das begleitete Fahren regulär in Deutschland auf Antrag möglich.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung das „Begleitete Fahren mit 17“ nach zehnjähriger Praxiserfahrung?
2. Liegen der Landesregierung aktuelle Erhebungen zu Unfallzahlen oder zu Verkehrsverstößen von Teilnehmer des BF 17 vor, und wenn ja, wie sehen diese aus?
3. Gibt es aus Sicht der Landesregierung Verbesserungsbedarf bei der derzeitigen rechtlichen Ausgestaltung des BF 17, und wenn ja, an welchen Stellen?

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Niedersachsen war vor zehn Jahren Vorreiter für das Modell „Begleitetes Fahren ab 17 Jahre“ (BF 17), das aufgrund der positiven Evaluationsergebnisse inzwischen in Dauerrecht überführt worden ist.

Die Aufnahme und Bearbeitung von Verkehrsunfällen durch die Polizei in Niedersachsen dient

- der Verhütung, Erforschung, Verfolgung und Ahndung von Verkehrsstraftaten und -ordnungswidrigkeiten,
- der Wahrung der Rechtsposition von Unfallbeteiligten zur Sicherung zivilrechtlicher Ansprüche, wenn ohne polizeiliche Hilfe die Verwirklichung des Rechts vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde,
- der Feststellung ungeeigneter Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer,
- der Erforschung und Aufklärung provozierter und/oder abgesprochener Schadensereignisse,
- der Datenerhebung für die örtliche Unfalluntersuchung zum Erkennen von Unfallhäufungen und als Grundlage für eine zielgerichtete Verkehrsüberwachung.

Die polizeiliche Verkehrsunfallaufnahme umfasst in dem Zusammenhang u. a. die Prüfung und Erfassung der fahrerlaubnisrechtlichen Voraussetzungen bei den Unfallbeteiligten. Hierzu gehört jedoch nicht die Feststellung einer vor Erteilung der Fahrerlaubnis eventuell ausgestellten Prüfbescheinigung zur Teilnahme am „Begleitenden Fahren mit 17“. Bei der Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten durch die Polizei werden diesbezüglich ebenfalls keine Daten erfasst.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Das Modell hat sich bewährt. Wissenschaftliche Untersuchungen bestätigen, dass sich die begleiteten Fahranfänger mit einem Risiko weit unterhalb des normalen Fahranfängerrisikos im Verkehr bewegen. „Begleitetes Fahren ab 17 Jahre“ ermöglicht Fahranfängern die Gewinnung fahrpraktischer Erfahrungen unter vergleichsweise sicheren Bedingungen.

Zu 2:

Nein.

Zu 3:

Nein.

27. Abgeordnete Almuth von Below-Neufeldt, Björn Försterling, Sylvia Bruns, Christian Dürr und Gabriela König (FDP)

Klassenbildung im Rahmen der Inklusion

Nach § 183 c Abs. 1 Satz 2 Niedersächsisches Schulgesetz hatten Schulträger und Grundschulen die Möglichkeit, bereits zum Schuljahr 2012/2013 beginnend mit dem 1. Schuljahr mit der inklusiven Beschulung zu beginnen. Einige Schulen in Niedersachsen haben diese Möglichkeit genutzt und bereits zum Schuljahr 2012/2013 mit der inklusiven Schulung begonnen.

In der Antwort auf die schriftliche Anfrage „Klassenbildung im Rahmen der Inklusion“ der FDP-Fraktion heißt es: „Es ist zutreffend, dass der Erlass ‘Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen’ diejenigen Schulen, die bei ihren Schülerinnen und Schülern bereits im Schuljahr 2012/2013 mit der inklusiven Beschulung in Schuljahrgang 1 begonnen haben, hinsichtlich der Doppelzählung nicht berücksichtigt, da diese Schülerinnen und Schüler sich jetzt im 3. Schuljahrgang befinden.“

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie viele Schulen in Niedersachsen haben schon zum Schuljahr 2012/2013 mit der inklusiven Beschulung begonnen?
2. Wie viele Kinder wurden in diesem Zeitraum insgesamt inklusiv beschult?
3. Wie bewertet die Landesregierung den Umstand, dass Schulen, die schon zum Schuljahr 2012/2013 begonnen haben, inklusiv zu beschulen, in der Doppelzählung nicht berücksichtigt werden?

Niedersächsisches Kultusministerium

Die Landesregierung legt Wert darauf, die Qualität der sonderpädagogischen Förderung in der inklusiven Schule zu sichern und weiterzuentwickeln. Vorrangiges Ziel ist die notwendige Unterstützung der Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf, um ihnen einen erfolgreichen Bildungsabschluss zu ermöglichen - und dies nach Möglichkeit in der inklusiven schulischen Bildung.

Im Interesse der sozialen Teilhabe und auch im Interesse des menschlichen und gesellschaftlichen Miteinanders sollen alle Kinder und Jugendlichen mit Unterstützungsbedarf nach Möglichkeit im Rahmen der gesetzlichen Regelungen inklusiv gefördert werden.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die Fragen im Einzelnen wie folgt:

Zu 1:

Der Landtag hat am 20.03.2012 das Gesetz zur Einführung der inklusiven Schule vom 23.03.2012 (Nds. GVBl. S. 34) verabschiedet. Bereits ab Schuljahresbeginn 2012/2013 konnten die Träger der Grundschulen freiwillig mit der inklusiven Beschulung im 1. Schuljahrgang aufsteigend beginnen (§ 183c Abs. 1 Satz 2 NSchG). Das Kultusministerium hat seinerzeit für 27 Grundschulen zum 01.08.2012 einen vorzeitigen Inklusionsbeginn genehmigt.

Zu 2:

Im Schuljahr 2012/2013 war im Rahmen der Erhebung zur Unterrichtsversorgung an den allgemeinbildenden Schulen eine Erfassung von inklusiv zu beschulenden Schülerinnen und Schülern nicht vorgesehen. Eine gesonderte Erfassung der Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf wurde im Schuljahr 2012/2013 nicht durchgeführt.

Zu 3:

Die Schulträger konnten freiwillig zum 01.08.2012 mit der Einführung der inklusiven Schule im 1. Schuljahrgang beginnen. Dies haben einige - nach den angestellten Recherchen 14 - kommunale Schulträger getan, die in ihrem Einzugsbereich bis dahin eine sonderpädagogische Grundversorgung nicht installiert hatten. Zu diesem Zeitpunkt war eine Doppelzählung nicht vorgesehen, insbesondere hat die damalige Landesregierung keine Doppelzählung eingeführt.

Mit der flächendeckenden Einführung der inklusiven Schule zum 01.08.2013 ist auch der Erlass zur „Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemeinbildenden Schulen“ in Kraft getreten. Zur möglichen Verbesserung der Unterrichtssituation bezüglich der Klassengröße in den inklusiven Schuljahrgängen ist in diesen Erlass eine Doppelzählung aufsteigend in den Schuljahrgängen 1 und 5 ab dem Schuljahr 2013/2014 aufgenommen worden.

28. Abgeordnete Hermann Grupe, Dr. Gero Hocker, Christian Grascha, Jörg Bode, Gabriela König, Hillgriet Eilers und Christian Dürr (FDP)

Wie sehr belasten Windkraftanlagen die Umwelt?

Windkraft als erneuerbare Energie wird oft als klima- und umweltschonende Energieerzeugung bezeichnet. Allerdings werden beim Bau und Betrieb der Anlagen Energie und mineralölhaltige Stoffe verwendet.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie hoch ist der Energiebedarf, der zum Bau einer Windkraftanlage benötigt wird?
2. Welche Stoffe kommen beim Bau von Windkraftanlagen zum Einsatz, die gegebenenfalls umwelt- und wassergefährdend sind?
3. Inwieweit ist nach Auffassung der Landesregierung der Bau und der Betrieb von Windkraftanlagen ohne den Einsatz mineralölhaltiger Stoffe möglich?

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Der Landesregierung liegen keine detaillierten Informationen zu den Stoffmengen sowie Energiebedarfen für den Bau von Windenergieanlagen (WEA) vor. Die vorgenannten Größen können sich je nach Hersteller, Komponentenzulieferer, Produktionsprozess und Anlagentyp sowie der in der Betrachtung berücksichtigten Fertigungsstufen - gegebenenfalls bis hin zur Gewinnung der Rohstoffe - deutlich unterscheiden.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Zu dieser Fragestellung liegen verschiedene Untersuchungen vor, die vorwiegend auf die energetische Amortisationszeit abstellen, d. h. die Zeit, die für eine Stromerzeugung in Höhe der für Herstellung und gegebenenfalls Errichtung etc. der WEA benötigten Energie - sprich eine ausgeglichene Energiebilanz - erforderlich ist.

- Die Studie „Comparative life cycle assessment of 2.0 MW wind turbines“ (Oregon State University, 2014) ermittelt beispielsweise für zwei unterschiedliche WEA mit 2 MW Leistung eine energetische Amortisationszeit von 5,2 bzw. 6,4 Monaten.
- Eine Lebenszyklusanalyse des Anlagenherstellers Enercon (2011) weist für eine E-82 E2/2,3 MW eine energetische Amortisationszeit von 6,8 Monaten für einen Inlandsstandort bis 4,7 Monaten für einen windreicheren Küstenstandort aus.
- Die Studie der Universität Stuttgart „Lebenszyklusanalyse ausgewählter Stromerzeugungstechniken“ (2005) betrachtet eine 1,5-MW-WEA und kalkuliert eine energetische Amortisationszeit von rund einem Jahr.

In der Gesamtschau der Studien ergeben sich energetische Amortisationszeiten von rund einem halben bis etwa einem Jahr.

Zu 2:

Für den Bau von Windenergieanlagen eingesetzte Materialien, die aufgrund ihrer stofflichen Eigenschaften umwelt- oder wassergefährdend wirken können, sind insbesondere Schmiermittel, Getriebe- und Hydrauliköle, Kühlmittel sowie nicht ausgehärtete Polyester- und Epoxidharze.

Konkrete Gefährdungen in Form potenzieller Freisetzungen dieser Stoffe in Umwelt bzw. Gewässer sind allerdings weniger beim Bau der Anlagen in Produktionsstätten als bei Errichtung, Betrieb und Wartung am späteren Standort gegeben. Diese Gefahren beruhen vor allem darauf, dass bei diesen sogenannten HBV-Anlagen (Anlage zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe) ein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wie Getriebeölen (bei Anlagentypen mit Getriebe mehrere 100 Liter, Wassergefährdungsklasse 2) und Hydraulikölen sowie Schmiermitteln (bis zu 100 Liter, Wassergefährdungsklasse 1 bis 2) stattfindet.

Zu 3:

In der Windenergie zielen Forschung und Entwicklung darauf ab, zunehmend eine Substitution und Optimierung von Schmierstoffen und Materialien zu erreichen mit dem Ziel, einerseits die Haltbarkeit (Lebenserwartung der Anlage) und andererseits die Umweltverträglichkeit von WEA zu erhöhen. Gerade auch im Hinblick auf Trinkwasser- und Gewässerschutz ist aktuell die Umweltverträglichkeit beim Bau und Betrieb von WEA ein wichtiger Forschungsaspekt.

Im Bereich der Windenergie kommen zurzeit erdölbaltige Schmierstoffe im Bereich des WEA-Getriebes, der Zahnradantriebe in Gondel und Rotorblattverstellung, in Wälzlagern der Wellen sowie in den Hydrauliksystemen zum Einsatz. Die in den Getrieben verwendeten Öle auf Erdölbasis werden speziell für die Windenergieindustrie entwickelt. Im Vordergrund stehen eine möglichst lange Gebrauchstauglichkeit sowie eine Reduzierung der inneren und äußeren Reibung, um den Verschleiß von Komponenten zu reduzieren. Eine Substitution von mineralölbaltigen Schmierstoffen durch biologische ist aus heutiger Sicht am ehesten im Bereich der Hydrauliköle zu erwarten. Im Getriebebereich zeichnet sich zurzeit keine Entwicklung hin zu biologischen Schmierstoffen ab. Allerdings werden zunehmend getriebeleose WEA-Konzepte gebaut und weiterentwickelt, also Anlagen, die auf den Einsatz von Getriebe und damit auf die Schmierstoffe gänzlich verzichten können.

Ferner kommen an Windenergieanlagen Beschichtungen zum Korrosionsschutz im Bereich des Turms und der Rotorblätter zum Einsatz. Diese Materialien basieren auf mineralölbaltigen Stoffen. Aktuell gibt es hier Entwicklungen, diese Materialien durch mineralische, keramikbasierte und metallische Stoffe zu ersetzen. Hier besteht gleichwohl noch Forschungsbedarf.

Mineralöhlhaltige Isolationsmaterialien für Kabel könnten zukünftig prinzipiell auch durch keramische oder mineralische Materialien ersetzt werden. Auch hier besteht noch Forschungsbedarf.

29. Abgeordnete Dr. Gero Hocker und Hermann Grupe (FDP)

Wie sehr belasten Photovoltaikanlagen die Umwelt?

Photovoltaik als erneuerbare Energie wird oft als klima- und umweltschonende Energieerzeugung bezeichnet. Allerdings werden beim Bau und Betrieb der Anlagen Energie und mineralöhlhaltige Stoffe verwendet.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie hoch ist der Energiebedarf, der zum Bau einer Photovoltaikanlage benötigt wird?
2. Welche Stoffe kommen beim Bau von Photovoltaikanlagen zum Einsatz, die gegebenenfalls umwelt- und wassergefährdend sind?
3. Welche Umweltauflagen gibt es für die Entsorgung von alten Photovoltaikanlagen?

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Eine Photovoltaikanlage ist eine Solarstromanlage, in der mittels Solarzellen ein Teil der Sonnenstrahlung in elektrische Energie umgewandelt wird. Die Solarmodule sind die zentrale Komponente einer Photovoltaikanlage. In ihnen wird je nach Größe eine unterschiedliche Anzahl von Solarzellen zusammengeschaltet. Für eine Photovoltaikanlage werden wiederum mehrere Solarmodule zu sogenannten Strings verschaltet. Mehrere Strings ergeben dann den gesamten Solargenerator.

Eine Solarzelle ist eine Halbleiterdiode, mit der Strahlungsenergie in Gleichstrom gewandelt wird. Je nach Halbleitermaterial werden verschiedene Solarzellen unterschieden: Polykristalline Solarzellen, Monokristalline Solarzellen und Dünnschichtzellen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Aufgrund der verschiedenen Solarzellen-Technologien existieren unterschiedliche Arten von Herstellungsverfahren, deren Varianten durch die einzelnen Hersteller fortlaufend optimiert werden. Der Energiebedarf zu Herstellung von Solarmodulen ist damit herstellerabhängig.

Weiterhin wird der Energiebedarf zur Herstellung einer Photovoltaikanlage von der Anlagenart, der Anlagengröße und dem Anlagenstandort beeinflusst. So ist durch die unterschiedlichen Randbedingungen auch ein unterschiedlicher Aufwand für den Aufbau einer Photovoltaikanlage zu betreiben, der sich auf die Höhe des gesamten Energiebedarfs für den Bau einer Photovoltaikanlage niederschlägt. So sind beispielsweise für die Installation von Freiflächenanlagen in der Regel andere technische Aufwendungen für Netzanschluss, konstruktive Elemente und periphere Technik erforderlich als für Aufdachanlagen.

Laut der European Photovoltaic Industry Association beträgt die Energierücklaufzeit für Solarmodule bei dem mittleren Wert für die globale horizontale Jahreseinstrahlung in Deutschland ca. zwei Jahre.

Zu 2:

Zu Herstellung von Solarmodulen wird je nach Technologie im Produkt eine Reihe von Metallen, Schwermetallen, organischen Verbindungen und Kunststoffen in unterschiedlichen Massenanteilen eingesetzt. Kritisch ist hier der Einsatz von Schwermetallen, insbesondere der inzwischen verbotenen Schwermetalle Cadmium und Blei. Je nach Herstellungsverfahren können auch unterschiedliche Hilfsstoffe zum Einsatz kommen, die gegebenenfalls ein Umweltgefährdungspotenzial besitzen.

Bis Ende 2012 enthielt das deutsche Elektrogesetz (ElektroG) auch Vorgaben zu maximalen Gefahrstoffkonzentrationen in Elektro- und Elektronikgeräten. Seit 2013 gibt es in Umsetzung der neuen RoHS2-Richtlinie (Restriction of Hazardous Substances) 2011/65/EU eine eigene Elektro-

stoffverordnung (ElektroStoffV) zur Beschränkung der Verwendung gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten.

Zu 3:

Alte Photovoltaikanlagen, also Anlagen, die ihre Funktion nicht mehr oder nicht mehr ausreichend erfüllen und damit vom Besitzer nicht mehr im Rahmen ihrer Zweckbestimmung verwendet werden sollen, sind Abfall im Sinne des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen. Danach muss sich der Besitzer Stoffen oder Gegenständen entledigen, wenn diese nicht mehr entsprechend ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung verwendet werden, aufgrund ihres konkreten Zustandes geeignet sind, gegenwärtig oder künftig das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die Umwelt, zu gefährden und deren Gefährdungspotenzial nur durch eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung oder gemeinwohlverträgliche Beseitigung ausgeschlossen werden kann. Grundsätzlich trägt damit der Besitzer alter Solaranlagen die Verantwortung dafür, diese Anlagen einem geeigneten Entsorgungsweg zuzuführen.

Auf der Grundlage der seit Beginn des Jahres auch für Photovoltaikmodule geltenden Neufassung der WEEE-Richtlinie (Waste Electrical and Electronic Equipment) 2012/19/EU müssen Photovoltaikmodule in allen Mitgliedstaaten der EU für den privaten Endkunden kostenlos recycelt werden. Ein Ziel neben der Entsorgung von etwaigen Schadstoffen ist die Rückgewinnung von Rohstoffen.

In Deutschland wird dies mit dem ElektroG umgesetzt. Dies regelt das Inverkehrbringen, die Entsorgung und die Verwertung von Elektro- und Elektronikgeräten. Deutlich stärker als früher sind die Hersteller, Importeure und unter Umständen auch Wiederverkäufer solcher Produkte verantwortlich für den gesamten Lebenszyklus der von ihnen produzierten und in Verkehr gebrachten Geräte. Sie müssen für die Rücknahme alter Elektro- und Elektronikgeräte sowie deren ordnungsgemäße Verwertung sorgen. Gemäß dem ElektroG besteht für Elektroaltgeräte die geteilte Produktverantwortung, d. h. die Sammlung der Geräte erfolgt durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (Kommunen), die die gesammelten Geräte den Herstellern zur ordnungsgemäßen Verwertung übergeben.

Das ElektroG wird aufgrund der Neufassung der europäischen WEEE-Richtlinie ebenfalls neugefasst und befindet sich gegenwärtig in der Ressortabstimmung auf Bundesebene. Mit dem Inkrafttreten des neuen ElektroG (voraussichtlich im ersten Halbjahr 2015) wird es auch zu einem neuen Zuschnitt der Sammelgruppen kommen. Es ist geplant, dass zukünftig Photovoltaikmodule in einer eigenen Sammelgruppe (SG 6) separat gesammelt und der Verwertung zugeführt werden.

30. Abgeordnete Dr. Stefan Birkner, Jan-Christoph Oetjen, Björn Försterling und Dr. Marco Genthe (FDP)

Die Scheingeschäfte der Rockerbanden effektiv bekämpfen

Innenminister Boris Pistorius hat im Rahmen der Beantwortung der mündlichen Anfrage „Verfestigen sich die Strukturen der Hells Angels in Südniedersachsen? Was tut die Landesregierung, um die Bürgerinnen und Bürger zu schützen?“ das Phänomen der Scheingeschäfte der Rockerbanden und die damit verbundenen Strafdelikte u. a. der Geldwäsche bestätigt.

„Die Rockergruppierungen bemühen sich seit Langem, auch in legalen oder scheinlegalen Geschäftsbereichen tätig zu werden und Fuß zu fassen. Die Schwerpunkte ihrer Aktivitäten sind dabei das Rotlichtmilieu, die Event-Gastronomie, Tattoo- und Fitnessstudios sowie das Sicherheitsgewerbe im weitesten Sinne.“ (Stenografischer Bericht der 46. Sitzung vom 26. September 2014, Seite 3).

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung die Möglichkeit, dass Umsatzsteuersonder- bzw. Betriebsprüfungen zur Aufdeckung der Scheingeschäfte der Rockerbanden beitragen können?
2. Wie oft wurden in den letzten drei Jahren Umsatzsteuersonder- sowie Betriebsprüfungen bei (vermeintlichen) Geschäftslokalitäten der Rockerbanden vollzogen?

3. Existiert eine Zusammenarbeit zwischen dem Finanzministerium und dem Innenministerium bzw. zwischen dem Landeskriminalamt und den zuständigen Staatsanwaltschaften mit den zuständigen Betriebsfinanzämtern und Finanzämtern für Fahndung und Strafsachen?

Niedersächsisches Finanzministerium

Die Finanzbehörden haben die Steuern nach Maßgabe der Gesetze gleichmäßig festzusetzen und zu erheben. Insbesondere haben sie sicherzustellen, dass Steuern nicht verkürzt oder zu Unrecht erhoben oder dass Steuererstattungen und Steuervergütungen nicht zu Unrecht gewährt oder versagt werden. Die Steuerpflicht eines Verhaltens, das den Tatbestand eines Steuergesetzes erfüllt, bleibt auch dann erhalten, wenn das Verhalten gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstößt.

Zweck einer Außenprüfung der Finanzbehörden ist die Ermittlung und Beurteilung der steuerlich bedeutsamen Sachverhalte, um die Gleichmäßigkeit der Besteuerung sicherzustellen. Maßgebend für die Einreihung der Betriebe anhand von Gewerkekennzahlen in einzelne Gruppen sind nach Betriebsarten (Branchen) differenzierte Abgrenzungsmerkmale. Für die Auswahlentscheidungen zur Betriebsprüfung ist neben der Betriebsgröße insbesondere das in einer bestimmten Branche liegende Risikopotenzial einer unzutreffenden steuerlichen Erfassung von Bedeutung. Ebenso ist maßgeblich, ob aus einzelnen oder aus verschiedenen sich zueinander verhaltenden Kennzahlen für einen bestimmten Unternehmer steuerliche Risikopotenziale erkennbar werden. Ob und wie die Betriebsinhaber auftreten, organisiert oder von außen wahrgenommen werden, ist dagegen - selbstverständlich - für sich genommen ebenso wenig ein Auswahlkriterium wie z. B. Herkunft, Hautfarbe oder Kleidung des Betriebsinhabers oder seiner Mitarbeiter. Dementsprechend werden Rockerbanden weder als spezifische Art von Personenzusammenschluss noch als sonstige steuerliche Kategorie im Zusammenhang mit Branchen als Auswahlkriterium erfasst.

Eine davon ganz unabhängige Frage ist, dass die Finanzämter Hinweisen auf potenziell steuerlich relevantes und gegebenenfalls steuerstrafrechtlich relevantes Verhalten von dritter Seite - und dabei nicht zuletzt auch vonseiten der Polizei, des Zolls oder anderer öffentlicher Stellen - nachgehen und gegebenenfalls auch Außenprüfungen durchführen.

Der Außenprüfer hat bei einer Prüfung stets die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, die für die Steuerpflicht und für die Bemessung der Steuer maßgebend sind (Besteuerungsgrundlagen), zugunsten wie zuungunsten des Steuerpflichtigen zu prüfen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen im Namen der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Finanzbehörden prüfen die Steuerpflichtigen mit ihren angemeldeten Betrieben. Rockerbanden als Personenzusammenschlüsse werden dabei nicht geführt.

Sollten im Zusammenhang mit Außenprüfungen der Finanzbehörden Tatsachen bekannt werden, die z. B. auf eine Geldwäschestraftat schließen lassen, so besteht für die Finanzbehörden eine Meldepflicht an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden. Auch Informationen zu „Rockerkriminalität“ als eine Form der Organisierten Kriminalität werden an die Polizeibehörden und Staatsanwaltschaften weitergegeben. Insoweit tragen durchgeführte Außenprüfungen der Finanzbehörden auch zur Eindämmung illegaler Geschäfte dieser Gruppierungen bzw. deren Mitarbeiter bei.

Im Übrigen vgl. Vorbemerkungen.

Zu 2:

Hierzu werden keine statistischen Aufzeichnungen geführt.

Im Übrigen vgl. Vorbemerkungen.

Zu 3:

Regelungen zur Zusammenarbeit der Staatsanwaltschaften, der Polizei, des Niedersächsischen Landeskriminalamts mit anderen Behörden wie z. B. den Finanzbehörden, sind u. a. in der Richtlinie über die Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei bei der Verfolgung der Organisierten Kriminalität (Gemeinsamer Runderlass des MJ und MI vom 16.07.2008) enthalten.

Die Bekämpfung der „Rockerkriminalität“ wird regelmäßig im Rahmen diverser ressortübergreifender Tagungen - wie beispielsweise dem durch das Landeskriminalamt Niedersachsen jährlich durchgeführten gemeinsamen Arbeitstreffen mit Vertretern der GenStA Celle (ZOK), dem Zoll, der niedersächsischen Steuerfahndung sowie den Leitern der Zentralen Kriminalinspektionen, dem Justizvollzug und der Bundespolizei - intensiv behandelt. Neben dem allgemeinen Informationsaustausch wird auch beraten, welche konkreten Maßnahmen gemeinsam durchgeführt werden können.

In den niedersächsischen Finanzämtern und Finanzämtern für Fahndung und Strafsachen sind hierfür Bedienstete als Geldwäschebeauftragte und zusätzlich in den Finanzämtern für Fahndung und Strafsachen Bedienstete als Beauftragte im Hinblick auf die Bekämpfung der Organisierten Kriminalität installiert, die an Fortbildungen und den o. g. Tagungen teilnehmen.

Zudem erfolgt im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten eine Zusammenarbeit der zuständigen Finanzämter für Fahndung und Strafsachen mit den Strafverfolgungsbehörden in Ermittlungsverfahren, die im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Rockerkriminalität stehen.

Ferner werden Erkenntnisse der Polizeibehörden und Staatsanwaltschaften zu Rockergruppierungen, die auf eine Steuerstraftat schließen lassen, gemäß § 116 Abgabenordnung den für das Steuerstrafverfahren zuständigen Finanzbehörden mitgeteilt.

31. Abgeordnete Dr. Gero Hocker, Christian Grascha, Jörg Bode und Gabriela König (FDP)

Wie gefährlich ist Infraschall?

Unter Infraschall versteht man Schall, dessen Frequenz unterhalb von etwa 16 bis 20 Hz, also unterhalb der menschlichen Hörschwelle liegt. Dennoch gelangen viele Studien zu der Erkenntnis, dass Infraschall Gesundheitsprobleme bei Menschen auslösen kann. Bei Windkraftanlagen wird der Infraschall durch die von den Rotorbewegungen erzeugten Luftturbulenzen erzeugt.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Erkenntnisse besitzt die Landesregierung über die Gefahren von Infraschall?
2. Von welcher Lärmbelastigung geht die Landesregierung in welchem Abstand von einer WKA welcher Höhe aus?
3. Inwieweit sind diese Erkenntnisse bei der Erarbeitung des sogenannten Windkrafterlasses berücksichtigt worden?

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Von Windenergieanlagen erzeugter Infraschall ist seit Jahren ein Diskussionsthema insbesondere im Hinblick auf eine gesundheitliche Gefährdung bzw. Schädigung durch Infraschall.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Nach dem derzeitigen Stand der Erkenntnisse ist der von Windkraftanlagen erzeugte Infraschall bei den durch den hörbaren Schall erforderlichen Abständen nicht mehr wahrnehmbar. Diese Feststellung stützt sich dabei u. a. auf folgende Untersuchungen:

- Bayerisches Landesamt für Umwelt 2014 in „Windkraftanlagen - beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?“:

„Die bisherigen Daten weisen darauf hin, dass gesundheitliche Wirkungen von Infraschall erst ab der Hörschwelle auftreten, also nur bei Schall im hörbaren Bereich. Beim Vergleich der Höhe der Infraschallimmissionen von Windkraftanlagen mit den frequenzspezifischen Hör- und Wahrnehmungsschwellen wird ersichtlich, dass die Immissionen unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegen. Der Infraschall von Windkraftanlagen kann also vom Menschen weder gehört noch anders wahrgenommen werden. Insofern sind auch keine gesundheitlichen Wirkungen zu erwarten.“

- Chief Medical Officer of Health (CMOH) Report (CANADA) May 2010:
„Low frequency sound and infrasound from current generation upwind model tur-bines are well below the pressure sound levels at which known health effects occur. Further, there is no scientific evidence to date that vibration from low frequency wind turbine noise causes adverse health effects.“
- Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW „Windenergie und Infraschall“:
„Der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall liegt in deren Umgebung deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenzen des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft sind schädliche Wirkungen durch Infraschall bei Windenergieanlagen nicht zu erwarten. Verglichen mit Verkehrsmitteln wie Autos oder Flugzeugen ist der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall gering.“

Die „Machbarkeitsstudie zur Wirkung von Infraschall“ des Umweltbundesamtes vom Juni 2014 im Rahmen des Umweltforschungsplans des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit stellt daher fest: „Für eine negative Auswirkung von Infraschall unterhalb der Wahrnehmungsschwelle konnten bislang keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse gefunden werden, auch wenn zahlreiche Forschungsbeiträge entsprechende Hypothesen postulieren.“

Zu 2:

Windkraftanlagen sind genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Diese sind nach § 5 BImSchG u. a. so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen nicht hervorgerufen werden können. Schädliche Umwelteinwirkungen sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm nennt einzuhaltende Immissionsrichtwerte zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche. Die Immissionsrichtwerte ergeben sich je nach Baugebietsart nachts zwischen 35 dB(A) für reine Wohngebiete bis 70 dB(A) in Industriegebieten.

Die erforderlichen Abstände von WKA zur Wohnbebauung ergeben sich somit aus der Forderung, dass diese Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden dürfen.

Zu 3:

Im Windenergieerlass soll festgeschrieben werden, dass Betreiber von Windkraftanlagen im Genehmigungsverfahren nachzuweisen haben, dass die von ihnen geplanten Anlagen die Immissionsrichtwerte an den nächstgelegenen Wohnhäusern, an denen eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte am ehesten zu erwarten ist, nicht überschreiten.

32. Abgeordnete Dr. Marco Genthe, Jan-Christoph Oetjen und Björn Försterling (FDP)

Maßnahmen des jüngsten Rentenpakets der Bundesregierung auch auf niedersächsische Beamte übertragen?

Am 1. Juli 2014 ist das neue Rentenpaket der Großen Koalition auf Bundesebene in Kraft getreten. Dieses sieht mehrere Neuerungen im Vergleich zum bisherigen System vor, darunter fallen u. a. die Mütterrente, die abschlagsfreie Rente mit 63 und die Erhöhung der Zurechnungszeit bei Erwerbsminderung.

Nun spricht sich der Niedersächsische Beamtenbund für eine Übertragung der beschlossenen Maßnahmen auf die Beamtinnen und Beamten in Niedersachsen aus. Die Landesregierung hat bisher nur klargestellt, dass sie nicht gewillt ist, die abschlagsfreie Rente mit 63 zu übernehmen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung die Übertragung der Mütterrente auf die niedersächsischen Beamten?

2. Wie bewertet die Landesregierung die Übertragung der Erhöhung der Zurechnungszeit bei Erwerbsminderung auf die niedersächsischen Beamten?
3. Auf welche Summe schätzt die Landesregierung die Kosten für eine jeweilige Übernahme der einzelnen Maßnahmen?

Niedersächsisches Finanzministerium

Diese Landesregierung verfolgt - wie die Vorgängerregierungen - das Ziel, Änderungen des Rentenrechts wirkungsgleich in das Beamtenversorgungsrecht zu übertragen, wenn dies unter Gerechtigkeitsgesichtspunkten geboten ist. Dabei sind aber die grundlegenden systematischen Unterschiede zwischen den Alterssicherungssystemen der Beamtinnen und Beamten einerseits und den sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern andererseits zu beachten.

Die Landesregierung steht der Übertragung des jüngsten Rentenpakets der Bundesregierung auf die niedersächsischen Beamtinnen und Beamten weiterhin skeptisch gegenüber. Dies gilt insbesondere für die abschlagsfreie Rente mit 63 und die Erhöhung der Zurechnungszeit. Grundsätzlich gilt dies auch für die „Mütterrente“. Bezüglich dieser Maßnahmen steht die Landesregierung aber noch im Dialog mit den anderen Ländern. Wer argumentiert, das Rentenpaket müsse aus Gerechtigkeitsgründen auf die Beamten übertragen werden, möchte Ungleiches gleich behandeln. Die strukturellen Unterschiede zwischen dem Rentenrecht und dem Beamtenversorgungsrecht sprechen gegen eine Übertragung. Ich verweise insoweit auf die Beantwortung der Kleinen Anfrage Nr. 56 der Abgeordneten König, Försterling und Oetjen (FDP) mit dem Titel „Rentenpaket auch für Beamte?“ aus dem Juli- Plenum 2014.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen der Abgeordneten im Namen der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Vordergründig entsteht in der aktuellen Diskussion der Eindruck, durch die rentenrechtliche Höherbewertung der Erziehungszeiten auf zwei Jahre für vor 1992 geborene Kinder erhielten die vom Rentenpaket profitierenden Rentnerinnen eine viermal höhere Leistung als Ruhestandsbeamtinnen. Bei denen wird nämlich nur das erste halbe Lebensjahr des Kindes als ruhegehaltfähige Dienstzeit angerechnet. Richtig ist, dass erst für ab 1992 geborene Kinder die Anerkennung von Erziehungszeiten im Beamtenversorgungsrecht an das Rentenrecht angeglichen wurde. Für vor 1992 geborene Kinder blieb es bei der alten Rechtslage, und zwar ganz bewusst, denn in der Mehrzahl der Fälle hat die Berücksichtigung bei der ruhegehaltfähigen Dienstzeit für die betroffenen Beamtinnen zu einer höheren Leistung geführt. Dieses Verhältnis hat sich jetzt durch die rentenrechtliche Höherbewertung verschoben. Aber es gibt immer noch Beamtinnen und Ruhestandsbeamtinnen, für die die alte Rechtslage günstiger ist. Die „Mütterrente“ soll insbesondere jene Frauen besserstellen, deren Erwerbsbiographie zu sehr niedrigen Renten geführt hat. Solche Fälle gibt es im Beamtenbereich kaum.

Zu 2:

Auch die Forderung, die Verbesserung der Invaliditätsversorgung, die durch die Erhöhung der rentenrechtlichen Zurechnungszeit bewirkt wird, in das Beamtenversorgungsrecht zu übernehmen, erkennt die Tatsache, dass die Erwerbsunfähigkeitsrente und das Ruhegehalt eines dienstunfähig gewordenen Beamten nur schwer miteinander vergleichbar sind, denn zu unterschiedlich sind die Zugangsvoraussetzungen und die Höhe der Leistungen. Auch hier gibt es bisher eine deutliche Besserstellung des Beamtenbereichs.

Zu 3:

Die Mehrkosten, die mit der Übertragung der Mütterrente und der Erhöhung der Zurechnungszeit verbunden wären, lassen sich nicht zuverlässig ermitteln. Die hierfür erforderlichen Ausgangsdaten, die Anzahl der vor 1992 geborenen Kinder und der Anteil der Versorgungsbezüge, die auf Zurechnungszeiten entfallen, werden im landeszentralen Bezügeverfahren nicht gespeichert und stehen damit für eine Berechnung nicht zur Verfügung.

33. Abgeordnete Dr. Marco Genthe, Jan-Christoph Oetjen und Jörg Bode (FDP)

Überstunden bei der niedersächsischen Polizei

Die öffentliche Sicherheit ist eines der Kernanliegen des Staates. In einem föderalen System kommt dabei auch den einzelnen Bundesländern eine besondere Aufgabe zu. Eine wesentliche Institution zur Aufrechterhaltung eben dieser öffentlicher Sicherheit bildet die Polizei.

Die Arbeit der einzelnen Beamtinnen und Beamten ist sehr umfangreich und auch oftmals gefährlich. Dabei arbeiten viele Polizistinnen und Polizisten regelmäßig über ihre normale Arbeitszeit hinaus und sammeln Überstunden.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie viele Überstunden gab es bei der niedersächsischen Polizei in den Jahren 2012, 2013 und 2014 (Stichtag 1. Oktober 2014)?
2. Wie werden die Überstunden abgebaut?
3. Welche Polizeieinsatzformen verursachen überdurchschnittlich Überstunden?

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Mehrarbeit, auch Überstunden oder Plusstunden, leisten Arbeitnehmer dann, wenn sie die vereinbarte Arbeitszeit überschreiten. Dabei muss insbesondere wegen der unterschiedlichen Regelungen zum Ausgleich von Überstunden zwischen „Zeitguthaben“ und „Mehrarbeit“ unterschieden werden. Voraussetzung von Mehrarbeitsstunden und damit Unterschied zum „Zeitguthaben“ ist, dass sie vor dem jeweiligen Einsatz dienstlich angeordnet und genehmigt wurden. Mehrarbeit ist insoweit von „Zeitguthaben“ abzugrenzen.

Mehrarbeit im Sinne des § 60 Abs. 3 NBG leistet, wer aufgrund dienstlicher Anordnung oder Genehmigung im Hauptamt über die individuelle wöchentliche Arbeitszeit hinaus Dienst leistet.

Werden Beamtinnen und Beamte durch eine dienstlich angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit im Umfang von mehr als einem Achtel der individuellen wöchentlichen Arbeitszeit im Monat beansprucht, so ist ihnen innerhalb eines Jahres für die über die individuelle wöchentliche Arbeitszeit hinaus geleistete Mehrarbeit entsprechende Dienstbefreiung zu gewähren. Ist die Dienstbefreiung aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich, so können an ihrer Stelle Beamtinnen und Beamte mit aufsteigender Besoldung eine Mehrarbeitsvergütung erhalten.

Mehrarbeitsstunden im Bereich des Polizeidienstes sind grundsätzliche Folge der besonderen Aufgabenwahrnehmung und -erfüllung und somit unvermeidbar. Dies gilt landesweit und ist besonders kennzeichnend beispielsweise bei der Arbeit von Sonderkommissionen zur Aufklärung schwerer Gewalt- und Wirtschaftsdelikte und bei Spezialeinheiten, aber auch bei geschlossenen Einsätzen der Polizei. Gerade in diesen Bereichen ist der Arbeitseinsatz durch das aktuelle Kriminalitäts- und Einsatzgeschehen bestimmt und deshalb häufig nicht im Rahmen der gesetzlichen Arbeitszeit planbar. Insoweit ist der Anfall von Mehrarbeitsstunden normal und „dienstimmanent“. Es ist davon auszugehen, dass sie auch in Zukunft vergleichbar anfallen.

Üblicherweise unterliegt der Bestand an Mehrarbeit im Jahresverlauf Schwankungen, weil dem Leisten von Mehrarbeit häufig ein zeitnaher Freizeitausgleich gegenübersteht. Aus diesem Grund ist ein Mehrarbeitsstand grundsätzlich nicht valide feststellbar, weil „Überstundenbestände“ zu jedem Stichtag das Ergebnis aus jeweils geleisteter Minder- und Mehrarbeit darstellen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Seit 1995 bestehen keine Berichtspflichten der Behörden gegenüber dem MI zum Thema Mehrarbeit/Zeitguthaben; zudem existiert in der Landesverwaltung und damit auch bei der Polizei kein einheitliches System zur Arbeitszeiterfassung. Eine gezielte, äußerst zeitintensive und teilweise händische Erhebung ist mit vertretbarem Aufwand in der Kürze der zur Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Es können demnach keine Aussagen zu den geleisteten Überstunden mit den gewünschten Stichtagen im Bereich der Polizei Niedersachsen getätigt werden.

Letzte valide Erkenntnisse liegen der Landesregierung aus dem Jahr 2011 mit Stichtag 30.09. vor; damals wurden für die Polizeibeamtinnen und -beamten des Landes Niedersachsen für den Erhebungszeitraum 01.10.2010 bis 30.09.2011 insgesamt 1 392 006 Stunden ermittelt. Damals konnte jedoch auch schon nicht nach Mehrarbeit und Zeitguthaben unterschieden werden.

Zu 2:

Der Ausgleich von Mehrarbeitsstunden im Polizeidienst erfolgt i. d. R. durch Freizeit. Ein entsprechender Spielraum für die Freizeitgewährung ist vorhanden und zeigt, dass die Mehrarbeitsstunden keine permanente Belastung des Polizeivollzugsdienstes bedeuten.

Nach den Vorgaben der Mehrarbeitsvergütungsverordnung sind nur die Stunden finanziell ausgleichbar, die die Voraussetzungen der Mehrarbeit erfüllen und die aus dienstlichen Gründen nicht in Freizeit ausgeglichen werden konnten. „Zeitguthaben“ können ausschließlich in Freizeit ausgeglichen werden.

Zu 3:

Angeordnete Mehrarbeitsstunden entstehen insbesondere durch polizeiliche Einsatzlagen in Verbindung mit Veranstaltungen (z. B. Sportveranstaltungen, Messen und Konzerte), Bombenräumungen oder anlässlich von Versammlungen/demonstrativer Aktionen.

Dabei ist der Gesamtumfang abhängig vom jeweils lageabhängig einzusetzenden Polizeipersonal.

Im Übrigen siehe Vorbemerkungen.

34. Abgeordnete Björn Försterling, Almuth von Below-Neufeldt, Sylvia Bruns, Christian Dürr und Hermann Grupe (FDP)

Tatsächlicher Bedarf an Förderschullehrerstunden

Bereits im September-Plenum hatten die oben genannten Abgeordneten eine mündliche Anfrage bezüglich der Förderschullehrerstunden an die Landesregierung gestellt. In der Antwort heißt es: „Nach der bisherigen Prognose zum 1. Schulhalbjahr 2014/2015 wird sich der Bedarf an sonderpädagogischer Förderung auch aufgrund der Ausweitung der Inklusion auf die Schuljahrgänge 2 und 6 voraussichtlich um rund 8000 Stunden auf 54 000 Stunden im Vergleich zum letzten Schuljahr erhöhen.“ Zu Frage 2 heißt es: „Im Schuljahr 2013/2014 wurden Zusatzbedarfe für die besondere Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf in Höhe von rund 46 200 Stunden (ohne Förderschulen) anerkannt.“

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie viele Förderschullehrerstunden werden von den für das Schuljahr 2014/2015 bereitgestellten Stunden an den einzelnen Schulformen tatsächlich durch Sonderpädagogen und durch Lehrkräfte mit anderer Lehrbefähigung geleistet bzw. eingesetzt?
2. Wurden die unter Antwort auf Frage 2 anerkannten 46 200 Stunden tatsächlich von Sonderpädagogen bzw. Lehrern mit anderer Lehrbefähigung geleistet und, wenn ja, wie teilen sich diese Stunden an den einzelnen Schulformen zwischen den Sonderpädagogen und den Lehrern mit anderer Lehrbefähigung genau auf?
3. Wie gestaltet sich die Zuweisung der Förderschullehrerstunden an Sonderpädagogen und Lehrkräfte mit anderer Lehrbefähigung in der Praxis (bitte den genauen Ablauf schildern)?

Niedersächsisches Kultusministerium

Bereits im September-Plenum 2014 hat die Landesregierung zu einer Kleinen Anfrage zur mündlichen Beantwortung der Fragesteller ausgeführt, dass die Erhebung zur Unterrichtsversorgung an den allgemeinbildenden Schulen im 1. Schulhalbjahr 2014/2015 zum Stichtag 22.09.2014 erfolgt. Zu diesem Zeitpunkt wurde die Statistik von den Schulen erhoben und danach an die Landesschul-

behörde gemeldet. Anschließend findet - wie jedes Jahr - eine aufwendige Prüfung durch die Landesschulbehörde und das Kultusministerium statt. Eine Aussage über die Ergebnisse der Erhebung zur Unterrichtsversorgung an den allgemeinbildenden Schulen kann voraussichtlich erst im Dezember 2014 erfolgen. Dieses Verfahren hat sich bewährt und ist seit Jahren üblich. Ziel ist es stets, alle anerkannten Soll-Bedarfe mit Ist-Stunden bedarfsgerecht abzudecken.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die Fragen im Einzelnen wie folgt:

Zu 1:

Der tatsächliche Unterrichtseinsatz von Lehrkräften und damit z. B. auch der konkrete Unterrichtseinsatz von Förderschullehrkräften an allgemeinen Schulen werden in der Erhebung zur Unterrichtsversorgung nicht erhoben. Ob eine Lehrkraft beispielsweise in Mathematik, in Kunst oder in der Sonderpädagogischen Grundversorgung eingesetzt wird, liegt - wie in der Vergangenheit auch - im Verantwortungsbereich der einzelnen Schule. Um hier genauere Erkenntnisse zu gewinnen, müsste eine gesonderte, aufwendige Befragung von über 2 800 Schulen erfolgen. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Zu 2:

Auf die Antwort zu 1 wird verwiesen.

Zu 3:

Eine bedarfsgerechte Steuerung erfolgt - wie in der Vergangenheit auch - durch die Personalplanerinnen und Personalplaner der Landesschulbehörde.

Es finden zahlreiche personalwirtschaftliche Maßnahmen, wie u. a. Einstellungen, Abordnungen und Versetzungen, statt, sodass das Ziel einer landesweiten durchschnittlichen Unterrichtsversorgung von 101 % erreicht wird.

Hier gilt es, die vorhandenen Soll-Bedarfe mit entsprechenden Lehrer-Ist-Stunden abzudecken. Dabei soll berücksichtigt werden, wie die einzelnen Soll-Bedarfe durch Lehrkräfte mit entsprechenden Lehrämtern oder Lehrbefähigungen abgedeckt werden können.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu 1 verwiesen.

35. Abgeordnete Sylvia Bruns, Dr. Gero Hocker, Almuth von Below-Neufeldt, Björn Försterling und Christian Dürr (FDP)

Antwort auf die Mündliche Anfrage „Zukunft des Krankenhauses Salzhausen“ nicht 100-prozentig korrekt?

In ihrer Antwort auf die Mündliche Anfrage „Zukunft des Krankenhauses Salzhausen“ hat die Landesregierung Folgendes mitgeteilt: „Eine Notfallversorgung durch das Krankenhaus Salzhausen erfolgt seit geraumer Zeit nicht oder nur sehr eingeschränkt, da sich das Krankenhaus sehr häufig bei der Rettungsleitstelle abmeldet.“

Nach Aussagen eines dort behandelnden Arztes ist es aber so, dass das Haus selten in den letzten Monaten bei den Leitstellen abgemeldet war.

Allerdings soll es so gewesen sein, dass dieser Arzt und seine diensthabenden Kollegen feststellen mussten, dass das Krankenhaus, insbesondere vom DRK-Rettungsdienst, gemieden wurde. Es soll auch Aussagen von Patienten geben, dass der Rettungsdienst diese nach Winsen transportierte, obwohl sie ausdrücklich ins Krankenhaus Salzhausen wollten, teils mit Aussagen wie „das Krankenhaus sei geschlossen“.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wann war das Krankenhaus Salzhausen während der letzten zwölf Monate tatsächlich bei der Regionalleitstelle abgemeldet (bitte Tage und Zeiträume einzeln ausweisen)?

2. War das Krankenhaus in der Gesamtschau signifikant häufiger abgemeldet als andere Krankenhäuser in Niedersachsen, und, wenn nicht, wie ist die Aussage zu verstehen, dass das Krankenhaus sehr häufig bei der Rettungsleitstelle abgemeldet gewesen sei?
3. Ist der Landesregierung bekannt, ob statt des Krankenhauses Salzhausen in den letzten zwölf Monaten - teilweise trotz entsprechenden Patientenwunsches - von Rettungsdiensten nicht angefahren wurde, obwohl dies möglich und angezeigt gewesen wäre, und, wenn nicht, wie bewertet sie diesen Vorwurf, und plant sie, ihm nachzugehen.

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Das Krankenhaus Salzhausen ist derzeit mit 47 Planbetten - davon nach Fachrichtungen: neun der Chirurgie, 25 der Inneren Medizin und zwölf der Urologie - in den Niedersächsischen Krankenhausplan aufgenommen. Die gegenwärtige Auslastung ist unterdurchschnittlich.

Die Daten des Landesamtes für Statistik machen die stetig zurückgehende Bedeutung des Krankenhauses Salzhausen für die Notfallversorgung im Landkreis Harburg deutlich.

So versorgte das Krankenhaus Salzhausen im Jahr 2011 noch 5,88 % (739) der 12 578 Notfallaufnahmen der Allgemeinkrankenhäuser im Landkreis Harburg.

Zum Vergleich:

Krankenhaus Buchholz 58,45 % (7 352),

Krankenhaus Winsen 35,67 % (4 487).

Im Jahr 2013 versorgte das Krankenhaus Salzhausen 3,69 % (510) der 13 838 Notfallaufnahmen.

Zum Vergleich:

Krankenhaus Buchholz 58,34 % (8 073),

Krankenhaus Winsen 37,98 % (5 255).

Eine Auswertung für das Jahr 2014 ist noch nicht erstellt.

Diese Daten beinhalten auch Notfallaufnahmen, in denen die Rettungsdienste nicht eingeschaltet waren.

Soweit die Notfallaufnahmen von Rettungsdiensten veranlasst werden, erfasst die Landesregierung dazu keine eigenen Daten.

Nach § 3 des Niedersächsisches Rettungsdienstgesetzes (NRettDG), neugefasst am 02.10.2007, Nds. GVBl. 2007, 473, obliegt der bodengebundene Rettungsdienst den kommunalen Trägern als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises.

Anlässlich der Bewertung der Bedeutung des Krankenhauses Salzhausen für die Gesundheitsversorgung im Landkreis Harburg hatte die Landesregierung von ihm Daten über die Notfallversorgung erbeten.

Danach hatte das Krankenhaus Salzhausen der Einsatzleitzentrale des Landkreises in den Monaten Januar bis April 2014 folgende Sperrzeiten gemeldet:

24.12.2013, 11:18 Uhr bis 15.01.2014, 10:00 Uhr,
16.01.2014, 11:10 Uhr bis 17.01.2014, 10:00 Uhr,
20.01.2014, 11:49 Uhr bis 28.01.2014, 19:00 Uhr,
06.02.2014, 15:00 Uhr bis 07.02.2014, 16:00 Uhr,
12.02.2014, 12:00 Uhr bis 19.02.2014, 08:00 Uhr,
04.03.2014, 15:41 Uhr bis 13.03.2014, 09:15 Uhr,
30.03.2014, 17:00 Uhr bis 04.04.2014, 16:00 Uhr und
12.04.2014, 12:22 Uhr bis 19.04.2014, 08:35 Uhr.

Diese Daten lagen der in der Beantwortung der Kleinen Anfrage zur mündlichen Beantwortung Nr. 35 des September-Plenums (Drs. 17/2055) vorgenommenen Bewertung der Sperrzeiten des Krankenhauses Salzhausen als „sehr häufig“ zugrunde.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die sogenannten Sperrzeiten der Krankenhäuser werden von der Landesregierung nicht erfasst. Sie werden auch von der Leitstelle des Landkreises Harburg nur während des laufenden Betriebsjahres (aktuell also 2014) archiviert.

Über die eingangs genannten Sperrzeiten hinaus sind im Jahr 2014 keine weiteren Sperrzeiten des Krankenhauses Salzhausen bekannt.

Zu 2:

Die in der Vorbemerkung genannten Daten weisen eine Abmeldequote von annähernd 50 % im ersten Quartal 2014 aus. Die Landesregierung bleibt bei ihrer Einschätzung, dass die Anzahl dieser Abmeldungen als „sehr häufig“ bezeichnet werden kann. Die exakte Bestimmung einer mathematischen Signifikanz erforderte das Heranziehen einer statistisch belastbaren Anzahl von Vergleichswerten. Diese liegen der Landesregierung mangels eigener Informationen über die Tätigkeit der Rettungsdienstleitstellen in Niedersachsen nicht vor.

Zu 3:

Nein.

36. Abgeordnete Horst Kortlang, Dr. Gero Hocker, Hermann Grupe, Hillgriet Eilers und Jörg Bode (FDP)

Wie bewertet die Landesregierung das Konzept des offenen Tierheims?

In verschiedenen Städten Rumäniens wurden in den vergangenen Jahren sogenannte offene Tierheime eröffnet oder befinden sich gegenwärtig in Planung - etwa in Sisterea oder in der Region Bihor. In einem offenen Tierheim können sich die Tiere innerhalb eines eingezäunten Areals weitestgehend frei bewegen, soziale Kontakte zu Artgenossen aufnehmen und in Rudeln zusammenleben. Das Konzept sieht außerdem winterfeste Hütten oder Schlafplätze vor.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung das Konzept des offenen Tierheims unter dem Gesichtspunkt der artgerechten Tierhaltung? Inwieweit ist artgerechte Tierhaltung in einer solchen Einrichtung besser gewährleistet als in konventionellen Tierheimen?
2. Sind der Landesregierung Initiativen bekannt, wonach auch in Niedersachsen Tierschutzvereine oder andere Institutionen oder Verbände ein offenes Tierheim planen oder sogar schon betreiben?
3. Unter welchen Voraussetzungen käme die Unterstützung einer solchen Initiative in Niedersachsen durch die Landesregierung in Betracht?

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Gemäß § 2 Tierschutzgesetz muss, wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen.

Speziell für die Haltung von Hunden sind zudem Regelungen in der Tierschutz-Hundeverordnung getroffen worden.

Die allgemeinen Anforderungen an das Halten von Hunden sind in § 2 der Verordnung normiert. Danach ist einem Hund ausreichend Auslauf im Freien außerhalb eines Zwingers oder einer Anbindehaltung sowie ausreichend Umgang mit der Person, die den Hund hält, betreut oder zu betreuen hat, zu gewähren. Auslauf und Sozialkontakte sind der Rasse, dem Alter und dem Gesundheitszustand des Hundes anzupassen.

Gemäß § 2 Abs. 2 der Tierschutz-Hundeverordnung muss, wer mehrere Hunde auf demselben Grundstück hält, diese grundsätzlich in der Gruppe halten. Nicht aneinander gewöhnte Hunde dürfen nur unter Aufsicht zusammengeführt werden.

Die für die Betreuung der Hunde zuständige Person hat gemäß § 8 der Verordnung dafür zu sorgen, dass dem Hund in seinem gewöhnlichen Aufenthaltsbereich jederzeit Wasser in ausreichender Menge und Qualität zur Verfügung steht. Sie hat den Hund mit artgemäßem Futter in ausreichender Menge und Qualität zu versorgen.

Die Betreuungsperson hat zudem den Hund unter Berücksichtigung des der Rasse entsprechenden Bedarfs regelmäßig zu pflegen und für seine Gesundheit Sorge zu tragen. Die Unterbringung ist mindestens einmal täglich zu überprüfen, Mängel sind unverzüglich abzustellen. Der Aufenthaltsbereich des Hundes ist sauber und ungezieferfrei zu halten; Kot ist täglich zu entfernen.

Die in Deutschland geborenen und in Tierheimen untergebrachten Hunde sind ganz überwiegend den engen Kontakt zu Menschen gewohnt. Um diesen engen Kontakt auch in einem Tierheim sicherstellen zu können, wird allgemein eine Beschäftigung mit dem Hund durch z. B. Spielen, Ausführen und Körperpflege empfohlen.

Dieses vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Im „offenen Tierheim“ Sisterea in Rumänien sollen zwei Personen ca. 450 Tiere betreuen. Im rumänischen Tierheim in Oradea sollen nicht weniger als 350 Hunde auf 23 ha „Wildnis“ gehalten werden. Die Einhaltung der eingangs geschilderten rechtlichen Vorgaben des Tierschutzgesetzes und der Tierschutz-Hundehaltungsverordnung und damit der Anspruch an eine tieregerechte Haltung nach deutschem Rechtsverständnis scheint unter diesen Umständen kaum möglich.

Viele der in den „offenen Tierheimen“ in Rumänien gehaltenen ehemaligen „Straßenhunde“ sind nicht menschenbezogen, sodass die rumänischen Verhältnisse nicht mit den niedersächsischen vergleichbar sind. Das Konzept des „offenen Tierheims“ nach rumänischem Beispiel stellt für Niedersachsen keine rechtskonforme Alternative zur Unterbringung von Hunden in konventionellen Tierheimen dar.

Zu 2:

Nein, der Landesregierung sind keine entsprechenden Initiativen bekannt. Auch werden keine „offenen Tierheime“ nach rumänischem Beispiel in Niedersachsen betrieben.

Zu 3:

Niedersächsische Initiativen kommen nur in Betracht, wenn nationale tierschutzrechtliche Bestimmungen eingehalten werden können.

37. Abgeordnete Abgeordneten Sylvia Bruns, Almuth von Below-Neufeldt, Björn Försterling, Christian Dürr, Gabriela König und Christian Grascha (FDP)

Umsetzung der Mietpreisbremse in Niedersachsen?

Die Mietpreisbremse wird nicht automatisch bundesweit gelten, sondern nur in Gebieten mit angespanntem Wohnungsmarkt. Durch das neue Gesetz werden die Bundesländer ermächtigt, Gebiete auszuweisen, in denen die Mietpreisbremse für die Dauer von höchstens fünf Jahren gelten soll.

Danach kann sie verlängert werden. Laut Bundesministerium wissen die Länder am besten, wo das notwendig ist. Es ist also den Ländern - und deren jeweiligen Regierungen - überlassen, ob sie die Mietpreisbremse umsetzen oder nicht.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Plant die Landesregierung, die Mietpreisbremse umzusetzen, und, wenn ja, ab wann?
2. Sofern sie die Mietpreisbremse anwenden will: In welchen Gebieten Niedersachsens plant sie dies?

3. Welche Kriterien will sie für die Anwendung der Mietpreisbremse zugrunde legen?

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Die Koalitionsparteien CDU, CSU und SPD haben auf Bundesebene vereinbart, den Ländern für die Dauer von fünf Jahren die Möglichkeit einzuräumen, in Gebieten mit nachgewiesenen angespannten Wohnungsmärkten bei Wiedervermietung von Wohnraum die Mieterhöhungsmöglichkeiten auf maximal 10 % über der ortsüblichen Vergleichsmiete zu beschränken, damit Wohnraum insbesondere in Städten mit angespannten Wohnungsmärkten bezahlbar bleibt. Erstvermietungen in Neubauten sowie Anschlussvermietungen nach umfassenden Modernisierungen sollen davon ausgeschlossen sein. Die mögliche Wiedervermietungsrate muss mindestens der bisherigen Miethöhe entsprechen können. Die Ausweisung dieser Gebiete durch die Länder soll an die Erarbeitung eines Maßnahmenplans zur Behebung des Wohnungsmangels in den Gebieten gekoppelt werden.

Zur Umsetzung dieses Koalitionsvorhabens hat die Bundesregierung am 1. Oktober 2014 den Entwurf eines Gesetzes zur Dämpfung des Mietanstiegs auf angespannten Wohnungsmärkten und zur Stärkung des Bestellerprinzips bei der Wohnungsvermittlung (Mietrechtsnovellierungsgesetz - MietNovG) beschlossen. Der Entwurf soll zwei Problemen begegnen:

1. stark steigenden Mieten in prosperierenden Städten bei der Wiedervermietung von Bestandswohnungen, die teilweise in erheblichem Maß über der ortsüblichen Vergleichsmiete liegen,
2. der Abwälzung der Kosten der von den Vermieterinnen und Vermietern eingeschalteten Maklerinnen und Makler auf die Wohnungssuchenden.

Es ist zu erwarten, dass der Gesetzentwurf im Rahmen der Bundesratsbeteiligung der Länder noch verschiedene Änderungen erfahren wird. Die Länder werden voraussichtlich in der 43. Kalenderwoche in den zuständigen Fachausschüssen des Bundesrates über den Gesetzentwurf und dazu gestellte Anträge beraten.

Die Landesregierung begrüßt die Einführung einer Mietpreisbremse bei Mieterwechseln durch den Bund. Auch die niedersächsische Koalitionsvereinbarung der Landesverbände von SPD und Bündnis 90/Die Grünen sieht grundsätzlich die Einführung einer Begrenzung von Mietsteigerungen bei Mieterwechseln vor. Nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens auf Bundesebene wird gemeinsam mit den Kommunen und anderen zu beteiligenden Institutionen geprüft werden, ob und gegebenenfalls in welchen Gemeinden in Niedersachsen von der bundesgesetzlich geregelten Verordnungsermächtigung zur Mietpreisbremse Gebrauch gemacht werden sollte. Voraussetzung für den Erlass einer solchen Verordnung ist zunächst einmal eine gesicherte Datengrundlage. Niedersachsen hat eine besondere Situation durch die sehr unterschiedlichen Wohnungsmarktlagen. Es muss gerichtsfest festgelegt werden, was Gebiete mit angespanntem Wohnungsmarkt sind.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Angesichts des Stadiums des Gesetzgebungsverfahrens ist es für eine konkrete Aussage, ob und, falls ja, für welche Gebiete die niedersächsische Landesregierung durch Rechtsverordnung die Höhe der Wiedervermietungsrate begrenzen kann, noch zu früh.

Zu 2:

Siehe Antwort zu Frage 1.

Zu 3:

Siehe Antwort zu Frage 1.

38. Abgeordnete Björn Försterling, Almuth von Below-Neufeldt, Sylvia Bruns und Christian Dürr (FDP)

Auswirkungen von Urteilen auf die Inklusion und die künftige Schulgesetznovelle

In ihrer Ausgabe vom 16. August 2014 berichtete die *Wolfenbütteler Zeitung* von einem Urteil des Verwaltungsgerichtes in Braunschweig, in dem klagende Eltern einen Förderschulplatz für ihren Sohn erstritten. In einem Gutachten wurde festgestellt, dass der Junge nur in einer Förderschule richtig beschult werden könne, da er an der Grundschule in Börßum, die er zunächst besuchte, kaum Förderunterricht erhielt und verhaltensauffälliger wurde. Ein Aufnahmeantrag für die Grundschule wurde zunächst von der Landesschulbehörde abgelehnt. Der Junge besucht im Zuge des Urteils nun die Förderschule „Lernen“, „und zwar die dortige zweite bzw. künftige dritte Klasse, weil seit Beginn des letzten Schuljahres neue Klassen an den Förderschulen nicht mehr eingerichtet werden“.

Der Rechtsanwalt der Familie verwies in dem Bericht der *Wolfenbütteler Zeitung* nochmals auf den freien Elternwillen: „Es war der ausdrückliche Elternwille, das Kind auf der Förderschule beschulen zu lassen, weil die ein bis zwei Stunden Förderunterricht, die die inklusive Grundschule zurzeit anbietet, einfach nicht ausreichend sind.“

In dem Artikel verweist die Landkreis-Schulabteilungsleiterin auf die Novelle des Niedersächsischen Schulgesetzes. In dem Artikel hieß es dazu: „Dabei soll es auch darum gehen, ob die fünften Klassen der Förderschulen weiterhin Schüler aufnehmen können.“

Wir fragen die Landesregierung:

1. Hat das Urteil des Braunschweiger Verwaltungsgerichtes Auswirkungen auf die Inklusion und die künftige Schulgesetznovelle in Niedersachsen?
2. Wie viele weitere Verfahren dieser Art sind der Landesregierung bekannt?
3. Welche Änderungen sieht die Landesregierung für die Novellierung des Schulgesetzes vor dem Hintergrund der Äußerungen der Landkreis-Schulabteilungsleiterin genau vor?

Niedersächsisches Kultusministerium

Im Juli 2014 hat das Verwaltungsgericht Braunschweig in einem Eilverfahren durch Beschluss - nicht wie von den Fragestellern dargestellt durch ein Urteil - entschieden, dass in einem Einzelfall ein Schüler mit einem besonders ausgeprägten sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf in mehreren Förderschwerpunkten ausnahmsweise vom ersten Jahrgang der Grundschule in den nächst höheren Jahrgang der Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen wechseln kann, weil das Kind nur dort eine bedarfsgerechte Förderung erhalte.

Das Gericht begründete die Entscheidung mit den gravierenden Defiziten dieses Schülers, die neben tiefgreifenden Entwicklungsdefiziten und unterdurchschnittlicher Intelligenz auch mit einer Störung aus dem Autismusspektrum dargetan werden. In diesem besonderen Ausnahmefall hat das Verwaltungsgericht einen Anspruch nach § 59 Abs. 5 NSchG für gerechtfertigt erachtet, weil dieser Schüler nur an einer anderen Schule bedarfsgerecht gefördert werden könne und das Kindeswohl diesen Schulwechsel erfordere.

Die genannte Ausnahmegesetzvorschrift ist grundsätzlich auf alle Schülerinnen und Schüler unabhängig von einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf anwendbar und steht daher nicht in einem zwingenden Zusammenhang mit der durch Gesetz vom 23.03.2012 (Nds. GVBl. S. 34) eingeführten schulischen Inklusion. Die Voraussetzungen für einen Schulwechsel nach dieser Vorschrift sind, dass

1. die besuchte Schule die Anforderungen an eine inklusive Schule (§ 4 NSchG) im konkreten Fall erfüllt hat,
2. die Schülerin oder der Schüler aber dennoch nur an der anderen Schule hinreichend gefördert werden kann und
3. dass ihr oder sein Kindeswohl den Schulwechsel erfordert.

Nach Auffassung des Gerichtes lagen die Voraussetzungen in diesem Fall vor.

Das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht hat die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Braunschweig mittlerweile bestätigt.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die Fragen im Einzelnen wie folgt:

Zu 1:

Nein, denn es handelt sich hier um einen individuellen Einzelfall aufgrund des konkreten besonderen Förderbedarfs dieses Kindes und überdies landesweit um die erstmalige Anwendung der genannten Ausnahmegesetzvorschrift.

Zu 2:

Weitere Verfahren dieser Art sind der Landesregierung nicht bekannt.

Zu 3:

Zur Weiterentwicklung der inklusiven Schule bereitet die Landesregierung derzeit einen Gesetzesentwurf zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes vor. Dieser ist noch in der Bearbeitungs-, Beratungs- und Abstimmungsphase, sodass über den genauen Inhalt derzeit noch keine Auskunft erteilt werden kann.

39. Abgeordnete Jan-Christoph Oetjen und Jörg Bode (FDP)

Warum antwortet Minister Lies nicht auf Abgeordnetenfragen?

Am 26. Februar 2014 hat der Landtagsabgeordnete Jan-Christoph Oetjen den Minister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Olaf Lies, angeschrieben, um sich nach fehlenden Anpflanzungen an der A 1 im Bereich der Gemarkung Horstedt, Landkreis Rotenburg, zu erkundigen. Diese sollten langfristig der Lärminderung dienen. Am 2. Juli 2014 hat der Abgeordnete Jan-Christoph Oetjen den Minister schriftlich darauf hingewiesen, dass bisher keine Antwort vorliegt. In einer E-Mail wurde vonseiten des Ministeriums versichert, dass in Kürze eine Antwort auf die inhaltlichen Fragen des Abgeordneten gegeben würde. Bis heute liegt diese Antwort jedoch nicht vor.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Was muss ein Abgeordneter tun, um vom Minister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr eine Antwort zu erhalten?
2. Was wurde im Einzelnen veranlasst, um die Frage des Abgeordneten Oetjen zu beantworten (bitte die einzelnen Schritte mit Datum aufzuführen)?
3. Wird der Minister dafür sorgen, dass die notwendigen Anpflanzungen von Büschen und Bäumen entlang der A 1 durchgeführt werden?

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Der Minister beantwortet Fragen von Abgeordneten im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit und Möglichkeiten grundsätzlich gern. Wöchentlich erreichen den Minister diverse Anfragen von Abgeordneten in elektronischer, schriftlicher oder mündlicher Form.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Besondere Anforderungen an solche Anfragen bestehen nicht.

Zu 2:

Die Anfrage wurde zur Beantwortung an das zuständige Fachreferat und von diesem an die zuständige Fachbehörde weitergeleitet. Aufgrund eines Büroversehens erfolgte keine zeitgerechte Beantwortung.

Zu 3:

Die zuständige Fachbehörde kontrolliert den Pflanzenanwuchs und -bewuchs in diesem Bereich durch jährliche Zustandsfeststellungen. Bestehende Lücken wurden durch konzentrierte Nachpflanzungen in diesen Bereichen kompensiert. Falls notwendig, wird es weiteren Nachpflanzungen geben.

40. Abgeordnete Jan-Christoph Oetjen und Hillgriet Eilers (FDP)

Winterabschiebestopp

Innenminister Boris Pistorius (SPD) hat im Rahmen einer parlamentarischen Debatte im September 2014 bestätigt, dass es in Niedersachsen keinen Winterabschiebestopp in die Balkanstaaten geben wird. „Aber einen generellen Abschiebestopp aus winterlichen bzw. meteorologischen Gründen wird es, wie auch schon im letzten Jahr, nicht geben“ (Protokoll der 46. Plenarsitzung am 26. September 2014, Seite 4215).

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung die Situation von Roma und Ashkali im Kosovo und anderen Staaten des Balkans?
2. Wie viele Personen dieser Minderheiten sind im Jahr 2013 und im Jahr 2014 in den Kosovo und andere Staaten des Balkans abgeschoben worden?
3. Wird die Landesregierung Angehörige von Minderheiten wie Roma und Ashkali während der Wintermonate in den Kosovo oder andere Staaten des Balkans abschieben?

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Die Frage eines saisonalen Abschiebungsstopps in die Balkanstaaten war schon mehrfach Gegenstand einer parlamentarischen Beratung. In den vergangenen Jahren hat es keine diesbezüglichen formalen Abschiebungsstopps gegeben. Die Ausländerbehörden prüfen in Anbetracht der bevorstehenden Temperaturen mit höchster Sensibilität jeden Einzelfall. Diese Verfahrensweise hat sich in Niedersachsen und vielen anderen Bundesländern bewährt.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Situation in den Herkunftsländern wird auf Bundesebene durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge auf Grundlage der vom Auswärtigen Amt erstellten Berichte zur asyl- und abschiebungsrelevanten Lage in den Herkunftsstaaten bewertet. Dem Land Niedersachsen liegen keine eigenen Erkenntnisse vor, aus denen sich eine eigene Bewertung ergeben könnte. Dieses ist nach den Zuständigkeitsverteilungen u. a. in Asylverfahren auch nicht notwendig.

Zu 2:

Angaben zur Ethnie der aus der Republik Kosovo oder aus den sonstigen Balkanstaaten nach Deutschland eingereisten Asylsuchenden werden nicht erfasst. Lediglich aufgrund der mit der Republik Kosovo getroffenen Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem deutsch-kosovarischen Rückübernahmeabkommen werden bei der Vorbereitung der Rückführungen die Angehörigen der Volksgruppe der Roma erfasst. Danach sind im Zeitraum vom 01.01.2013 bis 31.12.2013 zwölf Angehörige der Volksgruppe der Roma und vom 01.01.2014 bis 15.10.2014 sieben Angehörige dieser Ethnie in die Republik Kosovo abgeschoben worden.

Zu 3:

Es besteht aus Sicht der Landesregierung keine Veranlassung, einen saisonalen oder regional begrenzten Abschiebungsstopp für die Wintermonate zu erlassen. Wie in den vergangenen Jahren werden von den Ausländerbehörden sorgfältige Einzelfallprüfungen vor der Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen getroffen, in denen die individuelle Situation der Betroffenen, insbesondere der besonders Schutzbedürftigen, beispielsweise Alleinerziehende sowie ältere oder behinderte

Personen, umfassend berücksichtigt werden. Zudem beachten die Ausländerbehörden die rechtlichen Hinweise und verfahrensmäßigen Vorgaben zur Organisation und Durchführung des Rückführungs- und Rücküberstellungsvollzugs (Abschiebung) und zur Beantragung von Abschiebungshaft, den sogenannten Rückführungserlass vom 23.09.2014, der u. a. vorgibt, dass vor Beendigung eines Aufenthalts alle Möglichkeiten der Erteilung eines humanitären Aufenthaltsrechts zu prüfen sind, insbesondere auch die Möglichkeit der Einschaltung der Härtefallkommission.

41. Abgeordnete Almuth von Below-Neufeldt, Björn Försterling, Sylvia Bruns und Christian Dürr (FDP)

Zahlen zum Vorbereitungsdienst im niedersächsischen Schuldienst

Die Ausbildung der niedersächsischen Lehrkräfte verläuft in zwei Stufen. Zunächst erfolgt das Studium an einer Hochschule und im Anschluss der Vorbereitungsdienst an Studienseminaren und an Ausbildungsschulen. Der Vorbereitungsdienst ist gekennzeichnet durch einen hohen Praxisanteil und bietet den angehenden Lehrerinnen und Lehrern einen guten Einblick in den künftigen Schulalltag.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie viele Referendare haben zu den letzten beiden Stichtagen erfolgreich ihren Vorbereitungsdienst abgeschlossen?
2. Wie viele Bewerber und Einstellungsmöglichkeiten gab es zu den letzten beiden Einstellungsterminen (bitte nach Laufbahn und Schulform auflisten)?
3. Wie viele Bewerber (nach Lehrbefähigung) blieben zum letzten Einstellungstermin ohne Stelle?

Niedersächsisches Kultusministerium

Richtig ist, dass die Ausbildung der angehenden niedersächsischen Lehrkräfte durch zwei Phasen gekennzeichnet ist. In der ersten Phase, in einem universitären Lehramtsstudium in Bachelor- und Masterstruktur, erwerben die Studierenden grundlegende fachwissenschaftliche, fachdidaktische und bildungswissenschaftliche Kompetenzen, die in der zweiten Phase, dem Vorbereitungsdienst, in einem engen Bezug zur Schulpraxis erweitert und vertieft werden.

Niedersachsen stellt insgesamt ca. 5 600 Stellen für die Ausbildung seiner Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst zur Verfügung. Damit gehört Niedersachsen bundesweit mit zu den Spitzenreitern in der Lehrerausbildung. Aufgrund dieser sehr guten Ausgangsposition und der Bewerberlage haben zu den letzten Einstellungsterminen in den Vorbereitungsdienst alle Bewerberinnen und Bewerber einen Ausbildungsplatz erhalten können, mit Ausnahme der Bewerberinnen und Bewerber für das Lehramt an Gymnasien.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die Fragen im Einzelnen wie folgt:

Zu 1:

Die Angaben sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Übersicht über die Anzahl der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, die im Jahr 2014 die Staatsprüfung für das Lehramt bestanden haben			
	Frühjahr/Sommer 2014	Herbst/Winter 2014	gesamt
Lehramt für Sonderpädagogik	67	89	156
Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen	641	747	1 388
Lehramt an Gymnasien	493	617	1 110
Lehramt an berufsbildenden Schulen	128	165	293
gesamt	1 329	1 618	2 947

Zu 2:

Die Bewerber- und Einstellungssituation stellte sich zu den letzten beiden Einstellungsterminen bei den Lehrämtern der allgemeinbildenden Schulen und dem Lehramt an berufsbildenden Schulen wie folgt dar:

1. Einstellung zum 24.01.2014 bei den Lehrämtern der allgemeinbildenden Schulen:
 - a) Lehramt an Grund- und Hauptschulen = 610 freie Stellen/543 Einstellungen (alle zugelassen),
 - b) Lehramt an Realschulen = 300 freie Stellen/263 Einstellungen (alle zugelassen),
 - c) Lehramt für Sonderpädagogik = 150 freie Stellen/114 Einstellungen (alle zugelassen),
 - d) Lehramt an Gymnasien = 690 freie Stellen/637 Einstellungen (157 potenzielle Wiederbewerberinnen und Wiederbewerber).
2. Einstellung zum 01.05.2014 beim Lehramt an berufsbildenden Schulen:
Lehramt an berufsbildenden Schulen = 285 freie Stellen/147 Einstellungen (alle zugelassen).
3. Einstellung zum 01.09.2014 bei den Lehrämtern der allgemeinbildenden Schulen:
 - a) Lehramt an Grund- und Hauptschulen = 685 freie Stellen/577 Einstellungen (alle zugelassen),
 - b) Lehramt an Realschulen = 300 freie Stellen/239 Einstellungen (alle zugelassen),
 - c) Lehramt für Sonderpädagogik = 150 freie Stellen/88 Einstellungen (alle zugelassen),
 - d) Lehramt an Gymnasien = 750 freie Stellen/709 Einstellungen (129 potenzielle Wiederbewerberinnen und Wiederbewerber).
4. Einstellung zum 01.11.2014 beim Lehramt an berufsbildenden Schulen:
Lehramt an berufsbildenden Schulen = 298 freie Stellen/204 Einstellungen (alle zugelassen).

Zu 3:

Wie bereits in der Vorbemerkung erwähnt, bleiben nur beim Lehramt an Gymnasien wenige Bewerberinnen und Bewerber ohne Einstellungsangebot und sind damit potenzielle Wiederbewerberinnen und Wiederbewerber. Zum nächsten Einstellungstermin am 26.01.2015 haben sich von den 129 potenziellen Wiederbewerberinnen und Wiederbewerbern beim Lehramt an Gymnasien, die zum 01.09.2014 keine Stelle erhalten haben, 115 Personen erneut beworben. Die Wartezeit beträgt derzeit ein halbes Jahr, d. h. diese Wiederbewerberinnen und Wiederbewerber werden zum nächsten Einstellungstermin eine Stelle im Vorbereitungsdienst erhalten.

42. Abgeordnete Jörg Bode, Gabriela König, Dr. Gero Hocker, Christian Dürr und Jan-Christoph Oetjen (FDP)

Erfolgt gerade ein Paradigmenwechsel im Umgang mit Lagerstättenwasser in Niedersachsen?

Im April 2014 antwortete die rot-grüne Landesregierung (Drucksache 17/1446) umfänglich über den Umgang mit Lagerstättenwasser in Niedersachsen. Niedersachsen verfügt über jahrzehntelange Erfahrungen bei der Förderung von Erdgas. Die Verfahren und Technologien werden ständig weiterentwickelt und befinden sich im internationalen Vergleich auf dem höchsten Standard. Die Landesregierung erklärte im April 2014 auch, dass die Entsorgung des Lagerstättenwassers im Regelfall über Tiefbohrungen in tiefe geologische Schichten, die entweder sekundären oder tertiären Fördermaßnahmen dienen, erfolgt. Und weiter: „Das Versenken von Lagerstättenwasser ist ein weltweit eingesetztes Verfahren, das seit Jahrzehnten in Niedersachsen angewendet wird. Die Technologie gilt als ausgereift und findet in Niedersachsen nur dann Anwendung, wenn eine Beeinflussung von nutzbaren Grundwasserhorizonten bzw. Grundwasserkörpern sicher ausgeschlossen ist. Das Versenken von Lagerstättenwasser soll entsprechend einem Erlassentwurf des Landes nur noch zugelassen werden, wenn eine Rückführung in den geogenen Speicherhorizont erfolgt. Alternativ ist eine Aufbereitung an der Oberfläche zu prüfen“. Laut dpa vom 13. Oktober 2014 (Zusammenfassung 20:30 Uhr) hat Minister Wenzel angekündigt, dass die Landesregierung die Entsorgung

gung künftig ändern wolle. „Wir haben als Land festgelegt, dass wir die oberflächennahe Verpressung nicht mehr wollen“, wird Minister Wenzel zitiert. Es würden, laut dpa, derzeit zwei Optionen geprüft: Entweder müssten die Förderunternehmen das Lagerstättenwasser reinigen, oder es müsste in eine Tiefe von 5 000 m geleitet werden. Einen rechtlichen Rahmen hierfür will die Landesregierung bis Februar 2015 schaffen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Risiken gehen von einer Verpressung von Lagerstättenwasser, wie es bei der Erdgasförderung anfällt, in eine Tiefe von 3 000, 4 000 oder 5 000 m aus?
2. Was ist der qualitative Unterschied, insbesondere mit Bezug auf die Gefährdung von Schutzgütern, zwischen einer Verpressung von Lagerstättenwasser in 5 000 m Tiefe und einer „Rückführung in den geogenen Speicherhorizont“?
3. Kann die Landesregierung potenzielle Gefährdungen, einschließlich einer vergleichenden Abwägung bei den beiden Optionen - Verpressung in 5 000 m Tiefe oder Reinigung an der Erdoberfläche - benennen?

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Bei der Gewinnung von Erdöl und Erdgas werden natürlich vorkommende Tiefenwässer mitgefördert, die aus dem Gestein gelöste Salze und verschiedene organische Stoffe enthalten. Nach Abtrennung vom Bodenschatz erfolgt die Entsorgung dieses Lagerstättenwassers im Regelfall über Tiefbohrungen in tiefe geologische Schichten, die entweder sekundären oder tertiären Fördermaßnahmen dienen (Einpressbohrung) oder zur sonstigen Einleitung von Stoffen in den Untergrund bestimmt sind (Versenkbohrung). Elementare Voraussetzung hierbei ist, dass durch die Versenkung des Lagerstättenwassers keine Einwirkungen auf nutzbare Grundwasserhorizonte zu besorgen sind. Angesichts der jahrzehntelangen Erdöl- und Erdgasgewinnung in Niedersachsen findet das Versenken von Lagerstättenwasser seit vielen Jahrzehnten statt, sodass umfangreiche Erfahrungen beim Umgang mit dieser Technologie vorhanden sind.

Um der prioritären Bedeutung des Trink- und Grundwasserschutzes in Niedersachsen mit einer erhöhten Sicherheit nachzukommen, soll zukünftig die Versenkung von Lagerstättenwasser zum Zwecke der dauerhaften Entsorgung ausschließlich in ehemaligen Förderhorizonten erfolgen, also in den geologischen Formationen, in denen diese Wässer natürlich vorkommen. Alternativ dazu sind zulässige Entsorgungswege über Tage (gegebenenfalls nach Aufbereitung) in Anspruch zu nehmen.

Aufgrund der Tatsache, dass in Niedersachsen die ehemaligen Förderhorizonte in unterschiedlichen Tiefenlagen anzutreffen sind, soll auf die Definition einer Mindestdiefe für die Versenkung von Lagerstättenwasser verzichtet werden.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Unabhängig von der Tiefe der Versenkhorizonte ist das Einbringen von Lagerstättenwasser in unterirdische Gesteinsschichten mit Risiken verbunden, die bei der Entscheidung über die Realisierbarkeit dieser Vorhaben zu berücksichtigen sind. Zu diesen Risiken zählen der mögliche Aufstieg des eingebrachten Lagerstättenwassers entlang von künstlichen (Tiefbohrung) oder natürlichen Wegsamkeiten (u. a. geologische Störungen, fehlende oder ungeeignete Barrieregesteine) sowie die Verdrängung von hochmineralisiertem Formationswasser entlang dieser Wegsamkeiten. Vor der Realisierung derartiger Vorhaben ist daher u. a. nachzuweisen, dass im unterirdischen Einwirkungsbereich der Versenkmaßnahme dichte Barrierehorizonte vorhanden sind, die unter den geplanten Druckbedingungen dauerhaft den Versenkhorizont in vertikaler Richtung abdichten. Des Weiteren ist die Integrität der Versenkbohrung nachzuweisen. Vor diesem Hintergrund beinhaltet das Genehmigungsverfahren des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) einen umfassenden Prüfprozess, bei dem die Mächtigkeit, Tiefenlage und abdichtende Qualität der Barrieren sowie die Integrität der Bohrung unter den geplanten Betriebsbedingungen (Lagerstätten-druck, Versenkvolumen) intensiv betrachtet und somit mögliche Risiken für Grund- und Trinkwasser

auf ein Mindestmaß begrenzt werden. Die konkrete Tiefenlage des Versenkhorizonts spielt bei dieser Prüfung nur eine nachgeordnete Rolle.

Zu 2:

Qualitativ ist im Wesentlichen zwischen Versenkvorhaben in tiefen salzwasserführenden Gesteinsschichten (salinare Aquifer) und solchen in ausgeförderten Erdöl- und Erdgaslagerstätten sowie deren druckabgesenkten Randbereichen zu unterscheiden.

Erdgas- oder Erdöllagerstätten haben durch ihre Existenz bereits über Jahrmillionen nachgewiesen, dass Gase oder Fluide über sehr lange Zeiträume sicher gespeichert werden können. Aus diesem Grund ist nach Einschätzung des LBEG bei ehemaligen druckabgesenkten Lagerstätten durch die „Wiederauffüllung“ des entnommenen Volumens (z. B. durch Lagerstättenwasser) bis zum initialen Lagerstättendruck grundsätzlich kein unzulässiger vertikaler Fluidumstieg aus dem Versenkhorizont zu erwarten. Im Gegensatz dazu haben salinare Aquifere ihre Dichtigkeit nur bis zum herrschenden Aquiferdruck nachgewiesen. Im Falle der Versenkung von Lagerstättenwasser ist damit zu rechnen, dass im Aquifer eine Drucksteigerung stattfindet, die über den initialen Druck hinausgehen kann. Aus diesem Grund ist im Genehmigungsverfahren nachzuweisen, dass der salinare Aquifer hydraulisch allseitig abgeschlossen ist, da andernfalls hochmineralisiertes Formationswasser aus dem Versenkhorizont verdrängt und unkontrolliert in andere Horizonte verlagert werden könnte. Vor diesem Hintergrund hat die Landesregierung entschieden, neue Versenkvorhaben nur noch in ehemaligen Erdgas- oder Erdöllagerstätten zuzulassen. Darauf bezog sich auch die dpa-Meldung.

Eine ausschließlich tiefenbezogene Betrachtung ist angesichts dieser qualitativen Unterschiede nicht zielführend.

Zu 3:

Angesichts des bei der Erdgasproduktion anfallenden zumeist hochmineralisierten und salzreichen Lagerstättenwassers ist davon auszugehen, dass bei der Aufbereitung dieses Wassers große Mengen an Salzen, belastet mit Schwermetallen und anderen Gefahrstoffen, anfallen. Im Hinblick auf den jährlichen Lagerstättenwasseranfall von mehreren Millionen Kubikmetern wären somit zehntausende Tonnen an belasteten Salzrückständen zu erwarten, die anschließend zu deponieren sind. Hierdurch können, insbesondere mit Blick auf Grund- und Oberflächenwasser, neue Gefährdungspotenziale entstehen. Derzeit werden oberirdische Methoden zur Entsorgung von verschiedenen Unternehmen einer Prüfung unterzogen.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

43. Abgeordnete Christian Grascha, Jörg Bode, Sylvia Bruns, Almuth von Below-Neufeldt, Björn Försterling, Christian Dürr, Hillgriet Eilers und Gabriela König (FDP)

Wie rüstet sich Niedersachsen gegen eine mögliche Ebola-Epidemie?

Wie einer dpa-Meldung vom 13. Oktober 2014 zu entnehmen war, rüstet sich Niedersachsen für Ebola-Fälle in den Erstaufnahmeeinrichtungen für Flüchtlinge. Auf Anweisung des Innenministeriums soll eine Strategiegruppe Ebola-Vorsorgemaßnahmen in den drei Einrichtungen in Friedland, Bramsche und Braunschweig treffen.

Unter anderem sollen die Gesundheitsstationen nun rund um die Uhr geöffnet werden, und es wurden separate Räume für Untersuchungen eingerichtet. Außerdem wird das Personal geschult. Mögliche Infektionsfälle sollen dann an das Behandlungszentrum Nord in Hamburg überwiesen werden.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche weiteren Maßnahmen plant die Landesregierung zur Vorbereitung auf mögliche Ebola-Infektionen in den Aufnahmeeinrichtungen, sind beispielsweise Schulungen oder Flyer zur Information der Flüchtlinge und der dort Arbeitenden geplant?

2. Sind nur in den Flüchtlingseinrichtungen oder auch an anderen Orten mit einer erhöhten Erstauftretswahrscheinlichkeit (wie z. B. Flughäfen oder Häfen) spezielle Maßnahmen zur Ebola-Prävention geplant und, wenn ja, warum nur dort?
3. Inwieweit sind - zum jetzigen Zeitpunkt - die Krankenhäuser in Niedersachsen auf die Aufnahme, Behandlung und notwendige Isolation von Patienten vorbereitet, die mit Ebola-Symptomen aufgenommen werden?

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Der Ebolafieber-Ausbruch in Westafrika, der Ende Dezember 2013 in Guinea begonnen hat, hat sich seither auch nach Liberia, Sierra Leone, Nigeria (Lagos und Port Harcourt) und Senegal (eine aus Guinea eingereiste Person) verbreitet. Es handelt sich um den bisher größten Ebolafieber-Ausbruch, bei dem auch erstmals Fälle in größeren Städten und in Städten mit Flughafen aufgetreten sind. Zudem sind zum ersten Mal drei Länder betroffen, in denen Erkrankungen in vielen oder fast allen Provinzen auftreten. Für Anfang Dezember rechnet die Weltgesundheitsorganisation (WHO) derzeit mit 5 000 bis 10 000 neuen Ebola-Fällen pro Woche.

Im Zusammenhang mit dem Ausbruch in Westafrika sind auch Erkrankte in Ländern außerhalb Afrikas festgestellt worden. Es handelt sich um einen Liberianer, der am 20. September 2014 in die USA, nach Dallas, gereist ist. Das hat das amerikanische Center for Disease Control and Prevention (CDC) mitgeteilt. Der Erkrankte hat erst vier Tage nach seiner Einreise in Dallas Symptome entwickelt. Im Zusammenhang mit der Behandlung dieses Erkrankungsfalles sind nun zwei Pflegekräfte ebenfalls an Ebola erkrankt. Wie es zu diesen Ansteckungen kam, ist Gegenstand laufender Untersuchungen. Auch in Spanien ist unter dem Medizinstaff eine Person an Ebolafieber erkrankt, die zuvor einen Ebolafieber-Patienten gepflegt hat, der sich in Westafrika angesteckt hatte und nach Spanien zurückgebracht worden war.

Deutschland ist auf die Behandlung von Personen, die an Ebolafieber erkrankt sind, umfassend vorbereitet. Es gibt ein Netzwerk von Sonderisolerstationen, die sowohl von der medizinischen Expertise als auch von den technischen Voraussetzungen her für die Behandlung solcher Erkrankungen ausgelegt sind. Das dortige Personal ist für diese Situation speziell ausgebildet und trainiert regelmäßig die Versorgung von Patientinnen und Patienten unter Isolationsbedingungen. Bislang wurden drei Patienten in Hamburg, Frankfurt und Leipzig behandelt, die zuvor als Helfer in Westafrika im Einsatz waren. Der Patient in Hamburg konnte gesund entlassen werden, der Patient aus Leipzig ist leider seiner Krankheit erlegen.

Auf der Grundlage eines Länderabkommens steht Niedersachsen das Behandlungszentrum für lebensbedrohliche hochkontagiose Infektionskrankheiten in der Bernhard-Nocht-Klinik für Tropenmedizin (BZHI) am Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf für die Absonderung und weitere Behandlung kranker oder krankheitsverdächtiger Personen zur Verfügung. Im Fall einer Nutzung des BZHI gewährleistet die Feuerwehr Hamburg gegen Kostenerstattung die Infektionstransporte durch den Einsatz von Infektionsrettungswagen einschließlich des rettungsdienstlichen und medizinischen Personals. Mit dem Abkommen erfüllt das Land die sich aus § 30 Abs. 6 Infektionsschutzgesetz ergebende Verpflichtung, dafür Sorge zu tragen, dass die notwendigen Räume, Einrichtungen und Transportmittel zur sogenannten Absonderung von an Ebolafieber Erkrankten und Krankheitsverdächtigen zur Verfügung stehen.

In Niedersachsen sind die Landkreise und kreisfreien Städte für das seuchenhygienische Management vor Ort zuständig und sollen sofort über einen begründeten Verdachtsfall informiert werden. Die kommunalen Gesundheitsämter werden durch die 24-stündige Rufbereitschaft des Zentrums für Gesundheits- und Infektionsschutz (ZGI) am Niedersächsischen Landesgesundheitsamt unterstützt. Falls in Niedersachsen ein begründeter Verdachtsfall auftreten sollte, wird entsprechend dem Infektionsalarmplan des Landes vorgegangen. Dieser Plan gewährleistet im Akutfall ein rasches, koordiniertes und fachlich fundiertes Reagieren der Gesundheitsbehörden unter Beachtung der jeweiligen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten. Er enthält fachliche Empfehlungen für das Management von Krankheitsfällen, insbesondere für das sogenannte Containment (Eindämmung). Containment bezeichnet die Maßnahmen mit dem Ziel, die Ausbreitung einer Infektion zu verhindern, u. a. durch Erkennen von Infektionen und primären Übertragungen sowie Maßnahmen, um

Infektionsketten und Ausbrüche zu unterbinden, insbesondere durch konsequente Rückverfolgung, Absonderung und Behandlung von Kontaktpersonen.

Das Ebola-Virus wird von Mensch zu Mensch durch engen und direkten Körperkontakt mit infizierten Körperflüssigkeiten übertragen. Das höchste Infektionsrisiko besteht durch Blut, Stuhl und Erbrochenes. Die Ansteckungsgefahr, die von Erkrankten für andere Personen ausgeht, steigt mit der Schwere der Erkrankung.

Wenngleich in einem solchen Fall das Virus leicht übertragbar ist, daher als hochkontagiös bezeichnet wird und bei der Behandlung von Ebola-Erkrankten hochwirksame Schutzmaßnahmen eingehalten werden müssen, sind für die Krankheitskontrolle zwei Eigenschaften wesentlich:

1. Das Virus wird erst bei Auftreten von Krankheitssymptomen übertragen; diese treten im Mittel nach etwa acht bis zehn Tagen und maximal 21 Tagen nach Ansteckung auf und
2. das Virus wird nicht über die Luft übertragen. Bei einem Abstand von mehr als einem Meter von einer erkrankten Person ist eine Übertragung der Ebola-Viren sehr unwahrscheinlich.

Somit kann die Ausbreitung verhindert werden, wenn ein Erkrankungsfall frühzeitig erkannt und isoliert wird und wie oben beschrieben ein Containment durchgeführt wird. Im Gegensatz zu früheren Ebola-Ausbrüchen wurde dieses Management im aktuellen Ausbruch in Westafrika aus unterschiedlichen Gründen nicht durchgeführt. Der Umgang mit schwer Erkrankten und Toten ist entscheidend für die Ausbreitung.

Für Deutschland hat das Robert Koch-Institut für Ärztinnen und Ärzte eine Hilfestellung herausgegeben, die Kriterien vorgibt, wann es sich bei einer erkrankten Person um einen „begründeten Verdachtsfall“ handelt. Da die definitive Abklärung, ob es sich um einen „begründeten Verdachtsfall“ handelt, auch unter optimalen Bedingungen mehrere Stunden dauern kann, sind alle Institutionen der medizinischen Versorgung aufgerufen, entsprechende Vorbereitungen zu treffen, um betroffene Personen in der Abklärungsphase vorübergehend angemessen versorgen zu können. Entscheidend für die Einteilung ist bei einem Vorliegen von Symptomen wie z. B. Fieber die Vorgeschichte, also ob es in den letzten 21 Tagen überhaupt ungeschützten Kontakt zu an Ebola Erkrankten oder Verstorbenen gegeben hat.

Das Robert Koch-Institut und das Landesgesundheitsamt stellen sowohl für die Bevölkerung als auch für das medizinische Personal regelmäßig aktualisierte Informationen zur Verfügung. Unter anderem wird auch im Niedersächsischen Ärzteblatt und im Mitteilungsblatt der Kassenärztlichen Vereinigung über das aktuelle Geschehen informiert.

Wenngleich Einzelfälle aus betroffenen Gebieten und auch vereinzelte Ansteckungen nicht ausgeschlossen werden können, ist mit einer massiven Ausbreitung der Krankheit in der Bevölkerung in Deutschland nicht zu rechnen. So sind im oben genannten Ausbruchsgeschehen in Nigeria seit Mitte September 2014 nach konsequentem Fallmanagement keine Fälle mehr beobachtet worden, sodass die WHO am 20. Oktober 2014 den Ausbruch in Nigeria für beendet erklären konnte. Entscheidend ist das infektionshygienische Management beim Umgang mit Erkrankten und Verstorbenen. Nach Ansicht der WHO ist dies der Schlüssel zum Erfolg auch für Westafrika.

Das Risiko, dass Reisende die Krankheit nach Deutschland oder Europa mitbringen, ist gering. Es ist bisher nicht beobachtet worden, dass Ebolafieber-Erkrankungen durch Flüchtlinge nach Europa getragen worden sind, obwohl der derzeitige Ausbruch in Westafrika schon seit Anfang 2014 fortschreitet.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die bereits gegründete „Strategiegruppe Ebola“ hat Vorsorgemaßnahmen in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes getroffen. Um Beschäftigte und Flüchtlinge in den Erstaufnahmeeinrichtungen zu schützen, wird ressortübergreifend zusammengearbeitet. Der bereits von den Infektionsschutzexperten des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung und des Niedersächsischen Landesgesundheitsamtes (NLGA) entwickelte Maßnahmenkatalog hat zum Ziel, Erkrankte frühzeitig zu entdecken und zu separieren. Hierzu wurden u. a. in den drei Erstaufnahmeeinrichtungen Räume zur Separierung von potenziellen Verdachtsfällen eingerichtet. Informationsveran-

staltungen für die Beschäftigten der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen finden vom 21. bis 23. Oktober 2014 an allen drei Standorten der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen in Friedland, Bramsche und Braunschweig statt. Für das Management ist entscheidend, das richtige Maß zu finden, das neben dem Sicherheitsbedürfnis auch der tatsächlichen Risikoeinschätzung und der praktischen Umsetzbarkeit von Maßnahmen angemessen Rechnung trägt.

Zu 2:

Beim Flughafen Hannover-Langenhagen wird aktuell von keiner erhöhten Erstauftrittswahrscheinlichkeit ausgegangen, weil keine Direktverbindungen mit den betroffenen westafrikanischen Ländern bestehen. Gesundheitliche Kontrollen finden daher nicht statt.

Entsprechend den Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation sind die betroffenen afrikanischen Staaten dazu aufgefordert, sogenannte „Exit-Screenings“ an den internationalen Flughäfen durchzuführen. Auf diese Weise soll das Risiko der internationalen Verbreitung der Krankheit minimiert werden. Basierend auf aktuellen Einschätzungen der Prävalenz von Ebola in den betroffenen Ländern (zwei pro 10 000 Einwohnerinnen und Einwohner) und des dort bereits etablierten Exit-Screenings geht das European Centre for Disease Prevention and Control (ECDC) davon aus, dass umfassende „Entry-Screenings“ nicht zielführend sind. Flugzeugführerinnen und Flugzeugführer sind ferner dazu verpflichtet, unverzüglich zu melden, wenn sie oder er erfahren, dass eine Person an Bord ist, bei der klinische Anzeichen auf das Vorliegen von Ebola hindeuten.

Sofern Schiffe aus den betroffenen westafrikanischen Ländern niedersächsische Häfen anlaufen, werden zur ohnehin aufgrund der Internationalen Gesundheitsvorschriften abzugebenden Seegesundheitserklärung Zusatzfragen zum Gesundheitszustand der an Bord befindlichen Personen gestellt, um feststellen zu können, ob ein erhöhtes Gesundheitsrisiko besteht. Die Ankunftszeit eines Schiffs ist frühzeitig bekannt. So lassen sich Schiffsbegehungen und Maßnahmen zur Abwehr von möglichen Gesundheitsgefahren, die bei jedem Infektionsgeschehen an Bord eines Schiffes vorgesehen sind, grundsätzlich adäquat vorbereiten. Dagegen sind spezielle Maßnahmen zur Ebola-Prävention, die über die bestehende Infektionsalarmplanung hinausgehen, nicht geplant, weil diese alle Infektionskrankheiten einschließlich Ebola berücksichtigt.

Zu 3:

Im Hinblick auf das sehr geringe Risiko eines Ebola-Falls in Deutschland ist bei einem klinischen (Erst-)Verdacht auf Ebolafieber zunächst kritisch zu prüfen, ob bei der Patientin oder bei dem Patienten eine entsprechende Reiseanamnese vorliegt und ob ein Risikokontakt stattgefunden hat. Bis zur Entscheidung, ob ein begründeter Verdacht vorliegt, sollte die Patientin oder der Patient im derzeitigen Umfeld (zu Hause, sofern es der Zustand des Patienten zulässt, Arztpraxis, Aufnahmebereich Krankenhaus) verbleiben. Es sollte ein Abstand von mindestens einem Meter zur Patientin oder zum Patienten eingehalten werden. Falls dies nicht möglich ist oder eine körperliche Untersuchung erforderlich sein sollte, sind Handschuhe, Mund-Nasen-Schutz als Berührungsschutz (sogenannte FFP2/FFP3-Maske, sofern mit dem Verspritzen von Blut, Sekreten oder Exkreten zu rechnen ist), Schutzbrille sowie Einmal-Schutzkittel zu tragen.

Die Krankenhäuser in Niedersachsen sind darauf vorbereitet sind, Patientinnen und Patienten mit klinischem Erstverdacht auf Ebolafieber unter diesen Bedingungen aufnehmen und versorgen zu können. Insoweit stellen solche Fälle zunächst keine Besonderheit dar. Das Leistungsspektrum von Akutkrankenhäusern umfasst regelhaft die Behandlung von Infektionskrankheiten, die entsprechende Schutzmaßnahmen erforderlich machen. Besondere Schutzmaßnahmen, wie sie auf den Isolierstationen der Kompetenz- und Behandlungszentren durchgeführt werden, sind in dieser Situation nicht erforderlich.

Ergibt sich im Zuge von weiteren Ermittlungen ein begründeter Krankheitsverdacht oder wird die Erkrankung an Ebolafieber durch weitergehende Untersuchungen bestätigt, so sind umgehend die zuständigen Gesundheitsbehörden sowie das zuständige Kompetenz- und Behandlungszentrum zu informieren, um weitere Schritte zu Schutzmaßnahmen sowie zur Labordiagnostik einzuleiten.

Können kranke Personen oder begründete Verdachtsfälle nicht in die Isolierstationen eines Kompetenz- und Behandlungszentrums aufgenommen werden oder erfordert das Krankheitsbild eine sofortige Behandlung, wird die Einweisung in ein Krankenhaus der Regelversorgung unter den Be-

dingungen eines sogenannten „barrier nursings“ (vorläufiger Isolierbereich) im Einzelzimmer („Kontakt- und Tröpfchen-Isolierung“, inklusive Schutzkleidung, Handschuhe, Atemschutz [sogenannte FFP2-/FFP3-Maske], Schutzbrille, Einmal-Schutzkittel wenn möglich flüssigkeitsdicht und Fußschutz) erforderlich. Die Landesregierung prüft derzeit, welche Krankenhäuser in Niedersachsen in der Lage sind, diese besondere Isolierpflege und -behandlung durchzuführen.

44. Abgeordnete Christian Dürr, Sylvia Bruns, Dr. Gero Hocker, Almuth von Below-Neufeldt und Björn Försterling (FDP)

Legal Highs in Niedersachsen?

In den letzten Jahren hat sich in Deutschland der Konsum von sogenannten Legal Highs etabliert. Hierbei handelt es sich um vermeintlich legale Rauschmittel, die als Kräutermischungen, Räucher-mischungen oder etwa als Badesalze angeboten werden. Die Produkte werden dabei primär über das Internet oder in Headshops vertrieben.

Bei Legal Highs handelt es sich überwiegend um Substanzen aus der pharmazeutischen Forschung. So gibt es etwa mittlerweile eine Vielzahl von synthetischen Cannabinoiden, die nicht unter das Betäubungsmittelgesetz fallen. Dennoch entfalten sie eine ähnliche Wirkung wie Cannabinoide in Marihuana oder Haschisch. Darüber hinaus gibt es „Badesalze“, die hauptsächlich aus synthetischen amphetaminähnlichen Stoffen bestehen und dementsprechend auch einen amphetaminähnlichen Rauschzustand auslösen. Die Nebenwirkungen dieser Produkte können zuweilen lebensgefährliche Gesundheitszustände auslösen.

So wurden beispielsweise im rheinland-pfälzischen Trier in den vergangenen Monaten nach dem Konsum von legalen Drogen mehrere Personen mit Vergiftungserscheinungen in die örtlichen Kliniken eingeliefert.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Sind ihr ähnliche Fälle aus Niedersachsen bekannt?
2. Wenn ja, welcher Schwere waren diese Fälle, und wo traten sie (örtlich) auf?
3. Was unternimmt die Landesregierung, um auf die Gefährlichkeit von Legal Highs hinzuweisen?

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Als Legal Highs werden neue psychoaktive Substanzen (NPS) bezeichnet, deren Erwerb, Verkauf, Einfuhr etc. mangels Aufnahme in eine der Anlagen des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) nicht verboten sind. Häufig handelt es sich um synthetische Variationen von Cannabinoiden oder anderen bekannten Betäubungsmitteln mit ähnlicher chemischer Struktur und/oder ähnlicher Wirkung. Legal Highs werden als Spice, Räuchermischungen, Badesalze oder unter anderen Bezeichnungen überwiegend über das Internet vertrieben. Ihre genaue Zusammensetzung ist auch den Konsumierenden meist unklar.

Betäubungsmittel im Rechtssinne sind nur die in den Anlagen I bis III des BtMG aufgeführten Stoffe und Zubereitungen. Neue Stoffe und Zubereitungen werden durch betäubungsmittelrechtliche Rechtsverordnungen der Bundesregierung in die Anlagen I bis III aufgenommen. Diese Verordnungen bedürfen grundsätzlich der Zustimmung des Bundesrates.

Änderungen der Anlagen I bis III des BtMG wirken sich unmittelbar auf die Art und den Umfang des legalen und illegalen Betäubungsmittelverkehrs aus. Sie geben damit vor, inwieweit der Umgang mit einem bestimmten Stoff illegal und damit nach dem BtMG strafbar oder (noch) legal ist.

Die Verfügbarkeit von synthetischen Substanzen nimmt laut der Bundesdrogenbeauftragten rasant zu. In vielen Ländern der Welt zeige sich ein deutlicher Trend zu häufigerem Konsum von synthetischen Drogen⁶.

⁶ <http://drogenbeauftragte.de/drogen-und-sucht/illegale-drogen/heroin-und-andere-drogen/neue-psychoaktive-substanzen.html>

In den letzten Jahren ist eine Vielzahl von psychoaktiven Stoffen z. B. in Kräutermischungen am Markt in Deutschland und der EU aufgetreten. Es handelt sich in der Regel um völlig neue, bislang so noch nicht in den Verkehr gebrachte Stoffe, die dem BtMG in der Regel noch nicht unterliegen. Bis zu ihrer Unterstellung ist der Umgang, insbesondere der Handel, nach dem BtMG legal. Gleichwohl bergen diese Stoffe die Gefahr erheblicher Gesundheitsrisiken.

Von den Herstellern in diesem Bereich wird die chemische Struktur bereits unterstellter Betäubungsmittel häufig und gezielt so verändert, dass der im Ergebnis entstehende neue Stoff nicht mehr dem BtMG unterliegt. Auf diese Weise werden die gesetzlichen Verbote und Kontrollen des BtMG für psychoaktive Stoffe von den Akteuren des Drogenhandels gezielt umgangen.

Die Bundesregierung, insbesondere das Bundesministerium für Gesundheit (BMG), beobachtet diese Entwicklung in enger Zusammenarbeit mit dem Bundeskriminalamt (BKA) und anderen Stellen, wie der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen- und Drogensucht (EBDD), kritisch und hat hierzu bereits erste Maßnahmen getroffen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1 und 2:

Im Januar 2014 konsumierten mehrere Personen in Salzgitter die als Legal High bezeichnete Substanz 5-MAPB. Nach der Landesregierung vorliegenden Informationen verstarb eine dieser Personen infolge des Konsums, zu dem auch Alkohol hinzukam. Bei zwei anderen Personen, von denen eine in einem Krankenhaus behandelt wurde, zeigten sich Vergiftungserscheinungen. Eine weitere Person dieser Gruppe verstarb nach dem Konsum von GBL (Gammabutyrolacton), ebenfalls in Verbindung mit Alkohol. Bei GBL handelt es sich um ein Lösungsmittel, das jedoch nicht als Legal High definiert wird.

Unabhängig davon liegen dem Landeskriminalamt Niedersachsen Erkenntnisse darüber vor, dass es nach dem Konsum von Legal Highs in weiteren Einzelfällen in Niedersachsen zu Vergiftungserscheinungen bei den Konsumenten kam.

Zu 3:

Im Zuge der Unterrichtung des Landtags vom 18.09.2014 „Gefahren und Risiken der stofflichen und nichtstofflichen Süchte erkennen - Suchtprävention stärken“ (Drs. 17/2036) hat die Landesregierung zur Suchtprävention und den Aktivitäten in Niedersachsen ausgeführt.

Die Koalitionsvereinbarung setzt einen Schwerpunkt der Suchtpolitik in der Thematik „psychoaktive Substanzen“.

Das Land Niedersachsen fördert mit freiwilligen sozialen Leistungen die Niedersächsische Landesstelle für Suchtfragen (NLS) und die 75 Fachstellen für Sucht und Suchtprävention (FSS). Die Förderrichtlinie sieht vor, suchtmittelübergreifend zu arbeiten.

Bereits Anfang 2013 wurde im Konsens mit den Trägern der Suchthilfeeinrichtungen (Wohlfahrtspflege), vertreten in der NLS, zwischen der Geschäftsstelle der NLS und der Landesdrogenbeauftragten eine aktuelle Schwerpunktsetzung im Thema psychoaktive Substanzen abgestimmt.

Die NLS hat ihre Jahrestagung im Juli 2014 auf das Thema „Neue psychoaktive Substanzen“ mit dem Themenschwerpunkt „legal highs“ ausgerichtet. Dabei wurden pharmakologische, toxikologische und rechtliche Aspekte zu den neuen Substanzen behandelt, Informationen zu Prävalenzdaten, Konsummustern und Konsumentengruppen vermittelt sowie Möglichkeiten der zielgerichteten Prävention, Beratung und Behandlung aufgezeigt.

Die NLS hat weiterhin in diesem Jahr mit finanzieller Zuwendung in Höhe von ca. 20 000 Euro durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung ein Projekt zu neuen psychoaktiven Substanzen durchgeführt.

Die Zielgruppe der Fachkräfte für die Suchtprävention und Suchtberatung aus dem Netzwerk der FSS wurden im Hinblick auf neue psychoaktive Substanzen fortgebildet. Zudem wurden Schulungsmaterialien zum Thema entwickelt. Die Fachkräfte sollen in die Lage versetzt werden, kompetent und angemessen im Rahmen ihrer Beratungstätigkeit über die Wirkweisen und gesundheitli-

chen Risiken neuer psychoaktiver Substanzen aufzuklären und zu beraten bzw. gezielt in weiterführende Hilfen vermitteln zu können. Das Projekt wurde gut angenommen.

Das Thema „neue und alte psychoaktive Substanzen“ ist somit als ein wichtiges Schwerpunktthema in der Niedersächsischen Landesstelle für Suchtfragen und in den 75 Fachstellen für Sucht und Suchtprävention verankert. Zusätzliche, substanzbezogene Schwerpunktsetzungen, z. B. in Bezug auf „legal highs“ oder Crystal Meth, können je nach Problemlage in den Fokus genommen werden.

45. Abgeordnete Christian Grascha, Sylvia Bruns, Almuth von Below-Neufeldt, Björn Försterling, Christian Dürr, Dr. Gero Hocker und Gabriela König (FDP)

Krankenhausschließungen für Kliniken unter 400 Betten?

Nach Aussagen aus Kreisen des Aufsichtsrates des Klinikums Region Hannover sollen Kliniken mit einer Bettenzahl unter 400 nicht mehr wirtschaftlich zu führen sein (*HAZ* vom 10. Oktober 2014).

Wir fragen die Landesregierung:

1. Teilt sie diese Auffassung?
2. Wenn ja, welche Kliniken in Niedersachsen müssten dann geschlossen werden?
3. Würden durch den möglicherweise aus den Schließungen entstehenden Neubaubedarf für ersetzende größere Einheiten zusätzliche Kosten für das Land entstehen, und, wenn ja, ist bereits abschätzbar, in welcher Höhe?

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Der Niedersächsische Krankenhausplan weist für das Jahr 2014 191 Krankenhäuser in Niedersachsen mit folgenden Größenklassen aus:

- 1 bis 100 Betten: 63 Krankenhäuser,
- 101 bis 200 Betten: 51 Krankenhäuser,
- 201 bis 400 Betten: 50 Krankenhäuser,
- und 401 und mehr Betten: 27 Krankenhäuser.

Die Finanzierung der laufenden Kosten der Krankenhäuser erfolgt auf der Basis eines pauschalier-ten Abrechnungsverfahrens, dem „Diagnosis Related Groups“ (DRGs - diagnosebezogene Fallgruppen) zugrunde gelegt werden.

Mit diesen DRGs werden nicht die Angebote eines Krankenhauses vergütet, sondern deren Inanspruchnahme. Die mittlerweile rund zehnjährige Erfahrung mit der Abrechnung über DRGs macht deutlich, dass die Größe eines Krankenhauses bei der Beurteilung seiner wirtschaftlichen Perspektiven ein sekundärer Faktor ist. Maßgeblich ist die fachliche Ausrichtung der Klinik. Dort, wo die Auslastung eines Hauses gesteuert werden kann, ist ein rentabler Betrieb gut möglich. Nicht hingegen aber dort, wo Angebote zur Sicherstellung der Versorgung vorgehalten werden müssen, ohne dass deren Inanspruchnahme gesteuert werden kann.

Dementsprechend ist im Gegensatz zu den Krankenhäusern, die der Grund- und Regelversorgung verpflichtet sind, eine Vielzahl der kleinen Krankenhäuser in Niedersachsen wirtschaftlich gesund, weil sie sich auf Elektivangebote spezialisieren können. Die Klinikum Region Hannover GmbH stellt im Auftrag der Region Hannover die Gesundheitsversorgung sicher. Im Gegensatz zu einem privaten Krankenhausbetreiber ohne Versorgungsauftrag kann sie ihren Schwerpunkt nicht beliebig in das elektivmedizinische Spektrum verlagern.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Nein.

Zu 2:

Entfällt.

Zu 3:

Nein. Neubauten für ersetzende größere Einheiten werden innerhalb der Krankenhausinvestitionsprogramme des Landes finanziert, deren Gesamtvolumina durch die Haushaltsgesetze vorgegeben werden. Allerdings dürften sich Verschiebungen innerhalb dieser Krankenhausinvestitionsprogramme zulasten von Sanierungsvorhaben ergeben.

46. Abgeordnete Horst Kortlang, Hillgriet Eilers, Gabriela König, Jörg Bode und Björn Försterling (FDP)

Klarstandslage zwei - Kann die Deutsche Marine derzeit die SAR-Fähigkeiten in der Deutschen Bucht gewährleisten?

Im zweiten Quartal 2014 hat eine Umfrage des BMVg zur Einsatzbereitschaft der Hauptwaffensysteme bei den Teilstreitkräften ein nach Expertenmeinung ernüchterndes Bild ergeben. Unter anderem wurden von den 21 Westland Sea King MK 41 lediglich zwei als einsatzfähig gemeldet. Die Sea-King-Hubschrauber der Bundesmarine bilden einen wichtigen Bestandteil der nach Kapitel V des Internationalen Übereinkommens zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (SOLAS) eingerichteten Seenot-, Such- und Rettungsdienstes (SAR-Dienst) der Bundesrepublik Deutschland. Die Drucksache 16/3853 hat diese Fragestellung bereits thematisiert.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Sind die vertraglich zugesicherten maritimen SAR-Dienste in der Deutschen Bucht gewährleistet?
2. Wie weit ist das Maßnahmenkonzept zur Verbesserung der maritimen Notfallvorsorge und zur Erweiterung des bestehenden Rettungsdienstes, so wie es die Umweltministerkonferenz im Mai 2011 beschlossen hat?
3. Gibt es für den Fall eines Ausfalls der verbliebenen zwei Marinehubschrauber inländische Ersatzoptionen für die SAR-Luftrettung auf See in der Deutschen Bucht, oder müssen ausländische Streitkräfte zur Umsetzung der deutschen SOLAS-Vertragsvereinbarungen herangezogen werden?

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Das Recht der Mitglieder des Landtages aus Artikel 24 Abs. 1 der Niedersächsischen Verfassung umfasst nur solche Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Landesregierung fallen. Die Aufgabe SAR-Dienst ist gemäß § 1 Nr. 7 Seeaufgabengesetz Aufgabe des Bundes.

Dementsprechend wird die Mündliche Anfrage insoweit beantwortet.

Darüber hinaus wurde in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit versucht, weitergehende Stellungnahmen des Havariekommandos als gemeinsamer Einrichtung des Bundes und der Küstenländer und des Bundesministeriums für Verteidigung (BMVg) einzuholen. Das Havariekommando verweist jedoch auf das zuständige Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur. Das BMVg teilte mit, innerhalb der kurzen Frist könne keine Beantwortung erfolgen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Siehe Vorbemerkungen.

Zu 2:

Seitens des Bundes wurde nach umfangreichen Konsultationen mit den Ländern, Verbänden und der Energiewirtschaft das „Offshore-Windenergie-Sicherheitsrahmenkonzept (OWE-SRK)“ erarbeitet und im April 2014 in Kraft gesetzt. Das OWE-SRK führt alle bestehenden Sicherheitsvorschriften aus dem Bereich des BMVI zu einem modularen Konzept zusammen und gibt einen Gesamtüberblick der hierfür bestehenden Regelwerke. Dadurch wird ein Höchstmaß an Sicherheit beim Bau und Betrieb der OWP gewährleistet.

Zu 3:

Siehe Vorbemerkungen.

47. Abgeordnete Hillgriet Eilers, Gabriela König, Jörg Bode und Horst Kortlang (FDP)

Was macht die norddeutsche Hafenkooperation?

Hafenminister Olaf Lies fordert regelmäßig die Intensivierung der Hafenkooperation in Norddeutschland. Schon in der Koalitionsvereinbarung steht geschrieben, dass die rot-grüne Koalition „intensiv an einem Ausbaukonzept mit Prioritätensetzung für alle norddeutschen Häfen arbeiten“ wird. Aktuell weist der niedersächsische Hafenminister darauf hin, dass ein Warten auf die Entscheidungen des EuGH zur Elb- oder Weservertiefung ein Fehler wäre und die Zeit nicht untätig mit Bezug auf die nationale Zusammenarbeit der deutschen Seehäfen verstreichen dürfe.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Mit welcher Intensität und welchem Zeitplan arbeitet die Landesregierung an der eingeforderten Hafenkooperation der deutschen Seehäfen?
2. Wer hat über die Hafenkooperation im Sinne der Reduzierung der Konkurrenzsituation mit wem und wann gesprochen, und welche Reaktionen hat es bisher hierauf gegeben?
3. Welche Auswirkungen hätten die von Hafenminister Olaf Lies geforderte Feederlinienverkehre zwischen Wilhelmshaven und Hamburg auf die Umschlagszahlen des Hamburger Hafens und auf die rund 155 000 Arbeitsplätze, die direkt mit dem Hafen in Verbindung gebracht werden?

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Bei der Abwicklung der weltweiten Handelsströme leisten die deutschen Seehäfen einen wesentlichen Beitrag. Sie sind Drehscheiben des internationalen Warenaustausches und Knotenpunkte des Land- und Schiffsverkehrs. Gemeinsam mit den Binnenhäfen stellen sie einen wichtigen Teil des Infrastrukturnetzes dar und übernehmen besondere Funktionen als Logistik- und Dienstleistungszentren. Die Häfen sind insofern von großer struktureller und gesamtwirtschaftlicher Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland. Nach der Seeverkehrsprognose 2030 des BMVI ist zukünftig mit erheblichen Steigerungen der Umschlagsvolumina zu rechnen. Allein im Bereich der Nordseehäfen wird von einer jährlichen Steigerung von 2,8 % ausgegangen. In diesem Zusammenhang steigt der Bedarf an leistungsfähigen Hafenhinterlandanbindungen auf Straße, Schiene, Wasserstraßen sowie bei seewärtigen Zufahrten.

Vor diesem Hintergrund ist es sinnvoll, die Hafenpolitik der norddeutschen Länder aufeinander abzustimmen und gemeinsame Positionen zu entwickeln. Nur durch Kooperation können die Länder ihre Interessen gegenüber dem Bund und auch der EU-Kommission vertreten und verdeutlichen. Dies gilt insbesondere für die Verbesserung der Hafenhinterlandanbindung. Hier ist ein koordiniertes Auftreten gegenüber dem Bund mit Blick auf die Bundesverkehrswegeplanung unerlässlich, um die gemeinsamen Interessen der Küstenländer zu wahren.

Ungeachtet des Wettbewerbs der norddeutschen Häfen untereinander ist es wichtig, das Bewusstsein für den Standort der norddeutschen Häfen und die europäische Konkurrenz zu schärfen. Ziel der Zusammenarbeit ist es deshalb, die Schlagkraft im Nordverbund zu stärken. So treten beispielsweise die norddeutschen Hafenstandorte verstärkt unter der Dachmarke ‚German Ports‘ auf, um die Position der deutschen Seehäfen im internationalen Wettbewerb zu sichern sowie Standort- und Wettbewerbsvorteile auszubauen.

Die norddeutsche Hafenkooperation umfasst aber nicht nur eine Zusammenarbeit auf politischer Ebene, sondern erstreckt sich auch auf gemeinsame Aktivitäten von Hafenstandorten in regionalen Bereichen sowie auf direkte Zusammenarbeit einzelner Häfen bei spezifischen Fragestellungen.

Eine Intensivierung der norddeutschen Hafenkooperation kann jedoch keine Ladunglenkung bedeuten. Eine solche ist nicht intendiert und überdies auch nicht durchsetzbar. Die Entscheidung, welche Häfen angelaufen werden, treffen allein die Reedereien. Gleichwohl stehen aber alle Häfen

vor der Herausforderung, eine intelligente Nutzung vorhandener und künftiger Infrastrukturen und Ressourcen zu verfolgen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1 und 2:

Zwischen Bremen-Hamburg-Niedersachsen besteht seit einigen Jahren die „Hafenkooperation Deutsche Bucht“. Seit 2013 gibt es zusätzlich noch die „Norddeutsche Hafenkooperation“, in der alle fünf Küstenländer vertreten sind. In diesem Zusammenhang wurden in diesem Jahr in mehreren Treffen unter Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern der für Häfen zuständigen Ressorts sowie der Staats-/Senatskanzleien mit Blick auf die Entwicklung der norddeutschen Häfen gemeinsame Positionen erarbeitet und weitere Schritte vereinbart. Darüber hinaus wurde von Niedersachsen der 3. Hafentwicklungsdialog 2014 ausgerichtet, anlässlich dessen sich die für Häfen verantwortlichen Minister/Senatoren sowie Chefs der Staats- und Senatskanzleien der fünf norddeutschen Länder auf künftige hafenpolitische Themenschwerpunktsetzungen sowie gemeinsame Vorgehensweisen verständigten. Neben diesem formellen Austausch gab es zahlreiche Gespräche, insbesondere mit den Hafensensoren Bremens und Hamburgs, bei denen regelmäßig auch Kooperationsmöglichkeiten angesprochen wurden.

Im Zusammenhang mit der gemeinsamen Vermarktung norddeutscher Häfen unter der Dachmarke „German Ports“ gab es im Juni 2014 einen Besuch der Hafen-Minister/-Senatoren aus Bremen, Hamburg und Niedersachsen bei der Transport Logistic in Shanghai. Als besonders gelungenes Beispiel für eine Zusammenarbeit der Küstenländer ist auch der gemeinschaftlich erstellte „German Ports Guide“ zu nennen.

Zu 3:

Minister Lies hält unabhängig von der noch ausstehenden Entscheidung des EuGH zur Elb- und Weservertiefung eine Intensivierung der Kooperation der norddeutschen Seehäfen für erforderlich - dies insbesondere, um sich gegenüber der Konkurrenz in den sogenannten Westhäfen der Nordrange zu positionieren. Auf die Vorbemerkung wird insoweit verwiesen. Die im Zusammenspiel der großen norddeutschen Häfen von ihm vorgeschlagene Verteilung von Ladung auf Feederverkehrslinien ist in der zitierten Weise nicht vollständig wiedergegeben.

Der Vorschlag ist als Anregung einer Zusammenarbeit verschiedener Hafenstandorte zu verstehen, deren Ziel es sein muss, im Bedarfsfall Lösungen zu finden, wie bei etwaigen wasserseitigen Zugangspässen oder gegebenenfalls auch bei straßenseitigen Engpässen dafür Sorge getragen werden kann, dass die Ladung schnell und sicher ihren Bestimmungsort erreicht. Eine intensivere Zusammenarbeit und Vernetzung von Hafenstandorten, etwa durch regelmäßige Feederverkehre, trägt zur Arbeitsplatzsicherung in allen norddeutschen Containerhäfen bei, denn entscheidend ist, dass der Umschlag für den Hafenstandort Norddeutschland gesichert wird und nicht in den Westhäfen stattfindet.

48. Abgeordnete Björn Thümler und Burkhard Jasper (CDU)

Sind die Kofinanzierungsmittel für die Bundesförderung „Innovativer Schiffbau“ auch für die nächsten Jahre auskömmlich?

Im Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2015 sind die Mittel bei Kapitel 08 02 Titelgruppe 88, die insbesondere zur Kofinanzierung von Bundesmitteln aus der Richtlinie zur Förderung „Innovativer Schiffbau sichert wettbewerbsfähige Arbeitsplätze“ vom 25. Juli 2012 des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie dienen, auf 5 Millionen Euro gekürzt worden. Diese Kürzung ist auch für die Folgejahre fortgeschrieben worden.

Im Haushaltsplan 2014 waren für die Jahre 2015 ff. noch jeweils 10 Millionen Euro im Ansatz. Zwar läuft das Förderprogramm „Innovativer Schiffbau“ zum Jahresende 2014 aus, Kofinanzierungsmittel müssen jedoch für Anträge, die bis zum 17. Dezember 2014 eingehen, auch im Jahr 2015 noch zur Verfügung stehen. Darüber hinaus steht zu erwarten, dass der Bund eine ähnliche Fördersystematik wie in den vergangenen Jahren erneut aufsetzt.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Konnten in den zurückliegenden Jahren 2012 und 2013 Bundesmittel nicht in Anspruch genommen werden, weil seitens des Landes eine Kofinanzierung nicht sichergestellt war?
2. Mit welchem Kofinanzierungsvolumen aus dem 2014 auslaufenden Programm rechnet die Landesregierung im Jahr 2015?
3. Kann die Landesregierung ausschließen, dass der niedersächsischen Schiffbauindustrie in den Jahren 2015 ff. Bundesfördermittel dadurch verloren gehen, dass seitens des Landes Niedersachsen eine Kofinanzierung nicht sichergestellt ist?

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Die Wettbewerbssituation auf dem Weltschiffbaumarkt hat sich in der Vergangenheit weiter verschärft. Deutsche Werften spielen im „Massenschiffbau“ praktisch keine Rolle mehr, sondern können nur noch im Spezialschiffbau bestehen. Technisch anspruchsvolle Schiffsneubauten rechtfertigen höhere Preise, bedeuten aber gleichzeitig höhere Risiken. Die Werften müssen sowohl im Entwurfsstadium als auch während der Produktion innovativen kundenspezifischen Anforderungen nachkommen. Die hierbei geforderte Flexibilität ist auf der einen Seite ein Aufträge sicherndes Wettbewerbsselement, und auf der anderen Seite stellen Einzelanfertigungen bei niedriger Kapitalausstattung ein hohes Risiko dar, das durch die Innovationsförderung nur teilweise abgedeckt werden kann.

Das Förderprogramm „Innovativer Schiffbau sichert wettbewerbsfähige Arbeitsplätze“ kann helfen, den notwendigen Strukturwandel in der deutschen Schiffbauindustrie hin zum Spezialschiff zu unterstützen. Da Innovationsideen nicht auf Vorrat angelegt werden können und häufig erst in der konkreten Planung entstehen, ist das punktgenaue Kalkulieren des Bedarfs in der Regel nicht möglich.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Nein, für alle von niedersächsischen Werften beantragten Projekte konnte in den Haushaltsjahren 2012 und 2013 die erforderliche Kofinanzierung bereitgestellt werden, sodass aus niedersächsischer Sicht die zur Verfügung stehenden Bundesmittel genutzt werden konnten.

Zu 2:

Der Bund hat für das Innovationsprogramm im laufenden Jahr 2014 Mittel in Höhe von 15 Mio. Euro für alle Küstenländer bereitgestellt; Niedersachsen hat für den gleichen Zeitraum einen Bewirtschaftungsansatz von 5,9 Mio. Euro für die erforderliche Kofinanzierung bereitgestellt.

Das bestehende Programm läuft in Abstimmung mit der EU im Jahr 2014 aus. Die niedersächsische Landesregierung geht davon aus, dass die Innovationsförderung von Werften in einem modifizierten Rahmen auch in den Folgejahren weitergeführt wird. Hierfür hat die niedersächsische Landesregierung einen konstanten und verlässlichen Bewirtschaftungsansatz von 5 Mio. Euro pro Jahr eingeplant.

Zu 3:

Die Landesregierung hat keinen Einfluss auf die Bewirtschaftung des Bundesförderprogramms „Innovationsbeihilfen zugunsten der deutschen Werftindustrie“. Die aktuelle Richtlinie, die Ende 2014 ausläuft, sieht bei der Projektförderung eine Teilung der Förderung zu gleichen Teilen vor. Das Budget der Bundesmittel muss alle Küstenländer bedienen, deren Werften Anträge stellen.

Bei einer derartigen Regelauslegung besteht die Gefahr auf Landes- wie auf Bundeseite, dass erforderliche Mittel beim Partner nicht (oder - wegen der schlechten Planbarkeit von Innovationsbedarf - nicht mehr) zur Verfügung stehen.

Da die Ausgestaltung des Bundesprogramms für 2015 noch offen ist, kann keine verlässliche Aussage dazu getroffen werden, in welchem Verhältnis die seitens des Landes Niedersachsen ab 2015 bereitgestellten Mittel hierzu stehen werden.